



universität  
wien

# DIPLOMARBEIT

## Das heutige rumänische Gerichtssystem.

Kompatibilitätsprobleme bei der Umsetzung europarechtlicher Bestimmungen im Zuge des Beitrittes zur Europäischen Union im Jahre 2007 am Beispiel des „Rahmenbeschlusses des Rates vom 13.6.2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten“ (2002/584/JI).

Verfasser

Ing. Dipl.-HLFL-Ing. Mag. iur. et Mag. phil.

Michael TOLSTIUK

angestrebter akademischer Grad

Magister der Philosophie (Mag.phil.)

Wien, im Juli 2009

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 236 354

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Diplomstudium Rumänisch

Betreuer:

o.Univ.-Prof. Dr. Michael Metzeltin

## Inhaltsverzeichnis

1. Das rumänische Gerichtssystem.....	6
1.1. Verfassungsrechtliche Grundlagen .....	6
1.2 Die Gerichtsverfassung - Gesetz Nummer 304/2004.....	8
1.2.1. Der Oberste Gerichtshof für Kassation und Justiz.....	10
1.2.2. Appellationsgerichte.....	11
1.2.3. Tribunale .....	11
1.2.4. Bezirksgerichte (Rumänisch: Judecătoria) .....	12
1.3. Innere Organisation der Gerichte und Geschäftsverteilung .....	13
1.4. Ministerul Public .....	15
1.5. Nationales Institut der Gerichtsbarkeit (Rumänisch: Institutul național al magistraturii) .....	16
2. Die in der Strafprozessordnung geregelten Zuständigkeiten .....	17
2.1. Zuständigkeit der Bezirksgerichte (Artikel 25 StPO) .....	18
2.2. Militärtribunale (Artikel 26 StPO) .....	18
2.3. Tribunale (Artikel 27 StPO).....	19
2.4. Territoriale Militärtribunale (Rumänisch: Tribunale militare teritoriale) (Artikel 28 StPO) .....	19
2.5. Appellationsgerichte (Rumänisch: Curți de apel) (Artikel 28 <sup>1</sup> StPO).....	20
2.6. Militärappellationsgerichte (Rumänisch: Curți de apel militare) (Artikel 28 <sup>3</sup> StPO).....	21
2.7. Oberste Gerichtshof für Kassation und Justiz (Rumänisch: Înalta curte de casație și justiție) (Artikel 29 StPO) .....	22
3. Das Auslieferungs- und Übergabeverfahren .....	24
3.1. Allgemeines.....	24
3.1.1. Geschichte der Auslieferung in Rumänien.....	26
3.1.2. Entstehung eines Übergabeabkommens im Rahmen der Europäischen Union .....	27
3.1.2.1. Problemstellung.....	27
3.1.2.2. Gesetzlichen Rahmenbedingungen .....	28
3.1.2.2. Das „Primäre“ und „Sekundäre“ Gemeinschaftsrecht .....	33
3.2. Der Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedsstaaten .....	37
3.2.1. Allgemeine Grundsätze .....	37
3.2.1.1. Definition des Europäischen Haftbefehls (Artikel 1 des Rahmeneschlusses über den Europäischen Haftbefehl).....	37
3.2.1.2. Anwendungsbereich (Artikel 2 des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl) .....	38
3.2.1.3. Gründe, aus denen die Übergabe abzulehnen ist oder abgelehnt werden kann .....	48
3.2.1.3.1. Obligatorische Verweigerungsgründe.....	48
3.2.1.3.2. Fakultative Verweigerungsgründe .....	50
3.2.1.3.3. Vom Ausstellungsmitgliedstaat in bestimmten Fällen zu gewährende Garantien... ..	52
3.3. Die Umsetzung des Rahmenbeschlusses im Rumänischen Recht .....	54
3.3.1. Titel 3 – Bestimmungen über die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Anwendung des Rahmenbeschlusses Nr 2002/584/JHA vom 13.6.2002 betreffend des Europäischen Haftbefehles.....	59
3.3.1.1. Das Verfahren zur Ausstellung eines Europäischen Haftbefehles durch die rumänischen Gerichte.....	61
3.3.1.1.1. Zuständige Gerichtsinstanz .....	67
3.3.1.1.2. Voraussetzungen für die Erlassung eines Europäischen Haftbefehles.....	68
3.3.1.1.3. Übermittlung des Haftbefehles (Artikel 82 des Gesetzes Nr 302/2004).....	70
3.3.1.1.4. Sprache des Europäischen Haftbefehl.....	71
3.3.1.1.5. Übergabefähige Delikte.....	72

3.3.1.2. Das Verfahren der Vollziehung eines Europäischen Haftbefehls durch die rumänischen Gerichte.....	73
3.3.1.2.1. Vorprüfungsverfahren (Artikel 86 des Gesetzes Nummer 302/2004) .....	73
3.3.1.2.2. Gründe, bei denen Rumänien als Vollstreckungsstaat die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehles ablehnt (Artikel 87 und 88 des Gesetzes Nummer 302/2004) .....	75
3.3.1.2.3. Anhaltung der gesuchten Person (Artikel 88 <sup>1</sup> ).....	76
3.3.1.2.4. Rahmenbeschlusswidrikeit des Gesetzes 302/2004 in Bezug auf die Übergabe von sogenannten „Listendelikten“ .....	80
3.3.1.2.5. Fristen und Modalitäten der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls .....	81
3.3.1.2.6. Aufgeschobene oder bedingte Übergabe (Artikel 97).....	83
3.3.1.2.7. Übergabe von Gegenständen (Artikel 98 des Gesetzes Nummer).....	84
3.3.1.2.8. Mehrfachersuchen (Artikel 99 des Gesetzes Nummer) .....	84
3.3.1.3. Durchlieferung (Artikel 101 des Gesetzes Nummer).....	85
3.3.1.4. Übergangsbestimmungen (Artikel 108 des Gesetzes Nummer 302/2004) .....	86
4. Schlussfolgerungen .....	88
5. Rezumat.....	94
6. Lebenslauf.....	107
7. Bibliographie.....	108

Dedic această lucrare părinților mei, fără susținerea cărora nu aş fi putut urma studiile, soției mele Sabine și copiilor mei, care mi-au dăruit timpul pentru studii, precum și justiției austriece, care mi-a dat posibilitatea de a fi activ în România în cadrul activității mele profesionale.

## 0. Einleitung

Rumänien ist zeitgleich mit Bulgarien am 1.1.2007 der Europäischen Union beigetreten. Die Europäische Union umfaßt seit dieser Erweiterung 27 Mitgliedstaaten, die sich durch gemeinsame Werte verbunden fühlen.

Ein Staat, der dieser Staatengemeinschaft beitreten und somit angehören will, muss zwei Voraussetzungen<sup>1</sup> erfüllen: er muß auf dem europäischen Kontinent liegen und die Grundsätze der Demokratie, der Freiheit, der Wahrung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit achten<sup>2</sup>.

Im Beitrittsvertrag<sup>3</sup> verpflichtete sich Rumänien, den zum Zeitpunkt des Beitrittes geltenden Rechtsbestand<sup>4</sup> der Europäischen Union zu anzuerkennen und die innerstaatlichen Gesetze an den Rechtsbestand der Europäischen Union anzupassen.

In der vorliegenden Arbeit möchte ich das heutige rumänische Gerichtssystem darstellen.

Ein weiterer Schwerpunkt dieser Studie wird die Übernahme von europarechtlichen Regelungen, nämlich die Umsetzung des „Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten“<sup>5</sup>, in weiterer Folge als „Rahmenbeschluss“ bezeichnet, durch den rumänischen Gesetzgeber sein. Ich

---

<sup>1</sup> Artikel 49 des Vertrages über die Europäische Union.

<sup>2</sup> Artikel 6 Absatz 1 des Vertrages über die Europäische Union.

<sup>3</sup> Vertrag zwischen dem Königreich Belgien, der Tschechischen Republik, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Estland, der Hellenischen Republik, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, Irland, der Italienischen Republik, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, dem Großherzogtum Luxemburg, der Republik Ungarn, der Republik Malta, dem Königreich der Niederlande, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik, der Republik Finnland, dem Königreich Schweden, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (Mitgliedstaaten der Europäischen Union) und der Republik Bulgarien und Rumänien über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union vom 25.4.2005, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union zu ABL L 157 vom 21. Juni 2005.

<sup>4</sup> Dieser wird als „Acquis communautaire“ bezeichnet, was wörtlich: „gemeinschaftlich Erreichtes“ bedeutet. Als Acquis communautaire wird in der Europäischen Union der gemeinschaftliche Besitzstand des Europarechtes genannt.

<sup>5</sup> Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union zu ABL L 190/2002/584/JI.

werde einerseits darauf eingehen, ob die beiden Rechtskreise problemlos nebeneinander bestehen und ob die durch den Beitrittsvertrag übernommene Verpflichtung der Übernahme des Aquis Communautaire Genüge getan wurde sowie allfällige Kompatibilitätsprobleme in Bezug auf das rumänische Recht erörtern.

Die gegenständliche Arbeit ist das Ergebnis eines Forschungsaufenthaltes und einer mehrwöchigen Lehrtätigkeit des Autors am „Institutul național al magistraturi“ und der „Școala de grefieri“ im Zeitraum 2007 bis 2009 in Rumänien (Bukarest, Eforie, Sovata, Bârlad) im Auftrag des Center of Legal Competence mit Sitz in Wien. Ziel dieser Tätigkeit war es, rumänische Richtern, Staatsanwälte und rechtskundige Beamten („Grefieri“) mit den Bestimmungen des oben erwähnten „Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten“ vertraut zu machen und sie im Übergabeverfahren entsprechend dem rumänischen Gesetz Nummer 302/2004 zu schulen.

Im Rahmen dieses Projektes<sup>6</sup> ist ein Teil dieser Arbeit in einem Handbuch für rechtskundige Beamte (Manualul de cooperare judiciară în materie penală, civilă și comercială pentru grefieri) veröffentlicht worden. Abrufbar ist dieses Handbuch unter der Adresse [http://www.just.ro/Portals/0/CooperareJudiciara/Doc3\\_Manual\\_Clerk\\_Grefieri.pdf](http://www.just.ro/Portals/0/CooperareJudiciara/Doc3_Manual_Clerk_Grefieri.pdf).

---

<sup>6</sup> Projekt PHARE RO 05/1B/JH/03 „Consolidarea cadrului instituțional și legislativ al cooperării judiciare internaționale în România” (proiect de înfrățire instituțională între România și Austria).

## 1. Das rumänische Gerichtssystem

### 1.1. Verfassungsrechtliche Grundlagen

In den modernen Staaten ist die Macht seiner Organe umfassend durch Gesetze determiniert, um den Bürger vor Willkür zu schützen. Das zentrale Gesetz eines jeden Staates ist die Verfassung als zentrales Rechtsdokument, das den grundlegenden organisatorischen Staatsaufbau, die territoriale Gliederung, die Beziehung zu anderen Staaten, zu seinen Gliedstaaten und zu seinen Bürgern regelt. In der Verfassung sind die wichtigsten Rechte und Pflichten enthalten.

Ein wesentliches Prinzip eines modernen Staates im Sinne von Montesquieu ist jenes der Gewaltenteilung, das im verfassungstechnischen Sinne als „Checks and balances“<sup>7</sup> verstanden wird. Im Verfassungsrecht als Disziplin der Rechtswissenschaft versteht man unter Gewaltenteilung die Verteilung der Staatsgewalt auf mehrere Staatsorgane zum Zwecke der Machtbegrenzung und der Sicherung von Freiheit und Gleichheit. Die Staatsgewalt unterteilt sich in die gesetzgebende (legislative), vollziehende (exekutive) und in die rechtssprechende (Judikative) Gewalt. Ihren Ursprung hat das Prinzip der Gewaltenteilung in den staatsrechtlichen Schriften von John LOCKE (1632-1704) und Charles-Louis de Secondat, Baron de La Brède et de MONTESQUIEU (1689-1755). Dieses Prinzip der Gewaltentrennung richtet sich gegen die Machtkonzentration und Willkür des Absolutismus.

Rumänien hat dieses Prinzip in der Verfassung explizit umgesetzt. Die Rumänische Verfassung wurde durch ein Referendum vom 18. und 19. Oktober

---

<sup>7</sup> **Checks and Balances** ist eine Bezeichnung für die gegenseitige Kontrolle (*checks*) von Verfassungsorganen eines Staates, zur Herstellung eines dem Erfolg des Ganzen förderlichen Systems partieller Gleichgewichte (*balances*), zunächst im Wesentlichen, um einer Diktatur vorzubeugen. Analytisch entstammt die Betrachtungsweise bereits der Antike, nämlich der Analyse des römischen Verfassungslebens durch den griechischen Historiker Polybios.

Dieses Prinzip, das in der Aufklärung 1748 (im *Geist der Gesetze*) von Montesquieu neu aufgegriffen worden ist, wurde 1787 erstmals in der Verfassung der Vereinigten Staaten festgeschrieben (Definition aus [www.wikipedia.org](http://www.wikipedia.org)).

2003 angenommen und trat am 29.10.2003 in Kraft. Der Gesetzgeber<sup>8</sup> regelt im Titel III, Kapitel IV, Artikel 124 bis 130 der Verfassung<sup>9</sup>, die richterliche Gewalt.

Die Verfassung gewährt die Unabhängigkeit und Unversetzbarkeit der Richter. Die Ernennung eines Richters erfolgt durch den Staatspräsidenten auf Vorschlag des Obersten Rates für Gerichtsbarkeit<sup>10</sup>, nachdem ein Anwärter eine entsprechende, im Gesetz<sup>11</sup> vorgesehene Ausbildung genossen hat. Nach der Ernennung zum Richter ist diesem eine sonstige Beschäftigung untersagt, mit Ausnahme einer höheren, lehrenden Tätigkeit.

Im Zuge der Beitrittsverhandlungen zur Europäischen Union hat Rumänien nicht nur die Unabhängigkeit der Richter formell gesichert, sondern es hat auch die Staatsanwälte dem Zugriff der Politik entzogen. Die Staatsanwaltschaft ist formell in einem eigenem Ministerium organisiert, nämlich dem „Ministeriul Public“. Dieses Ministerium wird geleitet vom Generalstaatsanwalt<sup>12</sup>. Das Ministerium der Justiz hingegen ist in seiner Arbeit eingeschränkt. Es hat für die Zurverfügungstellung der Infrastruktur für die Gerichte und Staatsanwaltschaften zu sorgen. Um die Unabhängigkeit der Gerichte auch in budgetärer Hinsicht zu gewährleisten, hat sich der rumänische Gesetzgeber dazu entschlossen, dass das Ministerul Public, der Oberste Rat der Gerichtsbarkeit und der Oberste Gerichtshof für Kassation und Justiz die erforderlichen Mittel unmittelbar aus dem Staatsbudget erhält, und nicht von einer politischen Behörde, beispielsweise dem Ministerium für Justiz, zugewiesen bekommt.

Der Oberste Rat der Gerichtsbarkeit bezeichnet sich selbst als „Garant der Unabhängigkeit der Justiz“ und besteht aus 19 Mitglieder. Neun Mitglieder sind Richter, fünf Mitglieder sind Staatsanwälte, die jeweils in der

---

<sup>8</sup> Der Gesetzgeber setzt sich zusammen aus dem Parlament und dem Senat.

<sup>9</sup> Verfassung vom 31.10.2003, Nr 767/2003.

<sup>10</sup> Gesetz über den Status der Magistrate, Nr 303/2004.

<sup>11</sup> Gesetz über den Obersten Rat der Gerichtsbarkeit, Nr 317/2004.

<sup>12</sup> Derzeit Laura Codruța KOVEȘI, Staatsanwältin aus Sibiu.

Generalversammlung der Magistratur gewählt werden. Zwei Mitglieder sind Personen aus der Zivilgesellschaft, die ein hohes Ansehen auf dem Gebiete des Rechtes genießen und vom Senat gewählt werden. Kraft ihres Amtes sind der Justizminister, der Präsident des Obersten Gerichtshofes und der Generalprokurator Mitglieder des Führungsgremiums des Obersten Rates für Gerichtsbarkeit. Der Oberste Rat der Gerichtsbarkeit, welcher erstmals im Jahre 1909 installiert wurde, wurde aus dem alten Regime übernommen, jedoch im Jahre 2004 auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt<sup>13</sup>.

Weiters legt die Verfassung fest, dass die Installierung von Sondergerichten verboten ist. In Rumänien gibt es neben den allgemeinen Gerichten auch Militärgerichte. Diese Militärgerichte sind im ordentlichen Gerichtssystem vollkommen integriert. Die Militärrichter und –staatsanwälte haben auch die allgemeine Ausbildung für Magistrate genossen, sind jedoch rangmäßig dem Militärsystem angepasst.

Die Verfassung legt fest, dass die Gerichtsbarkeit aus dem Obersten Gerichtshof und den weiteren Gerichten, deren Einrichtung und Kompetenzen durch Gesetz geregelt wird, besteht. Dies wurde mit Gesetz Nummer 304/2004 umgesetzt.

Weitere verfassungsrechtliche Regelungen betreffen die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Verhandlung, das Recht auf Verwendung der Muttersprache und das Recht auf Überprüfung einer Entscheidung durch eine höhere Instanz.

## 1.2 Die Gerichtsverfassung - Gesetz Nummer 304/2004

Der rumänische Gesetzgeber hat mit dem Gesetz Nummer 304/2004 die organisatorische Struktur des Gerichtswesens geschaffen. Dieses Gesetz ist in insgesamt neun Titel gegliedert. Diese sind:

---

<sup>13</sup> Gesetz über den Obersten Rat der Gerichtsbarkeit, Nr 317/2004.

1. Allgemeine Bestimmungen
2. Gerichtsinstanzen
3. Ministeriul Public
4. Organisation und Aufgabe des Nationalinstitutes der Gerichtsbarkeit
5. Juristische Mitarbeiter
6. Hilfsabteilungen im Rahmen der Gerichte und Staatsanwaltschaften
7. Schutz der Gerichte und Staatsanwaltschaften und Schutz der Magistrate
8. Finanzielle und Administrative Angelegenheiten der Gerichte und Staatsanwaltschaften
9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Wesentlich für die gegenständliche Arbeit sind der Titel 1 und Titel 2. Demnach unterteilt sich die Justiz in folgende Gerichtsinstanzen:

1. Oberster Gerichtshof für Kassation und Justiz
2. Appellationsgerichtshöfe
3. Tribunale
4. Spezialisierte Tribunale
5. Bezirksgerichte

Die jeweilige Zuständigkeiten und die entsprechenden Prozessverfahren sind in den besonderen Gesetzen, nämlich der Strafprozessordnung<sup>14</sup> und der Zivilprozessordnung<sup>15</sup>, geregelt.

---

<sup>14</sup> Cod de procedură penală, Gesetz Nr 78 vom 30.4.1997.

<sup>15</sup> Cod de procedură civilă, Gesetz vom 9.9.1865, novelliert zuletzt durch Gesetz Nr 219/2005.

### 1.2.1. Der Oberste Gerichtshof für Kassation und Justiz

In Rumänien gibt es im Gegensatz zu Österreich nur zwei Höchstgerichte: den Obersten Gerichtshof für Kassation und Justiz und den Verfassungsgerichtshof. Die Aufgaben eines Verwaltungsgerichtshofes sowie die Berufungsmöglichkeit gegen administrative Entscheidungen werden von den Gerichten wahrgenommen. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist somit vollkommen in der allgemeinen Gerichtsbarkeit integriert.

Die Aufgabe des Verfassungsgerichtshofes, die denjenigen des französischen Verfassungsgerichtshofes nachgebildet sind, besteht in der Überprüfung von Gesetzen noch vor deren Veröffentlichung sowie die Überprüfung von Staatsverträgen.

Der Oberste Gerichtshof für Kassation und Justiz besitzt die Kompetenz, das jeweilig betroffene Gesetz allgemeingültig zu interpretieren und für eine einheitliche Anwendung des Gesetzes zu sorgen.

Der Oberste Gerichtshof für Kassation und Justiz setzt sich zusammen aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, den vier Präsidenten der jeweiligen Sektionen und der erforderlichen Anzahl von Richtern. Der Oberste Gerichtshof für Kassation und Justiz ist in vier Sektionen organisiert:

1. Sektion für Zivilsachen und geistiges Eigentum
2. Strafsektion
3. Handelssektion
4. Sektion für Streitige Verwaltungs- und Finanzverfahren

Die vier oben angeführten Sektionen entscheiden über Rekurse<sup>16</sup> gegen Entscheidungen von Appellationsgerichten.

---

<sup>16</sup> Das rumänische Recht kennt als Rechtsmittel den Appell und den Rekurs. Ein Appell ist ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung eines Gerichtes erster Instanz, ein Rekurs ist ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung eines Gerichtes zweiter Instanz.

Die dem Obersten Gerichtshof für Kassation und Justiz untergeordneten Gerichte sind:

### 1.2.2. Appellationsgerichte

Appellationsgerichte sind Instanzen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Der örtliche Zuständigkeitsbereich umfasst mehrere Tribunale und spezialisierte Tribunale. In Rumänien gibt es insgesamt 15 Appellationsgerichte<sup>17</sup>. Jenes in Bukarest ist für Rumänien auch Spezial-Appellationsgericht für geistiges Eigentum.

Im Rahmen der Appellationsgerichte fungieren Sektionen für Zivilsachen, Strafsachen, Handelssachen, Angelegenheiten für Minderjährige und Familien, Angelegenheiten in streitigen Verwaltungs- und Finanzstrafsachen, Angelegenheiten betreffend Arbeitsrechts- und Sozialrechtsangelegenheiten, wie auch für Meerrechts- und Flußangelegenheiten.

### 1.2.3. Tribunale

Auch Tribunale sind Instanzen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Rumänien besitzt 42 Tribunale. Das Tribunal in Bukarest ist auch zuständig für Verfahren betreffend Streitigkeiten des geistigen Eigentums. Jedes Tribunal ist in seinem Wirkungsbereich zuständig für mehrer Bezirksgerichte.

Ein Tribunal umfasst die Agenden für Zivilsachen und Strafsachen, sowie je nach Bedarf auch Meerrechts- und Flußangelegenheiten sowie weitere Rechtsgebiete.

Spezialisierte Tribunale sind:

#### 1. Tribunale für Minderjährige und Familie

---

<sup>17</sup> Diese sind: Alba Iulia, Pitești, Bacău, Oradea, Suceava, Braşov, Bucureşti, Cluj, Constanţa, Craiova, Galaţi, Iasi, Târgu Mureş, Ploieşti, Timişoara.

2. Tribunale für Arbeitsrechts- und Sozialrechtssachen
3. Tribunale für Handelssachen
4. Tribunale für streitige Administrativ- und Finanzstrafsachen

Die spezialisierten Tribunale besitzen keine Rechtspersönlichkeit.

Die Zuständigkeiten der spezialisierten Tribunale sind im Artikel 41 ff des Gesetzes Nr 304/2004 geregelt.

Tribunale für Minderjährige und Familie sind zuständig für folgende Angelegenheiten:

- In Zivilsachen: Rechtssachen, die die Rechte und gesetzlichen Interessen von Minderjährigen betreffen, nämlich die Aufhebung elterlicher Rechte, Klagen auf Nichtigerklärung oder Auflösung der Ehe, Zustimmung, Nichtigerklärung oder Auflösung einer Adoption
- In Strafsachen: Strafsachen die von Minderjährigen gegen Minderjährige begangen wurden. Wenn in einer Strafsache sowohl Minderjährige als auch Erwachsene als Beschuldigte vor Gericht stehen und das Verfahren nicht getrennt werden kann, bleibt die Zuständigkeit im Bereich des Tribunal für Minderjährige und Familie

Die sonstigen spezialisierten Tribunale, wie die Tribunale für Arbeitsrechts- und Sozialrechtssachen, die Tribunale für Handelssachen und die Tribunale für streitige Administrativ- und Finanzstrafsachen sind in erster Instanz für die entsprechenden Rechtsgebiete zuständig.

#### 1.2.4. Bezirksgerichte (Rumänisch: Judecătorii)

Die Bezirksgerichte sind Instanzen ebenfalls ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Bezirksgerichte werden eingerichtet durch Regierungsentscheidung, auf

Vorschlag des Ministers der Justiz und nach Stellungnahme des Obersten Rates der Gerichtsbarkeit. In Rumänien sind derzeit 87 Bezirksgerichte eingerichtet.

Im Gegensatz zu den Bezirksgerichten, die – wie bereits erwähnt - durch Regierungsentscheid errichtet werden, wurden die Tribunale und Appellationsgerichte aufgrund des Gesetz Nr 304/2004 eingerichtet. Die Zuständigkeitsbereiche sind im Anhang zu diesem Gesetz angeführt.

### 1.3. Innere Organisation der Gerichte und Geschäftsverteilung

Jedes Gericht wird von einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Vizepräsidenten geleitet (Artikel 46). Den Präsidenten und Vizepräsidenten obliegt die innere Organisation der Gerichte und die Personalaufsicht über Richter und Hilfskräfte, wobei das Prinzip der richterlichen Unabhängigkeit gewahrt bleiben muss.

Der Präsident kann Richter mit weiteren Aufgaben beauftragen, die im Gesetz vorgesehen sind.

Sowohl bei jedem Appellationsgericht wie auch bei jedem Tribunal ist ein Wirtschaftsmanager zu installieren, der bei Sitzungen, in denen die finanzielle oder administrative Situation besprochen wird, in beratender Funktion heranzuziehen ist. Zumindest einmal im Jahr, oder bei Bedarf, ist eine Versammlung sämtlicher Richter bei einem Gericht einzuberufen. In der Generalversammlung wird die Tätigkeit am jeweiligen Gericht behandelt, Rechtsprobleme diskutiert, über Ersuchen des Ministers der Justiz oder des Obersten Rates der Gerichtsbarkeit Gesetzesprojekte diskutiert und Stellungnahmen erstellt und Anträge an den Obersten Rat der Gerichtsbarkeit formuliert.

Je nach Schwierigkeit der Fälle und der Anzahl der zu bearbeitenden Fälle werden Gerichtsabteilungen eingerichtet. Diese Gerichtsabteilungen bei den

Appellationsgerichten und bei den sonstigen Gerichten werden auf Vorschlag des Präsidenten des Appellationsgerichtes durch Entscheidung des Obersten Rates der Gerichtsbarkeit eingerichtet.

Die Zusammensetzung der Senate werden vom Präsidenten des jeweiligen Gerichtes festgelegt, wobei auf den Umfang der Akten Rücksicht genommen werden muss. Wenn bei einem Gericht ein Senat innerhalb einer Gerichtsabteilung/Sektion nicht gebildet werden kann, so bestimmt der Präsident des jeweiligen Gerichtes Richter anderer Gerichtsabteilungen/Sektionen als weitere Senatsmitglieder.

Abhängig vom Umfang der Rechtssachen und der Komplexität der Fälle können für die Appellationsgerichte, Tribunale und Bezirksgerichte permanente Außenstellen außerhalb der Amtssitze eingerichtet werden.

Am Anfang jedes Jahres legt der Präsident beziehungsweise die Präsidenten der jeweiligen Sektionen die Zusammensetzung der jeweiligen Senate fest. Die Akte werden nach dem Zufallsprinzip den jeweiligen Gerichtsabteilungen zugewiesen (Artikel 56 Abs 1). Durch diese, im Vorhinein festgelegte Verteilung, soll dem Prinzip des Rechtes auf den gesetzlichen Richter gemäß Artikel 6 der Europäische Menschenrechtskonvention, entsprochen werden.

Wenn eine Rechtssache einem Senat zugeteilt wurde, so kann dies nur aufgrund im Gesetz vorgesehener Gründe diesem abgenommen und einem anderen Senat übertragen werden (Artikel 56 Abs 2). Grundsätzlich besteht in erster Instanz ein Senat aus zwei Richtern (Artikel 57 Absatz 1). In folgenden Fällen wird nur durch einen Richter entschieden:

- Anträge betreffend Unterhalt, Registrierung und Berichtigung im Personenstandswesen, Anträge betreffend Pfändung, Exekutionsbewilligung, Durchsetzung vollstreckbarer Urteile und die vorläufige Sicherung derselbigen

- Einstweilige Anordnungen
- Besitzstörungsklagen
- Beschwerden gegen Protokolle, mit denen Ordnungsverletzungen festgestellt wurden
- Mahnklagen
- Rehabilitierung
- Feststellung der Anwendbarkeit von Anmestie und Begnadigung
- Durchsuchungen und Präventivmaßnahmen im Rahmen des Strafverfahrens

Appelle und Rekurse werden in Senaten, bestehend aus drei Richter entschieden. In jenen Fällen, in denen ein Senat, bestehend aus zwei Richter nicht zu einer einstimmigen Entscheidung gelangen, hat über diese Sache ein erweiterter Senat zu entscheiden<sup>18</sup>. Der Präsident des Gerichts bestimmt einen weiteren Richter zur Teilnahme an diesem Senat.

Der Senat, der in erster Instanz über Arbeitsrechtsstreitigkeiten und über Sozialrechtsstreitigkeiten zu entscheiden hat, setzt sich aus zwei Richter und aus zwei juristischen Assistenten zusammen. Diese zwei juristischen Assistenten nehmen an der Beratung mit beratender Stimme Teil und unterfertigen die getroffene Entscheidung. Ein Kontravotum dieser juristischen Assistenten ist in der Begründung der Entscheidung anzuführen. Kommen die zwei Richter nicht zu einer übereinstimmenden Entscheidung, so ist auch hier ein erweiterter Senat zu bilden.

#### 1.4. Ministerul Public

Das Ministerul public ist formal ein Ministerium ohne Minister. Das Ministerul Public besteht aus Staatsanwälten und hat folgende Aufgaben:

---

<sup>18</sup> Dieses Verfahren wird als “divergența” bezeichnet.

- Strafverfolgung
- Leitung und Aufsicht der kriminalpolizeilichen Tätigkeit und sonstiger Strafverfolgungsbehörden
- Weiterleitung der Strafverfahren an die Gerichsinstanzen
- Teilnahme an den Gerichtsverhandlungen
- Ergreifen von Rechtsmitteln
- Wahrnehmung und Vertretung der Rechte Minderjähriger, von besachwalterten Personen, abgängigen Personen und sonstigen Personen, für die das Gesetze das Einschreiten des Staatsanwaltes fordert
- Maßnahmen der Vorbeugung und des Kampfes gegen das Verbrechen
- Analysieren von Fällen und Möglichkeit der Gesetzesausarbeitung zur Verbrechensvorbeugung und der Verbrechensbekämpfung
- Sonstige Kompetenzen, die durch Gesetz vom Ministerul Public wahrgenommen werden müssen

Jeder Staatsanwalt nimmt seine Aufgaben in Eigenverantwortung wahr. Alle Staatsanwälte bei einer Staatsanwaltschaft unterstehen dem Leiter dieser Staatsanwaltschaft. Dieser Leiter wiederum ist dem Leiter der übergeordneten Staatsanwaltschaft untergeordnet. Die oberste Kontrollfunktion nimmt der Generalstaatsanwalt wahr. Der Minister der Justiz hat auf die Tätigkeit der Staatsanwälte nur insoweit einen Einfluss, als er dem Generalstaatsanwalt sowie dem Generalstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft für Antikorruption nur allgemeine Empfehlungen für zu unternehmende Maßnahmen in Verbindung mit der Verbrechensbekämpfung und der Verbrechensvorsorge erteilen darf.

#### 1.5. Nationales Institut der Gerichtsbarkeit (Rumänisch: Institutul național al magistraturii)

Bei diesem Institut handelt es sich um ein öffentliches Institut mit Rechtspersönlichkeit das seine Tätigkeit in Zusammenarbeit mit dem obersten

Rat der Gerichtsbarkeit ausübt. Sein Hauptaugenmerk liegt in der Aus- und Weiterbildung der Richter und Staatsanwälte sowie in der Aus- und Weiterbildung der entsprechenden Lehrkräfte<sup>19</sup>. Dieses Institut ist nicht Bestandteil des regulären Ausbildungssystem und hat seinen Sitz in Bukarest. Dieses Institut wird geleitet von einem wissenschaftlichen Gremium bestehend aus 13 Mitgliedern, nämlich: einem Richter des Obersten Gerichtshofes, einem Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft beim Obersten Gerichtshofes, einem Richter des Appellationsgerichtshofes Bukarest, einem Staatsanwalt beim Appellationsgerichtshof Bukarest, je ernannt vom Obersten Richterrat, drei Universitätsprofessoren, und zwar je von der Universität Bukarest, Iași und Cluj-Napoca, vier gewählten Personen des Institutes, einem Repräsentanten der Rechtshörer (auditori de justiție), sowie dem Direktor des Institutes, der diesem Consilium vorsitzt. Der Direktor des Institutes wird ernannt vom Obersten Richterrat. Die Funktionsperiode des Direktors beträgt drei Jahre und der Direktor kann wieder bestellt werden.

Das Institut erhält seine Mittel aus dem Staatsbudget, welches diesem vom Obersten Richterrat zugeteilt wird. Auch hier spiegelt sich die politische Unabhängigkeit der Ausbildungsstätten für Richter und Staatsanwälte wider.

Die Mitarbeiter im Institut sind ausgebildete Magistrate und weisen eine zumindest zehnjährige Berufserfahrung auf.

Durch Regierungsbeschluss können weitere Ausbildungszentren eingerichtet werden, die der Fortbildung der rechtskundigen Beamten<sup>20</sup> und anderen Gerichtspersonen dienen.

## 2. Die in der Strafprozessordnung<sup>21</sup> geregelten Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit ist im Titel II, Artikel 25 bis Artikel 61 Strafprozessordnung geregelt. Die Systematik sieht aus wie folgt:

---

<sup>19</sup> Rumänisch: formatori.

<sup>20</sup> Rumänisch: grefieri.

<sup>21</sup> Cod de procedură penală, Nr 78 vom 30 April 1997.

- Kapitel 1: Arten der Zuständigkeit
  - Abschnitt 1: Zuständigkeit nach der Materie und nach der Qualität der Person
  - Abschnitt 2: Örtliche Zuständigkeit
  - Abschnitt 3: Zuständigkeit im Falle der Unteilbarkeit und des Zusammenhanges einer Strafsache<sup>22</sup>
  - Abschnitt 4: Gemeinsame Bestimmungen
- Kapitel 2: Befangenheit und Delegation
  - Abschnitt 1: Befangenheit
  - Abschnitt 2: Delegation der Strafsachen

Interessant für die vorliegende Arbeit ist die Zuständigkeit nach der Materie und nach der Qualität der Person sowie die territoriale Zuständigkeit.

### 2.1. Zuständigkeit der Bezirksgerichte (Artikel 25 StPO)

Artikel 25 Abs 1 Strafprozessordnung enthält eine Generalklausel, wonach die Bezirksgerichte für alle Straftaten zuständig ist, es sei denn, es wird im Gesetz anderes bestimmt.

### 2.2. Militärtribunale (Artikel 26 StPO)

Die Militärtribunale entscheiden über die in den Artikel 331 bis 352 Strafgesetzbuch angeführten Delikte, sowie für strafbare Handlungen, die in Erfüllung der Dienstpflichten der Militärangehörigen begangen wurden, bis zum Dienstgrad „Colonel“, außer es wird in den Gesetzen etwas anderes bestimmt. Die Artikel 331 bis 352 fallen unter den Titel X, „Verbrechen gegen die Wehrfähigkeit Rumänien“.

---

<sup>22</sup> In der Rechtswissenschaft wird die örtliche Zuständigkeit eines Gerichtes aufgrund eines engen sachlichen Zusammenhanges als „Konnexität“ (rumänisch: conexitate) bezeichnet. Damit will man bewirken, dass im Falle eines Strafverfahren mit mehreren Angeklagten nur ein Gericht zuständig ist und in der Sache selbst entscheidet.

### 2.3. Tribunale (Artikel 27 StPO)

Diese entscheiden in erster Instanz

- über Verbrechen der Artikel 174 bis 177, 179, 189 Abs 3-5, 197 Abs 3, 211 Abs 3, 212 Abs 3, 215 Abs 5, 254, 255, 257, 266-27, 279<sup>1</sup>, 312 und 317, sowie das Verbrechen des Schmuggels mit Waffen, Munition oder explosive beziehungsweise radioaktive;
- für Verbrechen, die vorsätzlich begangen wurden und die den Tod oder einen Selbstmord zur Folge haben;
- Verbrechen der Geldwäsche und Verkehr sowie Konsum von Drogen;
- Verbrecherische Krida<sup>23</sup>, wenn das Banksystem betroffen ist;
- Verbrechen gegen geistiges und industrielles Eigentum;
- als Instanz über Appelle sowie Rekurse gegen Entscheidung der Bezirksgerichte;
- entscheidet über Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Bezirksgerichten

### 2.4. Territoriale Militärtribunale<sup>24</sup> (Rumänisch: Tribunale militare teritoriale) (Artikel 28 StPO)

Die territorialen Militärgerichte entscheiden

- in erster Instanz
  - über Verbrechen der Artikel 174 bis 177, 179, 189 Abs 3-5, 197 Abs 3, 211 Abs 3, 212 Abs 3, 215 Abs 5, 254, 255, 257, 266-27, 279<sup>1</sup>, 312 und 317, sowie das Verbrechen des Schmuggels mit

---

<sup>23</sup> Unter dem Begriff „Krida“ versteht man das Herbeiführen einer Zahlungsunfähigkeit eines Unternehmens oder einer physischen Person.

<sup>24</sup> Competența tribunalului militar teritorial.

Waffen, Munition oder explosive beziehungsweise radioaktive Stoffe;

- für Verbrechen, die vorsätzlich begangen wurden und die den Tod oder einen Selbstmord zur Folge haben;
- Verbrechen der Geldwäsche und Verkehr sowie Konsum von Drogen;
- Verbrecherische Krida, wenn das Banksystem betroffen ist;
- Verbrechen gegen geistiges und industrielles Eigentum;

wenn diese Straftaten in Erfüllung der Dienstpflichten der Militärangehörigen bis zum Dienstgrad „Colonel“ begangen wurden;

- als Instanz für Appelle und Rekurse, gegen Entscheidungen von Militärtribunalen, mit Ausnahmen von Straftaten gegen die Ordnung und militärische Disziplin, die mit zu mindest zwei Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind;
- als Instanz für Zuständigkeitskonflikte von Militärtribunale.

## 2.5. Appellationsgerichte (Rumänisch: Curți de apel) (Artikel 28<sup>1</sup> StPO)

Die Appellationsgerichte sind zuständig

- in erster Instanz
  - über Straftaten gemäß Artikel 155 bis 173 Strafgesetzbuch und Straftaten betreffend die nationale Sicherheit Rumäniens, die in eigenen Spezialgesetzen normiert sind;
  - über Straftaten gemäß Artikel 253, 273 bis 276 wenn eine Katastrophe im Eisenbahnbereich verursacht wurde sowie Artikel 356 bis 361;
  - über Straftaten, die von Bezirksrichtern oder Tribunalrichtern oder von Staatsanwälten, die bei den Bezirksgerichten und Tribunalen

beigegebenen Staatsanwaltschaften tätig sind sowie die von Finanzkontrolloren des Rechnungshofes begangen wurden;

- in zweiter Instanz für Appelle gegen Entscheidungen der Tribunale, die in erster Instanz entschieden haben oder für Rekurse gegen Entscheidungen der Tribunale, die ihrerseits als zweite Instanz über Appelle gegen Entscheidungen der Bezirksgerichte entschieden haben;
- für Kompetenzstreitigkeiten zwischen Bezirksgerichten, zwischen Bezirksgerichten und Tribunale sowie zwischen Tribunale;
- über Ersuchen über die Auslieferung und den Transfer von verurteilten Personen in das Ausland.

#### 2.6. Militärappellationsgerichte (Rumänisch: Curți de apel militare) (Artikel 28<sup>3</sup>StPO)

Die Militärappellationsgerichte sind zuständig

- in erster Instanz
  - über Straftaten gemäß Art 155-173 und 356-361 StGB, die von Militärangehörigen begangen wurden;
  - über Straftaten, die von Richtern der Militärtribunale und der Örtlichen Militärtribunale oder von Staatsanwälten, die bei den Militärtribunale und Örtlichen Militärtribunalen beigegebenen Staatsanwaltschaften tätig sind;
- in zweiter Instanz für Appelle gegen Entscheidungen von Örtlichen Militärtribunalen sowie für Rekurse gegen Entscheidungen von Örtlichen Militärtribunalen, die ihrerseits als zweite Instanz über Entscheidungen der Militärtribunale entschieden haben;
- für Kompetenzkonflikte zwischen Militärtribunalen, Militärtribunalen und Örtlichen Militärtribunalen sowie zwischen Örtlichen Militärtribunalen.

## 2.7. Oberster Gerichtshof für Kassation und Justiz (Rumänisch: Înalta curte de casație și justiție) (Artikel 29 StPO)

Der Oberste Gerichtshof entscheidet

- in erster Instanz über
  - Straftaten, die von Senatsmitgliedern und Abgeordneten begangen wurden;
  - Straftaten, die von Mitgliedern der Regierung begangen wurden,
  - Straftaten, die von Richtern des Verfassungsgerichtshofes, von Mitgliedern des Rechnungshofes, des Präsidenten des Legislativrates oder vom Volksanwalt begangen wurden;
  - Straftaten, die von Marschalls, Admiralen, Generalen und Chefkommissaren eines Kreises<sup>25</sup> begangen wurden;
  - Straftaten, die von den obersten Leitungsorganen von religiösen Organisationen im Rang eines Arhiereu<sup>26</sup> oder in einem äquivalenten Rang stehen
  - Straftaten, die von Mitgliedern des Obersten Richterrates begangen wurden;
  - Straftaten, die von Richtern und Assistenzmagistraten des Obersten Gerichtshofes, von Richtern der Appellationsgerichtshöfe und Richtern der Militärappellationsgerichtshöfe, sowie von Staatsanwälten der diesen Gerichten beigeordneten Staatsanwaltschaften sowie von Staatsanwälten der Staatsanwaltschaft für Nationale Korruptionsbekämpfung begangen wurden;
- in zweiter Instanz
  - über Rekurs gegen Entscheidungen der Appellationsgerichte sowie der Militärappellationsgerichte, soweit diese in erster Instanz tätig waren;

---

<sup>25</sup> Rumänisch: chestor.

<sup>26</sup> **ARHIERÉU**, *arhierei*, s.m. Allgemeine Bezeichnung für die höchsten Weihestufen des Klerus; arhipăstor, ierarh. [Pr.: -hi-e-] – Aus dem Griechischen arhierei. Quelle: www.dexonline.ro.

- über Rekurse gegen Entscheidungen der Appellationsgerichte sowie der Militärappellationsgerichte, soweit diese als Appellationsinstanz tätig waren
- über Rekurse gegen Entscheidungen der Strafabteilung des Obersten Gerichtshofes, soweit diese in erster Instanz entschieden hat.
- über Kompetenzkonflikte zwischen Gerichten, für die der Oberste Gerichtshof das gemeinsame Obergericht darstellt;
- über das Unterbrechen von Strafverfahren;
- über Delegierungsersuchen.

### 3. Das Auslieferungs- und Übergabeverfahren

#### 3.1. Allgemeines

Im nachstehenden Abschnitte gehe ich auf das Auslieferungsrecht im Allgemeinen ein, indem ich dieses im historischen Licht kurz darstelle, um dann auf die Umsetzung des Auslieferungsrechtes im rumänischen Recht zu erörtern. Unter Auslieferung versteht man im allgemeinen die Überstellung einer Person zum Zwecke der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung von einem Land in ein anderes.

Grundsätzlich hat jeder Staat das Recht, Straftaten, die in seinem Land begangen werden oder gegen seine Interessen verstoßen, zu ahnden und ein Strafverfahren durchzuführen. Zur Strafverfolgung sind dafür grundsätzlich die innerstaatlichen Regelungen anzuwenden.

Schwierigkeiten entstehen erst dann, wenn der Straftäter sich außerhalb des strafverfolgenden Staates befindet.

Schon Hugo von GROTIUS (1583-1645) behandelte in seinem Werk „De iure belli ac pacis“ die Verpflichtung eines Staates, einen flüchtigen Rechtsbrecher entweder an den strafverfolgenden Staat auszuliefern oder die Strafverfolgung zu übernehmen („aut dedere aut punire“). Damit war der Grundsatz der Auslieferung in juristischer Hinsicht erstmals dogmatisch behandelt worden.

Erst nach und nach konnte dieses Rechtsinstitut umgesetzt werden. In Europa wurde erstmals die Auslieferung multilateral durch das Auslieferungsübereinkommen von 13.12.1957 auf eine zwischenstaatliche, vertragliche Grundlage gestellt. Treibende Kraft für die Ausarbeitung war der Europarat. Dieses Übereinkommen wurde am 13.12.1957 in Paris unterzeichnet und trat aufgrund der drei erforderlichen Ratifikationen durch Norwegen, Schweden und der Türkei am 18.4.1960 in Kraft.

Österreich hat dieses Abkommen am 13.12.1957 unterzeichnet, am 21.5.1969 ratifiziert und trat am 19.8.1969 in Kraft.

Rumänien unterzeichnete dieses Auslieferungsübereinkommen am 30.6.1995, ratifizierte es am 10.9.1997, sodass es am 9.12.1997 in Kraft treten konnte.

Dieses Auslieferungsabkommen sieht vor, dass die Vertragsparteien einander jene Personen ausliefern, die wegen einer strafbaren Handlung verfolgt oder zur Vollstreckung einer Strafe gesucht werden. Das Übereinkommen gilt nicht für politische oder militärische Delikte. Jede Vertragspartei ist berechtigt, die Auslieferung ihrer eigenen Staatsangehörigen abzulehnen.

Bei Finanzdelikten (Abgaben-, Steuer- und Zollsachen) wird die Auslieferung nur dann bewilligt, wenn dies zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf bestimmte Straftaten oder Gruppen von strafbaren Handlungen dieser Art vereinbart worden war. Die Auslieferung kann ebenfalls abgelehnt werden, wenn die gesuchte Person nach dem Recht des ersuchenden Staates mit der Todesstrafe bedroht ist.

Neben diesem soeben erwähnten Europäischen Auslieferungsübereinkommen 1957 entstand im Rahmen der Aufarbeitung von Kriegsverbrechen in den neunziger Jahren ein weiteres multilaterales Übereinkommen. Es handelt sich dabei um das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17.7.1998, das am 1.2.2002 in Kraft trat. Österreich ratifizierte das Statut am 28.12.2000, Rumänien hinterlegte die Ratifikationsurkunde am 11.4.2002. Erwähnenswert ist dieses Statut deshalb, weil in diesem Regelungswerk das erste Mal das Begriffspaar „Auslieferung“ und „Übergabe“ verwendet wird. Der Artikel 102 des Römischen Statutes lautet:

Use of terms

For the purposes of this Statute:

(a) "surrender" means the delivering up of a person by a State to the Court, pursuant to this Statute.

(b) "extradition" means the delivering up of a person by one State to another as provided by treaty, convention or national legislation.

Das Römische Statut kann daher als ‐Vorläufer‐ des Rahmenbeschlusses vom 13.6.2002 angesehen werden.

### 3.1.1. Geschichte der Auslieferung in Rumänien

Die rechtliche Institution der Auslieferung existiert im Rumänischen Recht bereits seit dem Ende des 19. Jahrhunderts. Im Jahre 1893 kam es zu einem Abschluss eines bilateralen Vertrages zwischen Großbritannien und Rumänien. Eine explizite Erwähnung in einer Verfassung gibt es erstmals in der Verfassung aus 1923, Kapitel II, Artikel 32, wo es heißt: ‐Die Auslieferung von politischen Flüchtlingen ist nicht zulässig‐.

Durch Dekret 1460 vom 3.5.1930 wurde die gesetzliche Möglichkeit zur Auslieferung wegen Geldfälscherei ermöglicht. Dieses Dekret wurde im Hinblick auf die Weltwirtschaftskrise 1929 erlassen und kann nach heutigem Muster durchaus als ein Beispiel der ‐Anlaßgesetzgebung‐ betrachtet werden.

Im Strafgesetzbuch aus 1936, das auch als ‐Codul Penal Carol al II-lea‐ bezeichnet wurde, waren im Kapitel IX, Artikel 634, Ziffer 1 bis 6 die allgemeinen Voraussetzungen und Bedingungen für die Auslieferung normiert.

Das Strafgesetzbuch aus 1968 regelte die Auslieferung in den Artikel 6 und 9.

Das erste Spezialgesetz war das Gesetz Nr 4/1971, das ausschließlich Bestimmungen über die Auslieferung umfaßte.

Im Jahre 1991 kam es zu einer Annahme einer neuen Verfassung<sup>27</sup>. In deren Artikel 19 finden sich die Grundsätze über die Auslieferung. Die Bestimmung lautete: ‐Ein rumänischer Staatsangehöriger kann weder ausgeliefert noch aus

---

<sup>27</sup> Die Verfassung wurde im Amtsblatt von Rumänien, Teil I, Nr. 233 vom 21.11.1991, kundgemacht und trat nach dem Referendum am 8.12.1991 in Kraft.

Rumänien ausgewiesen werden. Ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose können nur aufgrund internationaler Vereinbarungen oder aufgrund Reziprozität ausgeliefert werden“.

Wie bereits erwähnt, hat das Rumänische Parlament 1997 das Europäische Auslieferungsabkommen vom 13.12.1957 wie auch die beiden Zusatzprotokolle ratifiziert, sodass es am 9.12.1997 in Kraft treten konnte. Im Jahre 2001 wurden die Bestimmungen über die Auslieferung in ein eigenes Gesetz, nämlich dem Gesetz Nr 296 über die Auslieferung vom 7.6.2001 zur Umsetzung des Europäischen Auslieferungsabkommens 1957, überstellt und erlassen.

### 3.1.2. Entstehung eines Übergabeabkommens im Rahmen der Europäischen Union

#### 3.1.2.1. Problemstellung

Zahlreiche Staaten, insbesondere auch Staaten der derzeitigen Europäischen Union haben zu einzelnen Bestimmungen Vorbehalte erklärt, die das Recht der Auslieferung immer unübersichtlicher machte. So wurden auch zahlreiche bilaterale Verträge abgeschlossen, die das multilaterale Übereinkommen ergänzten und unterschiedliche Regelungen enthielten.

Nach und nach erkannte auch die Europäische Gemeinschaft, dass für eine einwandfreie Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten auch die Rechtsverfolgung erleichtert werden soll. In den Besitzstand der Europäischen Gemeinschaften, nunmehr Europäischen Union, wurden folgende drei Übereinkommen gebilligt und übernommen:

- das Übereinkommen vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen<sup>28</sup>;
- das Übereinkommen vom 10. März 1995 über das vereinfachte Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union<sup>29</sup> und
- das Übereinkommen vom 27. September 1996 über die Auslieferung zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union<sup>30</sup>.

### 3.1.2.2. Gesetzlichen Rahmenbedingungen

Die Europäische Union hat ihren Ursprung in den Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg. Ausgangspunkt war die Idee, die französisch-deutsche Solidarität zu verstärken, das Gespenst des Krieges zu vertreiben und den Weg der europäischen Integration zu ebnet<sup>31</sup>.

Im Jahre 1957 wurden in Rom die so bezeichneten „Römischen Verträge“ unterzeichnet.

Der erste Vertrag beinhaltet die Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der zweite die der Europäischen Atomgemeinschaft, besser bekannt unter dem Namen EURATOM, die beiden Verträge traten am 1. Januar 1958 in Kraft.

Artikel 2 EWG-Vertrag normierte als „Aufgabe der Gemeinschaft, durch die Errichtung eines gemeinsamen Marktes und die schrittweise Annäherung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten eine harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft, eine beständige und ausgewogene Wirtschaftsausweitung, eine größere Stabilität, eine beschleunigte

<sup>28</sup> ABI L 239 vom 22.9.2000, Seite 19 .

<sup>29</sup> ABI C 78 vom 30.3.1995, Seite 2.

<sup>30</sup> ABI C 313 vom 13.10.1996, Seite 12.

<sup>31</sup> Siehe: [http://europa.eu/scadplus/treaties/ecsc\\_de.htm](http://europa.eu/scadplus/treaties/ecsc_de.htm).

Hebung der Lebenshaltung und engere Beziehungen zwischen den Staaten zu fördern, die in dieser Gemeinschaft zusammengeschlossen sind."

Dieser Vertrag beruht auf den berühmten „vier Freiheiten“, nämlich der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital.

Der EWG-Vertrag und die darin enthaltenen „vier Freiheiten“ erfuhren durch die Einheitliche Europäische Akte von 1986 eine erste große Veränderung. Die Reform sah das Ziel der Verwirklichung des Binnenmarktes bis zum Jahr 1992 vor.

Durch den Vertrag über die Europäische Union im Jahre 1992, der als „Vertrag von Maastricht“ in die Geschichte einging, wurden die drei Gemeinschaften (Euratom, EGKS, EWG) und die institutionalisierte politische Zusammenarbeit in den Bereichen Außenpolitik, Verteidigung, Polizei und Justiz unter dem Dach der Europäischen Union zusammengefasst. Die „Europäische Wirtschaftsgemeinschaft“ wurde in „Europäische Gemeinschaft“ umbenannt. Dieser Vertrag war Grundlage für die Einführung der Wirtschafts- und Währungsunion

Im Vertrag von Amsterdam aus dem Jahre 1997 erhielt die Union eine Erweiterung ihrer Zuständigkeiten durch Vergemeinschaftung von Sachgebieten, die zuvor lediglich Gegenstand einer Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres waren, durch Maßnahmen zur bürgernäheren Gestaltung der Union, durch die Möglichkeit einer engeren Zusammenarbeit bestimmter Mitgliedstaaten.

Am 15. und 16. Oktober 1999 kam es durch den Europäischen Rat in Tampere zu einer Sondertagung über die Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts in der Europäischen Union. Diese Sondertagung war

geleitet von dem Entschluss, „die Union zu einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts auszubauen und dabei die im Vertrag von Amsterdam vorgesehenen Möglichkeiten umfassend zu nutzen“.

Bei dieser Sondertagung war man sich bewusst, dass die Gewährung von Freiheiten, in gegenständlichen Fall die Personenverkehrsfreiheit, gerade im Bereich der Justiz und der Strafverfolgung Probleme bereitet und man sich auf eine neue Form der Zusammenarbeit auf diesem Gebiet vorbereiten wollte.

Zu diesem Zwecke wurden insgesamt 62 Punkte in den Schlussfolgerungen des Vorsitzes aufgenommen und auch beschlossen. Für die gegenständliche Abhandlung ist wesentlich der Punkt 35, der wie folgt lautet:

„VI. Gegenseitige Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen

35. Im Bereich des Strafrechts appelliert der Europäische Rat an die Mitgliedstaaten, rasch die EU-Übereinkommen von 1995 und 1996 über die Auslieferung zu ratifizieren. Er vertritt die Auffassung, daß zwischen den Mitgliedstaaten im Einvernehmen mit Artikel 6 EU-V<sup>32</sup> förmliche Auslieferungsverfahren bei Personen, die sich nach rechtskräftiger Verurteilung der Justiz durch Flucht entziehen, abgeschafft und durch eine einfache Überstellung derartiger Personen ersetzt werden sollten. Im Bereich der Auslieferung sollten - unbeschadet des Grundsatzes eines gerechten Gerichtsverfahrens - auch Eilverfahren in Erwägung gezogen werden. Der Europäische Rat ersucht die

---

<sup>32</sup> Vertrag über die Europäische Union, konsolidierte Fassung. Amtsblatt Nr. C 325 vom 24. Dezember 2002.

Kommission, entsprechende Vorschläge im Lichte des Schengener Durchführungsübereinkommens vorzulegen.“

Im bis dahin geltenden Auslieferungsrecht war nach Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens die Auslieferung von einer politischen Behörde, in der Regel des Justizministers, zu genehmigen. Durch den Punkt 35 der Schlussfolgerungen wurde dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung von gerichtlichen Entscheidungen und dem Grundsatz der Beschleunigung von Strafverfahren, bei denen eine Person sich in Haft befindet, einerseits durch den Wegfall der politischen Bewilligung der Auslieferung, andererseits durch eine zeitliche Vorgabe für die Durchführung des Auslieferungsverfahrens, die nicht überschritten werden darf, Rechnung getragen.

Die Verhandlungen endeten letztendlich in der Annahme des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren<sup>33</sup> zwischen den Mitgliedstaaten. Die Grundlage dieses Rahmenbeschlusses sind die Artikel 31 lit a und b sowie Artikel 34 Abs 2 lit b des Vertrages über die Europäische Union, die wie folgt lauten:

#### Artikel 31 EU-V

Das gemeinsame Vorgehen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen schließt ein:

- a) die Erleichterung und Beschleunigung der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Ministerien und den Justizbehörden oder entsprechenden Behörden der Mitgliedstaaten bei Gerichtsverfahren und der Vollstreckung von Entscheidungen;
- b) die Erleichterung der Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten;

---

<sup>33</sup> Amtsblatt L 190 vom 18.7.2002.

- c) die Gewährleistung der Vereinbarkeit der jeweils geltenden Vorschriften der Mitgliedstaaten untereinander, soweit dies zur Verbesserung dieser Zusammenarbeit erforderlich ist;
- d) die Vermeidung von Kompetenzkonflikten zwischen Mitgliedstaaten;
- e) die schrittweise Annahme von Maßnahmen zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen in den Bereichen organisierte Kriminalität, Terrorismus und illegaler Drogenhandel.

#### Artikel 34 EU-V

(1) In den Bereichen dieses Titels unterrichten und konsultieren die Mitgliedstaaten einander im Rat, um ihr Vorgehen zu koordinieren. Sie begründen hierfür eine Zusammenarbeit zwischen ihren zuständigen Verwaltungsstellen.

(2) Der Rat ergreift Maßnahmen und fördert in der geeigneten Form und nach den geeigneten Verfahren, die in diesem Titel festgelegt sind, eine Zusammenarbeit, die den Zielen der Union dient. Hierzu kann er auf Initiative eines Mitgliedstaats oder der Kommission einstimmig

- a) gemeinsame Standpunkte annehmen, durch die das Vorgehen der Union in einer gegebenen Frage bestimmt wird;
- b) Rahmenbeschlüsse zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten annehmen. Rahmenbeschlüsse sind für die Mitgliedstaaten hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlassen jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel. Sie sind nicht unmittelbar wirksam;
- c) Beschlüsse für jeden anderen Zweck annehmen, der mit den Zielen dieses Titels in Einklang steht, mit Ausnahme von Maßnahmen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten. Diese Beschlüsse sind verbindlich und nicht unmittelbar wirksam; der Rat nimmt mit qualifizierter Mehrheit Maßnahmen an, die zur Durchführung dieser Beschlüsse auf Unionsebene erforderlich sind;
- d) Übereinkommen erstellen, die er den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften empfiehlt. Die Mitgliedstaaten leiten die entsprechenden Verfahren innerhalb einer vom Rat gesetzten Frist ein.

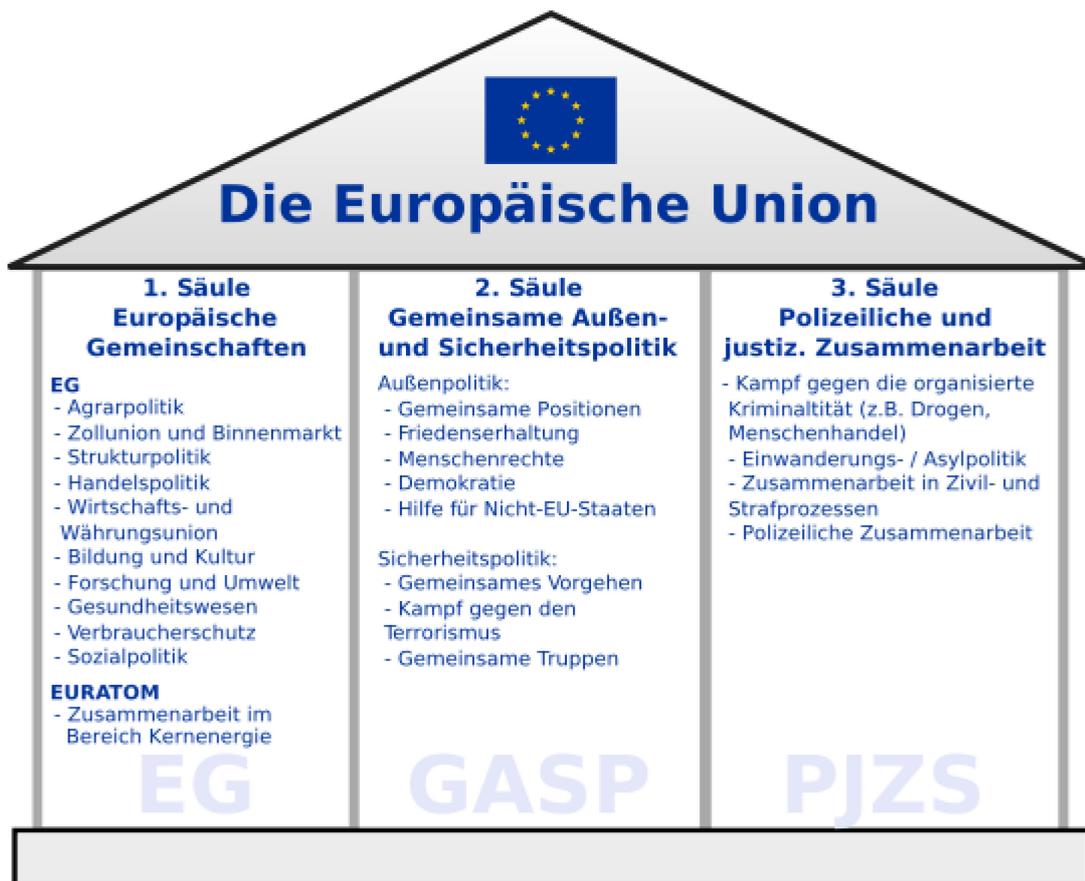
Sofern in den Übereinkommen nichts anderes vorgesehen ist, treten sie, sobald sie von mindestens der Hälfte der Mitgliedstaaten angenommen wurden, für diese Mitgliedstaaten in Kraft. Maßnahmen zur Durchführung der Übereinkommen werden im Rat mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Vertragsparteien angenommen.

(3) Ist für einen Beschluß des Rates die qualifizierte Mehrheit erforderlich, so werden die Stimmen der Mitglieder nach Artikel 205 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gewogen; Beschlüsse kommen mit einer Mindeststimmenzahl von 62 Stimmen zustande, welche die Zustimmung von mindestens zehn Mitgliedern umfassen.

(4) In Verfahrensfragen beschließt der Rat mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

### 3.1.2.2. Das „Primäre“ und „Sekundäre“ Gemeinschaftsrecht

Die Europäische Union basiert auf dem Prinzip der drei Säulen, die durch den Vertrag von Maastricht eingeführt wurden.



Quelle: [http://de.wikipedia.org/wiki/Datei:Saeulenmodell\\_EU.svg](http://de.wikipedia.org/wiki/Datei:Saeulenmodell_EU.svg)

Die erste Säule umfaßt die Europäischen Gemeinschaften, nämlich die Europäische Gemeinschaft (bis 1993 Europäische Wirtschaftsgemeinschaft), EURATOM, und die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (bis 2002). Die zweite Säule beinhaltet die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP). Die dritte und für die den Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl wichtige Säule ist jene der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen (PJZS).

Die Europäische Union als internationales Rechtssubjekt hat ihren Ursprung in den Gründungsverträgen. Diese sind:

- die drei Römischen Verträge
- der Vertrag über die Europäische Union von 1992 mit den jeweiligen Folgeverträgen

Formal spricht man von diesen Verträgen vom „Primärrecht der Europäischen Union“, das auf multilateraler Ebene basiert. Diese Verträge bilden sozusagen die „Verfassung“ der Europäischen Union. In diesen Verträgen sind die Kompetenzen der einzelnen Organe der Europäischen Union angeführt.

Unter „Sekundärrecht“ versteht man auf Grundlage der Verträge über die Europäische Gemeinschaft ergangene Rechtsakte. Dabei handelt es sich gemäß Artikel 249 EGV um

- Verordnung: Die Verordnung hat allgemeine Geltung. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.
- Richtlinie: Die Richtlinie ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel.
- Entscheidung: Die Entscheidung ist in allen ihren Teilen für diejenigen verbindlich, die sie bezeichnet.

- Empfehlung und Stellungnahme: Die Empfehlungen und Stellungnahmen sind nicht verbindlich.

Im Gegensatz dazu ist der Natur nach das Regelwerk über den Europäischen Haftbefehl ein Rahmenbeschluss, der im Vertrag über die Europäische Union seine Rechtsgrundlage hat. Weil hier zwei Regelwerke nebeneinander bestehen, nämlich der Vertrag über die Europäische Gemeinschaft und der Vertrag über die Europäische Union, gibt es dementsprechend verschiedene Arten von Rechtsakten.

Ein Rahmenbeschluss ist ein Rechtsakt des Rates der Europäischen Union, der im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen (dritte Säule) auf Grundlage der Artikel 29–42 des Vertrages der Europäischen Union gefasst wird.

Rahmenbeschlüsse dienen dazu, die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten aneinander anzugleichen und sind deshalb für die Mitgliedstaaten hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich; sie setzen einen Rahmen. Es ist den Mitgliedstaaten jedoch frei gestellt, wie und in welcher Form sie das Ziel eines Rahmenbeschlusses erreichen wollen.

Der Rahmenbeschluss unterscheidet sich von anderen Rechtsakten der Europäischen Union insbesondere darin, dass er ohne Zustimmung des Europäischen Parlaments getroffen werden kann. Der Rat muss das Parlament zwar vor der Beschlussfassung anhören, er ist an die Stellungnahme des Parlaments jedoch nicht gebunden.

Gemäß Artikel 35 EUV entscheidet über die Rechtmäßigkeit, die Wirksamkeit und die Auslegung von Rahmenbeschlüssen der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft entscheidet unter den festgelegten Bedingungen im Wege der Vorabentscheidung über die Gültigkeit und die Auslegung der Rahmenbeschlüsse und Beschlüsse, sofern der

Mitgliedstaat bei der Unterzeichnung des Vertrags von Amsterdam oder zu einem späteren Zeitpunkt die Zuständigkeit des Gerichtshofs für Vorabentscheidungen anerkannt hat. Rumänien und Österreich haben die Zuständigkeit des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaft anerkannt.

Klageberechtigt sind nur die Europäische Kommission und die einzelnen EU-Mitgliedstaaten, nicht jedoch das Europäische Parlament.

Auf dem Gebiet der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit sind bereits zahlreiche Rahmenbeschlüsse erlassen worden. Gerade auf dem Gebiet der gegenseitigen Anerkennung von Entscheidungen sind folgende Rahmenbeschlüsse zu erwähnen:

- Rahmenbeschluss des Rates 2006/283/JI vom 6.10.2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen;
- Rahmenbeschluss des Rates 2005/214/JI vom 4.2.2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Geldstrafen und Geldbußen; und eben der
- Rahmenbeschluss des Rates 2002/584/JI vom 13.6.2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedsstaaten

## 3.2. Der Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedsstaaten

### 3.2.1. Allgemeine Grundsätze

#### 3.2.1.1. Definition des Europäischen Haftbefehls (Artikel 1<sup>34</sup> des Rahmenschlusses über den Europäischen Haftbefehl)

Bei dem Europäischen Haftbefehl handelt es sich um eine justizielle Entscheidung, die in einem Mitgliedstaat<sup>35</sup> ergangen ist und die Festnahme und Übergabe einer gesuchten Person<sup>36</sup> durch einen Mitgliedsstaat zur

- Strafverfolgung oder
- Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung bezweckt

Die Erlassung eines Europäischen Haftbefehles dient dazu, ein Verfahren einzuleiten, dass eine gesuchte Person, die sich ausserhalb der Jurisdiktion des ersuchenden Staates befindet, ausgeforscht und dem ersuchenden Staat zum Zwecke der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung übergeben wird.

Der Gesetzgeber hat das Übergabeverfahren durch den Rahmenbeschluss ausschließlich in Organen der Rechtssprechung ohne Einfluss politischer Organe zugeordnet.

Der Gesetzgeber des Rahmenbeschlusses grenzt sohin die Anwendbarkeit dieses Rahmenbeschlusses durch die Worte „justizielle Entscheidung“ klar von der Anwendbarkeit durch Verwaltungsbehörden ab. Die gerichtlichen Organe sind einzig und allein befugt, einen Europäischen Haftbefehl auf Grundlage dieses Rahmenbeschlusses zu erlassen.

---

<sup>34</sup> Im Folgenden beziehen sich die Artikel auf den Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten, Amtsblatt L 190 vom 18.7.2002.

<sup>35</sup> Unter „Mitgliedsstaat“ ist ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union zu verstehen.

<sup>36</sup> Eine gesuchte Person ist eine Person, nach der zum Zwecke der Strafverfolgung oder der Strafvollstreckung gefahndet wird.

Ein Europäischer Haftbefehl darf jedoch immer nur auf Basis eines innerstaatlichen, nationalen Haftbefehls erlassen werden. Ein Europäischer Haftbefehl ohne Bezug auf einen nationalen Haftbefehl ist nicht zulässig.

### 3.2.1.2. Anwendungsbereich (Artikel 2 des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl)

Ein Europäischer Haftbefehl kann bei Handlungen erlassen werden, die nach den Rechtsvorschriften des Ausstellungsstaates<sup>37</sup> mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel<sup>38</sup> der Sicherung im Höchstmaß von mindestens zwölf Monaten bedroht ist, oder im Fall einer Verurteilung zu einer Strafe oder der Anordnung einer Maßregel der Sicherung, deren Maß mindestens vier Monate beträgt.

Der Anwendungsbereich des Artikel 2 ist ident mit dem Artikel 2 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens, der lautet:

#### Artikel 2 – Auslieferungsfähige strafbare Handlungen

1. Ausgeliefert wird wegen Handlungen, die sowohl nach dem Recht des ersuchenden als auch nach dem des ersuchten Staates mit einer Freiheitsstrafe oder die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung im Höchstmaß von mindestens einem Jahr oder mit einer schwereren Strafe bedroht sind. Ist im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates eine Verurteilung zu einer Strafe erfolgt oder eine Maßregel der Sicherung und Besserung angeordnet worden, so muß deren Maß mindestens vier Monate betragen.
2. Betrifft das Auslieferungsersuchen mehrere verschiedene Handlungen, von denen jede sowohl nach dem Recht des ersuchenden als auch nach dem des ersuchten Staates mit einer Freiheitsstrafe oder die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung bedroht ist, einige aber die Bedingung hinsichtlich des Strafmaßes nicht

---

<sup>37</sup> Damit ist jener Staat gemeint, der einen Haftbefehl zum Zwecke der Übergabe ausgestellt hat.

<sup>38</sup> Unter einer freiheitsentziehenden Maßregel ist beispielsweise eine Einweisung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gemäß § 21 Abs 1 österreichische Strafgesetzbuch zu verstehen. Eine Einweisung kommt dann in Betracht, wenn der Straftäter die Tat begangen hat, ohne im Zeitpunkt der Tat zurechnungsfähig im Sinne des § 11 österreichisches Strafgesetzbuch gewesen zu sein.

erfüllen, so ist der ersuchte Staat berechtigt, die Auslieferung auch wegen dieser Handlungen zu bewilligen.

3. Jede Vertragspartei, deren Rechtsvorschriften die Auslieferung wegen bestimmter, in Absatz 1 erwähnter strafbarer Handlungen nicht zulassen, kann für sich selbst die Anwendung des Übereinkommens auf diese strafbaren Handlungen ausschließen.
4. Jede Vertragspartei, die von dem in Absatz 3 vorgesehenen Recht Gebrauch machen will, notifiziert dem Generalsekretär des Europarats bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde entweder eine Liste der strafbaren Handlungen, derentwegen die Auslieferung zulässig ist, oder eine Liste der strafbaren Handlungen, derentwegen die Auslieferung ausgeschlossen ist; sie gibt hierbei die gesetzlichen Bestimmungen an, welche die Auslieferung zulassen oder ausschließen. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt diese Listen den anderen Unterzeichnerstaaten.
5. Wird in der Folge die Auslieferung wegen anderer strafbarer Handlungen durch die Rechtsvorschriften einer Vertragspartei ausgeschlossen, so notifiziert diese den Ausschluß dem Generalsekretär des Europarats, der die anderen Unterzeichnerstaaten davon in Kenntnis setzt. Diese Notifikation wird erst mit Ablauf von drei Monaten nach dem Zeitpunkt ihres Eingangs bei dem Generalsekretär wirksam.
6. Jede Vertragspartei, die von dem in den Absätzen 4 und 5 vorgesehenen Recht Gebrauch gemacht hat, kann jederzeit die Anwendung dieses Übereinkommens auf strafbare Handlungen erstrecken, die davon ausgeschlossen waren. Sie notifiziert diese Änderungen dem Generalsekretär des Europarats, der sie den anderen Unterzeichnerstaaten mitteilt.
7. Jede Vertragspartei kann hinsichtlich der auf Grund dieses Artikels von der Anwendung des Übereinkommens ausgeschlossenen strafbaren Handlungen den Grundsatz der Gegenseitigkeit anwenden.

Der Rahmenbeschluss hat – was die Mindeststrafdrohung und die Dauer der zu vollstreckenden Freiheitsstrafe betrifft – dieselben Anforderungen. Um dem Gebot der Beschleunigung und der Anerkennung von justiziellen Entscheidungen nachzukommen, läßt der Rahmenbeschluss dem Gesetzgeber des Mitgliedstaates keinen Spielraum „... bei den nachstehenden Straftaten,

wenn sie im Ausstellungsmitgliedstaat nach der Ausgestaltung in dessen Recht mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht sind, eine Übergabe aufgrund eines Europäischen Haftbefehls nach Maßgabe dieses Rahmenbeschlusses und ohne Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit: ...“. Nachfolgend werden insgesamt 32 Delikte namentlich – und ohne Anführen von Tatbestandsmerkmalen – angeführt. Bei diesen 32 Delikten handelt es sich um sogenannte „Listendelikte“.

Diese sind:

- Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung,
- Terrorismus,
- Menschenhandel,
- sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie,
- illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen
- illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen,
- Korruption,
- Betrugsdelikte, einschließlich Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften,
- Wäsche von Erträgen aus Straftaten,
- Geldfälschung, einschließlich der Euro-Fälschung,
- Cyberkriminalität,
- Umweltkriminalität, einschließlich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten,
- Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt,
- vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung,
- illegaler Handel mit Organen und menschlichem Gewebe,

- Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme,
- Rassismus und Fremdenfeindlichkeit,
- Diebstahl in organisierter Form oder mit Waffen,
- illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenstände,
- Betrug,
- Erpressung und Schutzgelderpressung,
- Nachahmung und Produktpiraterie,
- Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit,
- Fälschung von Zahlungsmitteln,
- illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern,
- illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen,
- Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen,
- Vergewaltigung,
- Brandstiftung,
- Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen,
- Flugzeug- und Schiffsentführung,
- Sabotage.

Gemäß Artikel 2 Absatz 3 „... kann der Rat einstimmig und nach Anhörung des Europäischen Parlaments ... jederzeit beschließen, weitere Arten von Straftaten ... aufzunehmen“.

Für anderes als im Artikel 2 Absatz 2 angeführte Delikte anerkennt der Rahmenbeschluss das Prinzip der beiderseitigen Strafbarkeit, wobei der Rahmenbeschlussgesetzgeber es dem Mitgliedstaat offen läßt, ob die strafbare

Handlung im Vollstreckungsstaat auch mit Strafe bedroht sein muss (Prinzip der beiderseitigen Strafbarkeit - Reziprozität).

Nach Inkrafttreten dieses Rahmenbeschlusses kamen Stimmen auf, die meinten, dass eine Verhaftung und eine Übergabe aufgrund eines Europäischen Haftbefehles, der nur den Hinweis auf das Vorliegen eines Listendelikt unter Benennung der Tat aus dieser Liste jedenfalls gegen das Legalitätsprinzip verstoße. Nunmehr liegt eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes in Luxemburg vor, dem folgende Problematik innewohnt:<sup>39</sup> ([C 303/05](#)).

Im Jahr 2004 erhob die Vereinigung „Advocaten voor de Wereld“ beim Arbitragehof in Belgien eine Klage auf völlige oder teilweise Nichtigkeitserklärung des belgischen Gesetzes, durch das der Rahmenbeschluss in das belgische innerstaatliche Recht umgesetzt wird. Der Arbitragehof hat dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mehrere Fragen betreffend die Gültigkeit des Rahmenbeschlusses zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Die oben zitierten Fragen lauteten:

1. Ist der Rahmenbeschluss vereinbar mit Art. 34 Abs. 2 Buchst. b EU, dem zufolge Rahmenbeschlüsse nur zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten angenommen werden können?
2. Ist Art. 2 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses insofern, als er bei den darin aufgeführten Straftaten die Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit abschafft, vereinbar mit Art. 6 Abs. 2 EU, und zwar insbesondere mit dem durch diese Bestimmung gewährleisteten Legalitätsprinzip in Strafsachen sowie mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung?

---

<sup>39</sup> Rechtssache Advocaten voor de Wereld VZW gegen Leden van de Ministerraad, C-303/05, vom 3.5.2007.

Als erste Frage brachte „Advocaten voor de Wereld“ die Meinung vor, dass die Materie des Europäischen Haftbefehls durch ein Übereinkommen hätte geregelt werden müssen.

Der Gerichtshof räumt ein, dass der Europäische Haftbefehl zwar auch durch ein Übereinkommen hätte geregelt werden können, stellt jedoch fest, dass es im Ermessen des Rates steht, dem Rechtsinstrument des Rahmenbeschlusses den Vorzug zu geben, wenn, wie in der vorliegenden Rechtssache, die Voraussetzungen für den Erlass einer solchen Handlung vorliegen.

Zweitens behauptet „Advocaten voor de Wereld“, dass die Abschaffung der Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit für bestimmte, im Rahmenbeschluss aufgeführte Straftaten gegen das Legalitätsprinzip in Strafsachen verstoße. Aus diesem Grundsatz folgt, dass das Gesetz klar die Straftaten und die für sie angedrohten Strafen definieren muss. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn der Rechtsunterworfenen erkennen kann, welche Handlungen und Unterlassungen seine strafrechtliche Verantwortung begründen.

Der Gerichtshof stellt insoweit fest, dass der Rahmenbeschluss nicht auf eine Angleichung der fraglichen Straftaten hinsichtlich ihrer Tatbestandsmerkmale oder der angedrohten Strafen gerichtet ist. Demnach schafft zwar der Rahmenbeschluss die Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit für bestimmte Arten von Straftaten ab, doch bleibt für die Definition dieser Straftaten und der für sie angedrohten Strafen weiterhin das Recht des Ausstellungsmitgliedstaats maßgeblich, der die Grundrechte und die allgemeinen Rechtsgrundsätze, zu denen der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen gehört, zu achten hat. Folglich steht die Abschaffung der Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit für bestimmte Straftaten mit dem Legalitätsprinzip in Einklang.

Der Europäische Gerichtshof der Europäischen Union (im folgenden EuGH) stellt dazu in seinem Urteil fest:

„48

Advocaten voor de Wereld trägt vor, die Liste der über 30 Straftaten, für die die traditionelle Bedingung der beiderseitigen Strafbarkeit fallen gelassen werde, sofern diese Straftaten im Ausstellungsmitgliedstaat mit Freiheitsentzug im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht seien, sei so vage und unklar, dass sie gegen das Legalitätsprinzip in Strafsachen verstoße oder jedenfalls verstoßen könne. Die aufgelisteten Straftaten seien nicht mit einer gesetzlichen Definition versehen, sondern stellten sehr vage beschriebene Kategorien unerwünschter Verhaltensweisen dar. Wem aufgrund eines Europäischen Haftbefehls ohne Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit die Freiheit entzogen werde, dem komme im Gegensatz zu nicht aufgrund eines Europäischen Haftbefehls inhaftierten Personen nicht die Garantie zugute, dass das Strafrecht so bestimmt, klar und vorhersehbar sein müsse, dass jeder im Zeitpunkt der Begehung einer Handlung wissen könne, ob es sich dabei um eine Straftat handle oder nicht.

49

Es ist daran zu erinnern, dass der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen (*nullum crimen, nulla poena sine lege*) zu den allgemeinen Rechtsgrundsätzen gehört, die den gemeinsamen Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten zugrunde liegen, und außerdem durch verschiedene völkerrechtliche Verträge, vor allem durch Art. 7 Abs. 1 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, gewährleistet wird (vgl. in diesem Sinne u. a. Urteile vom 12. Dezember 1996, X, C-74/95 und C-129/95, Slg. 1996, I-6609, Randnr. 25, und vom 28. Juni 2005, Dansk Rørindustri u. a./Kommission, C-189/02 P, C-202/02 P, C-205/02 P bis C-208/02 P und C-213/02 P, Slg. 2005, I-5425, Randnrn. 215 bis 219).

50

Aus diesem Grundsatz folgt, dass das Gesetz klar die Straftaten und die für sie angedrohten Strafen definieren muss. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn der Rechtsunterworfenen anhand des Wortlauts der einschlägigen Bestimmung und nötigenfalls mit Hilfe ihrer Auslegung durch die Gerichte erkennen kann, welche Handlungen und Unterlassungen seine strafrechtliche Verantwortung begründen (vgl. insbesondere EGMR, Urteil *Coëme u. a./Belgien* vom 22. Juni 2000, Recueil des arrêts et décisions, 2000-VII, S. 1, § 145).

51

Nach Art. 2 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses erfolgt bei den dort aufgelisteten Straftaten, wenn sie im Ausstellungsmitgliedstaat nach der Ausgestaltung in dessen Recht mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht sind—, eine Übergabe aufgrund eines Europäischen Haftbefehls und ohne Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit.

52

Folglich ist, selbst wenn die Mitgliedstaaten zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses die Auflistung der Arten von Straftaten in dessen Art. 2 Abs. 2 wörtlich übernehmen, die Definition dieser Straftaten und der für sie angedrohten Strafen maßgeblich, die sich aus dem Recht des Ausstellungsmitgliedstaats— ergibt. Der Rahmenbeschluss ist nicht auf eine Angleichung der fraglichen Straftaten hinsichtlich ihrer Tatbestandsmerkmale oder der angedrohten Strafen gerichtet.

53

Demnach schafft zwar Art. 2 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses die Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit für die dort aufgeführten Arten von Straftaten ab, doch bleibt für die Definition dieser Straftaten und der für sie angedrohten Strafen weiterhin das Recht des Ausstellungsmitgliedstaats maßgeblich, der, wie im Übrigen Art. 1 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses bestimmt, die Grundrechte und die allgemeinen Rechtsgrundsätze, wie sie in Art. 6 EU niedergelegt sind, und damit den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen zu achten hat.

54

Folglich ist Art. 2 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses, soweit danach die Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit für die dort aufgeführten Arten von Straftaten abgeschafft wird, nicht wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen ungültig.“

Dem ist hinzuzufügen, dass der gesuchten und aufgrund des Europäischen Haftbefehles verhafteten Person jedenfalls ein Rechtsmittel gegen den dem Europäischen Haftbefehl zu Grunde liegenden (nationalen) Haftbefehl des Ausstellungsstaates zur Verfügung steht, der jedenfalls auch die genauen Tatbestandselemente und das heranzuziehende Delikt beinhalten muss.

Drittens sieht „Advocaten voor de Wereld“ den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung durch den Rahmenbeschluss verletzt, soweit danach bei anderen Straftaten als den darin aufgeführten die Übergabe davon abhängig gemacht werden könne, dass die Handlungen, derentwegen der Europäische Haftbefehl ausgestellt worden sei, nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats eine Straftat darstellten. Diese Unterscheidung sei nicht objektiv gerechtfertigt. Die Abschaffung der Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit sei umso anfechtbarer, als der Rahmenbeschluss keine substantiierte Definition der Tatbestände enthalte, für die die Übergabe verlangt werde.

Der Gerichtshof stellt, was zum Einen die Auswahl der in Art. 2 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses aufgelisteten 32 Arten von Straftaten angeht, fest, dass der Rat auf der Grundlage des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung und angesichts des hohen Maßes an Vertrauen und Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten davon ausgehen durfte, dass die betroffenen Arten von Straftaten entweder bereits aufgrund ihrer Natur oder aufgrund der angedrohten Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren zu den Straftaten gehören, bei denen es aufgrund der Schwere der Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gerechtfertigt ist, nicht auf der Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit zu bestehen.

Was zum Anderen den Umstand angeht, dass die mangelnde Bestimmtheit in der Definition der fraglichen Arten von Straftaten zu einer unterschiedlichen Durchführung des Rahmenbeschlusses in den einzelnen nationalen Rechtsordnungen führen könnte, genüge der Hinweis, dass der Rahmenbeschluss nicht die Angleichung des materiellen Strafrechts der Mitgliedstaaten zum Ziel hat.

## Der EuGH stellt dazu fest:

„55

Advocaten voor de Wereld trägt vor, der Rahmenbeschluss verstoße gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, soweit danach bei anderen Straftaten als denen des Art. 2 Abs. 2 die Übergabe davon abhängig gemacht werden könne, dass die Handlungen, derentwegen der Europäische Haftbefehl ausgestellt worden sei, nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats eine Straftat darstellten. Diese Unterscheidung sei nicht objektiv gerechtfertigt. Die Abschaffung der Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit sei umso anfechtbarer, als der Rahmenbeschluss keine substantiierte Definition der Tatbestände enthalte, für die die Übergabe verlangt werde. Die Regelung des Rahmenbeschlusses führe zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung der Rechtsunterworfenen, je nachdem, ob sich der fragliche Sachverhalt im Vollstreckungsmitgliedstaat oder außerhalb dieses Staates ereignet habe. Damit werde in unterschiedlicher Weise über den Entzug ihrer Freiheit entschieden, ohne dass dies gerechtfertigt wäre.

56

Es ist darauf hinzuweisen, dass der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verlangt, dass vergleichbare Sachverhalte nicht unterschiedlich und unterschiedliche Sachverhalte nicht gleichbehandelt werden, es sei denn, dass eine derartige Behandlung objektiv gerechtfertigt ist (vgl. u. a. Urteil vom 26. Oktober 2006, Koninklijke Coöperatie Cosun, C-248/04, Slg. 2006, I-0000, Randnr. 72 und die dort angeführte Rechtsprechung).

57

Was zum einen die Auswahl der in Art. 2 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses aufgelisteten 32 Arten von Straftaten angeht, durfte der Rat auf der Grundlage des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung und angesichts des hohen Maßes an Vertrauen und Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten davon ausgehen, dass die betroffenen Arten von Straftaten entweder bereits aufgrund ihrer Natur oder aufgrund der angedrohten Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren zu den Straftaten gehören, bei denen es aufgrund der Schwere der Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gerechtfertigt ist, nicht auf der Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit zu bestehen.

58

Daher ist die Unterscheidung jedenfalls selbst dann objektiv gerechtfertigt, wenn die Lage von Personen, die der Begehung von Straftaten, die in der Liste des Art. 2 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses aufgeführt sind, verdächtigt werden oder wegen solcher Straftaten verurteilt worden sind, mit der Lage von Personen vergleichbar sein sollte, die anderer als der in dieser Liste aufgeführter Straftaten verdächtigt werden oder wegen solcher Straftaten verurteilt worden sind.

59

Was zum anderen den Umstand angeht, dass die mangelnde Bestimmtheit in der Definition der fraglichen Arten von Straftaten zu einer unterschiedlichen Durchführung des Rahmenbeschlusses in den einzelnen nationalen Rechtsordnungen führen könnte, genügt der Hinweis, dass der Rahmenbeschluss nicht die Angleichung des materiellen Strafrechts der Mitgliedstaaten zum Ziel hat und keine der Bestimmungen des Titels VI des EU-Vertrags, dessen Art. 34 und 31 als Rechtsgrundlagen des Rahmenbeschlusses angegeben sind, die Anwendung des Europäischen Haftbefehls von der Angleichung der strafrechtlichen Bestimmungen der Mitgliedstaaten im Bereich der betroffenen Straftaten abhängig macht (vgl. entsprechend u. a. Urteile vom 11. Februar 2003,

Gözütok und Brügge, C-187/01 und C-385/01, Slg. 2003, I-1345, Randnr. 32, sowie vom 28. September 2006, Gasparini u. a., C-467/04, Slg. 2006, I-0000, Randnr. 29).“

Der Gerichtshof gelangt zu dem Ergebnis, dass die Prüfung der vorgelegten Fragen nichts ergeben hat, was die Gültigkeit des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten berühren könnte.

Der Rahmenbeschluss umfaßt im Gegensatz zum bisher anzuwendenden Europäischen Auslieferungsabkommen auch politische, militärische und fiskalisch strafbare Handlungen, die einer Übergabe unterliegen können. Letztere sind sogar dann übergabefähige Handlungen, wenn die beiderseitige Strafbarkeit nicht vorliegt (Artikel 4 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl).

### 3.2.1.3. Gründe, aus denen die Übergabe abzulehnen ist oder abgelehnt werden kann

#### 3.2.1.3.1. Obligatorische Verweigerungsgründe

Im Rahmen des Übergabeverfahrens ist nach dem Vorliegen eines „Listendelikt“ oder dem Vorliegen der beiderseitigen Strafbarkeit zu prüfen, ob nicht ein Ablehnungsgrund vorliegt, der die Übergabe für unzulässig macht.

Gemäß Artikel 3 des Rahmenbeschlusses ist die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehles abzulehnen, wenn

1. die Straftat, aufgrund deren der Europäische Haftbefehl ergangen ist, im Vollstreckungsstaat unter eine Amnestie fällt und dieser Staat nach seinem eigenen Strafrecht für die Verfolgung der Straftat zuständig war;

2. wenn sich aus den der vollstreckenden Justizbehörde vorliegenden Informationen ergibt, dass die gesuchte Person wegen derselben Handlung von einem Mitgliedsstaat rechtskräftig verurteilt worden ist, vorausgesetzt, dass im Fall einer Verurteilung die Sanktion bereits vollstreckt worden ist, gerade vollstreckt wird oder nach dem Rechts des Urteilsmitgliedstaates nicht mehr vollstreckt werden kann<sup>40</sup>;
3. wenn die Person, gegen die der Europäische Haftbefehl ergangen ist, nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaates aufgrund ihres Alters für die Handlung, die diesem Haftbefehl zugrund liegt, nicht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann.

Der Rahmenbeschluss weitet die Ablehnungsgründe der Artikel 9 und 10 des EuropAusliefÜbk 1957 aus und setzt hiedurch das Verbot der Doppelbestrafung<sup>41</sup> „ne bis in idem“ im Sinne des Artikel 54 SDÜ um.

Der Artikel 54 Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) lautet:

Wer durch eine Vertragspartei rechtskräftig abgeurteilt worden ist, darf durch eine andere Vertragspartei wegen derselben Tat nicht verfolgt werden, vorausgesetzt, daß im Fall einer Verurteilung die Sanktion bereits vollstreckt worden ist, gerade vollstreckt wird oder nach dem Recht des Urteilsstaats nicht mehr vollstreckt werden kann.

Das Prinzip des „ne bis in idem“ besagt, dass jemand wegen ein und derselben Tat nur einmal verfolgt werden darf. Wurde über diese Tat bereits entschieden („abgeurteilt“) und wurde die Strafe vollzogen oder kann sie nicht mehr vollzogen werden, so ist die Entscheidung bindend für die übrigen

---

<sup>40</sup> Verbot der Doppelbestrafung „ne bis in idem“ gemäß Artikel 54 SDÜ.

<sup>41</sup> Siehe auch Univ-Prof Dr Richard SOYER in: Österreichisches Anwaltsblatt 2006, 262.

Strafverfolgungsbehörden anderer Mitgliedsstaaten. Das Anklagerecht ist sohin verbraucht.

Der Begriff („abgeurteilt“) ist jedoch im weiteren Sinne zu verstehen. Es muß nicht unbedingt eine gerichtliche Entscheidung vorliegen. Der Judikatur zu Folge ist es ausreichend, wenn die Tat einer materiellen Prüfung unterzogen wurde. Demzufolge hindert auch eine Amnestie eine Doppelbestrafung, weil auch in diesem Fall die Tat einer Inhaltlichen Überprüfung durch eine Strafverfolgungsbehörde unterzogen wurde.

Innerstaatlich ist der Artikel 54 SDÜ nicht anzuwenden. Der Artikel 54 SDÜ lautet:

Wer durch eine Vertragspartei rechtskräftig abgeurteilt worden ist, darf durch eine andere Vertragspartei wegen derselben Tat nicht verfolgt werden, vorausgesetzt, dass im Fall einer Verurteilung die Sanktion bereits vollstreckt worden ist, gerade vollstreckt wird oder nach dem Recht des Urteilsstaats nicht mehr vollstreckt werden kann.

In diesem Fall ist das Prinzip des „ne bis in idem“ im Rahmen des Artikel 4 des 7. Zusatzprotokolles der Europäischen Menschenrechtskonvention zu prüfen. Inhaltlich unterscheiden sich der Artikel 54 SDÜ vom Artikel 4 des 7. Zusatzprotokolles der Europäischen Menschenrechtskonvention darin, dass Artikel 54 SDÜ auf die Merkmale der Tat, der Artikel 4 des 7. Zusatzprotokolles der Europäischen Menschenrechtskonvention auf die wesentliche Schuld der Tat abstellt.

#### 3.2.1.3.2. Fakultative Verweigerungsgründe

Im Rahmenbeschluss werden insgesamt sieben Punkte aufgezählt, die dem jeweiligen Gesetzgeber des Mitgliedsstaates die Möglichkeit einräumen,

weitere Verweigerungsgründe in das innerstaatliche Recht aufzunehmen. Diese sind:

„Artikel 4

Die vollstreckende Justizbehörde kann die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls verweigern,

1. wenn in einem der in Artikel 2 Absatz 4 genannten Fälle die Handlung, aufgrund deren der Europäische Haftbefehl ergangen ist, nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats keine Straftat darstellt; in Steuer-, Zoll- und Währungsangelegenheiten kann die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls jedoch nicht aus dem Grund abgelehnt werden, dass das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats keine gleichartigen Steuern vorschreibt oder keine gleichartigen Steuer-, Zoll- und Währungsbestimmungen enthält wie das Recht des Ausstellungsmitgliedstaats;

2. wenn die Person, gegen die der Europäische Haftbefehl ergangen ist, im Vollstreckungsmitgliedstaat wegen derselben Handlung, aufgrund deren der Europäische Haftbefehl ausgestellt worden ist, strafrechtlich verfolgt wird;

3. wenn die Justizbehörden des Vollstreckungsmitgliedstaats beschlossen haben, wegen der Straftat, aufgrund deren der Europäische Haftbefehl ausgestellt worden ist, kein Verfahren einzuleiten bzw. das Verfahren einzustellen, oder wenn gegen die gesuchte Person in einem Mitgliedstaat aufgrund derselben Handlung eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, die einer weiteren Strafverfolgung entgegensteht;

4. wenn die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung nach den Rechtsvorschriften des Vollstreckungsmitgliedstaats verjährt ist und hinsichtlich der Handlungen nach seinem eigenen Strafrecht Gerichtsbarkeit bestand;

5. wenn sich aus den der vollstreckenden Justizbehörde vorliegenden Informationen ergibt, dass die gesuchte Person wegen derselben Handlung von einem Drittstaat rechtskräftig verurteilt worden ist, vorausgesetzt, dass im Fall einer Verurteilung die Sanktion bereits

vollstreckt worden ist, gerade vollstreckt wird oder nach dem Recht des Urteilsstaats nicht mehr vollstreckt werden kann;

6. wenn der Europäische Haftbefehl zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung ausgestellt worden ist, sich die gesuchte Person im Vollstreckungsmitgliedstaat aufhält, dessen Staatsangehöriger ist oder dort ihren Wohnsitz hat und dieser Staat sich verpflichtet, die Strafe oder die Maßregel der Sicherung nach seinem innerstaatlichen Recht zu vollstrecken;

7. wenn der Europäische Haftbefehl sich auf Straftaten erstreckt, die  
a) nach den Rechtsvorschriften des Vollstreckungsmitgliedstaats ganz oder zum Teil in dessen Hoheitsgebiet oder an einem diesem gleichgestellten Ort begangen worden sind;

oder

b) außerhalb des Hoheitsgebiets des Ausstellungsmitgliedstaats begangen wurden, und die Rechtsvorschriften des Vollstreckungsmitgliedstaats die Verfolgung von außerhalb seines Hoheitsgebiets begangenen Straftaten gleicher Art nicht zulassen.“

### 3.2.1.3.3. Vom Ausstellungsmitgliedstaat in bestimmten Fällen zu gewährende Garantien

Gemäß Artikel 5 kann die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls durch die vollstreckende Justizbehörde nach dem Recht dieses Staates an eine der folgenden Regelungen geknüpft werden:

1. Ist der Europäische Haftbefehl zur Vollstreckung einer Strafe oder einer Maßregel der Sicherung ausgestellt worden, die in einem Abwesenheitsurteil verhängt worden ist, und ist die betroffene Person nicht persönlich vorgeladen oder nicht auf andere Weise vom Termin und vom Ort der Verhandlung, die zum Abwesenheitsurteil geführt hat, unterrichtet worden, so kann die Übergabe an die Bedingung geknüpft werden, dass die ausstellende Justizbehörde eine als ausreichend erachtete Zusicherung gibt, wonach die Person, gegen die der

Europäische Haftbefehl ergangen ist, die Möglichkeit haben wird, im Ausstellungsmitgliedstaat eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu beantragen und bei der Gerichtsverhandlung anwesend zu sein.

2. Ist die Straftat, die dem Europäischen Haftbefehl zugrunde liegt, mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder einer lebenslangen freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung bedroht, so kann die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls an die Bedingung geknüpft werden, dass die Rechtsordnung des Ausstellungsmitgliedstaats eine Überprüfung der verhängten Strafe - auf Antrag oder spätestens nach 20 Jahren - oder Gnadenakte zulässt, die zur Aussetzung der Vollstreckung der Strafe oder der Maßregel führen können und auf die die betreffende Person nach dem innerstaatlichen Recht oder der Rechtspraxis des Ausstellungsmitgliedstaats Anspruch hat.

3. Ist die Person, gegen die ein Europäischer Haftbefehl zum Zwecke der Strafverfolgung ergangen ist, Staatsangehöriger des Vollstreckungsmitgliedstaats oder in diesem wohnhaft, so kann die Übergabe davon abhängig gemacht werden, dass die betreffende Person nach Gewährung rechtlichen Gehörs zur Verbüßung der Freiheitsstrafe oder der freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung, die im Ausstellungsmitgliedstaat gegen sie verhängt wird, in den Vollstreckungsmitgliedstaat rücküberstellt wird.

Diese Bestimmungen sollen meiner Ansicht nach eine Korrektur der unbeschränkten Anerkennung von gerichtlichen Entscheidungen darstellen. Geht der Rahmenbeschlussgesetzgeber zunächst vom Grundsatz der Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen aus, so führt er – speziell im Artikel 5 Absatz 2 und 3 – ein Korrektiv ein, das den Manko einer Angleichung im materiellen Gesetz betrifft. Gerade im materiellen Strafrecht gibt es große Unterschiede, was die Strafdrohung betrifft. Durch die zu gewährenden Garantien wird der gesuchten Person die Möglichkeit gegeben, die Übergabe von einer Garantie, nämlich einer Überprüfung der Dauer der Strafvollstreckung und der Ermöglichung einer frühzeitigen Entlassung aus der Straftat (durch Gnadenakt oder durch bedingte Entlassung), abhängig machen zu lassen.

Im Absatz 3 wird der gesuchten Person die Garantie eingeräumt, die Strafe im Vollstreckungsstaat verbüßen zu können. Soweit diese Garantie die Voraussetzung der Staatsbürgerschaft betrifft, so wird dadurch der fehlende Verweigerungsgrund der Übergabe eines eigenen Staatsbürgers zur Strafverfolgung korrigiert. Besteht gemäß Artikel 6 des EuropAusliefÜbk 1957 die Möglichkeit, die Auslieferung eigener Staatsbürger abzulehnen, so gibt es im Rahmenbeschluss keine derartige Möglichkeit.

Dies bedeutet aber auch, dass eine Übergabe eines eigenen Staatsbürgers an den Ausstellungsstaat aufgrund eines Europäischen Haftbefehles zum Zwecke der Strafvollstreckung nicht möglich ist.

Auf die weiteren Bestimmungen der Rahmenbeschlusses wird im Zuge der nachfolgenden Erörterung des rumänischen Rechtes erfolgen, so dass an dieser Stelle auf die Darstellung der weiteren Bestimmungen des Rahmenbeschlusses abgesehen wird.

### 3.3. Die Umsetzung des Rahmenbeschlusses im Rumänischen Recht

Am 28.6.2004 wurde das Gesetz 302/2004 mit der Bezeichnung „Gesetz 302/2004 betreffend der internationalen juristischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Strafrechtes“ beschlossen, dass – mit Ausnahme der Bestimmungen betreffend des Europäischen Haftbefehles - am 30.8.2004 in Kraft trat. Dieses Gesetz enthält Bestimmungen über die internationale Rechtshilfe, die Auslieferung, den Europäischen Haftbefehl, die Übernahme des Strafverfahren sowie die Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Entscheidungen.

Auch auf verfassungsrechtlicher Ebene musste Rumänien aktiv werden, um eine Europakonformität herzustellen. So musste der Artikel 19 der Verfassung geändert werden. Dieser hat nunmehr folgenden Inhalt:

## Articolul 19 Extradarea si expulzarea

- (1) Cetățeanul român nu poate fi extradat sau expulzat din România.
- (2) Prin derogare de la prevederile alineatului (1), cetățenii români pot fi extrădați în baza convențiilor internaționale la care România este parte, în condițiile legii și pe baza de reciprocitate.
- (3) Cetățenii străini și apătrizii pot fi extradați numai în baza unei convenții internaționale sau în condiții de reciprocitate.
- (4) Expulzarea sau extrădarea se hotărăște de justiție.

Der rumänische Gesetzgeber spricht in diesem Artikel nur vom Begriffspaar „extradare“ und „expulzare“. Der Begriff „predare“ kommt nicht vor. Es stellt sich nun die Frage, ob der Begriff „extradare“ auch die Übergabe im Sinne des Begriffes „predare“ umfasst. Dies erscheint für eine juristische Überprüfung deshalb von Relevanz, weil – wie bereits erörtert – das Auslieferungsverfahren letztendlich einer politischen Genehmigung bedarf, hingegen das Übergabeverfahren ein reines Justizverfahren ist. Geht man davon aus, dass diese Bestimmung aufgrund des Beitrittes Rumäniens zur Europäischen Union geändert wurde, um den Rechtsbestand der Europäischen Union zu übernehmen, so liegt der Schluss nahe, dass der Begriff „extradare“ auch das Übergabeverfahren betrifft.

Gelangt man zur gegenteiligen Ansicht und vertritt die Meinung, dass in diesem Verfassungsartikel die Übergabe nicht erfasst ist, so kommt man über den Weg des Vorranges von Europäischen Rechtsnormen zum Schluss, dass das Übergabeverfahren seine Normkraft aus dem Europäischen Recht, nämlich aus dem Beitrittsvertrag Rumäniens und aus dem Rahmenbeschluss über das Übergabeverfahren ableitet. In diesem Fall wird der EuGH im Falle einer Vertragsverletzungsklage feststellen, dass der Artikel 19 der Verfassung 2003 europarechtswidrig ist.

Als Korrektiv für die Auslieferung eigener Staatsbürger ist die bedingte Übergabe für die Strafverfolgung anzusehen. Durch diese Bestimmung wird die

gesuchte Person zur Strafverfolgung an einen anderen Mitgliedsstaat übergeben. Der Verurteilte wird dann vom ersuchten Staat zum Zwecke der Strafvollstreckung übernommen. So wird gewährleistet, dass der Verurteilte in seinem sozialem Umfeld die Strafe verbüßen kann.

Bis zu dieser Novelle war es verfassungsgesetzlich verboten, eigene - also rumänische Staatsbürger auszuliefern. Der Artikel 19 in der Verfassung aus dem Jahre 1991 lautete:

#### **Articolul 19**

- (1) Cetățeanul român nu poate fi extrădat sau expulzat din România.
- (2) Cetățenii străini și apatrizii pot fi extrădați numai în baza unei convenții internaționale sau în condiții de reciprocitate.
- (3) Expulzarea sau extrădarea se hotărăște de justiție.

Der rumänische Verfassungsgerichtshof wurde nach Inkrafttreten der Artikel 77 bis 108 des Gesetzes 302/2004 in mehreren Fällen angerufen. An den Verfassungsgerichtshof wurde von rumänischen Staatsbürgern, die aufgrund eines Europäischen Haftbefehles in Rumänien verhaftet wurden, der Antrag gestellt, das Gesetz Nr 302/2004 auf seine Verfassungsmäßigkeit zu überprüfen. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinen Entscheidungen Nr 300 vom 24.4.2007, Nr 419 vom 3.5.2007, Nr 583 vom 7.6.2007, Nr 1.127 vom 27.11.2007 un Nr 694 vom 5.5.2009 festgestellt, dass das Gesetz Nr 302/2004 mit der Rumänischen Verfassung im Einklang steht. Als wesentliche Begründung führte der Verfassungsgerichtshof an, dass durch den Beitritt zur Europäischen Union die Unionsverträge umzusetzen sind. Im selben Ausmaß sind die daraufbasierenden Rahmenbeschlüsse umzusetzen. Im vorliegenden Fall sei der Rahmenbeschluss Nr 584/JAI/13.6.2002 durch das Gesetz Nr 302/2004 ordnungsgemäß umgesetzt worden.

Kehren wir zum Gesetz Nr 302/2004 zurück.

Mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes sind folgende Gesetze außer Kraft getreten (Artikel 188 des Gesetz 302/2004):

- Gesetz Nr 296/2001 betreffend die Auslieferung, Nummer 326 vom 18.6.2001
- Gesetz Nr 704/2001 betreffend die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, Nummer 807 vom 17.12.2001
- Gesetz Nr 756/2001 über die Überstellung von verurteilten Straftätern in das Ausland, Nummer 2 vom 4.1.2002
- Regierungsanweisung (O.U.G) Nummer 69/1999 für die Erleichterung der Anwendung internationaler Abkommen für den Transfer von verurteilten Straftätern, Nr 415 vom 30.8.1999
- Artikel 519 bis 521 der Strafprozessordnung
- andere diesem Gesetz widersprechende Bestimmungen

Das Gesetz Nr 302/2004 wurde durch das Gesetz Nr 206 vom 28.5.2006, und das Gesetz Nr 222 vom 24.10.2008 geändert und angepasst. Das Gesetz Nr 302/2004 in der derzeit gültigen Fassung hat folgenden Inhalt:

- Titel 1 – Generelle Bestimmungen
  - Kapitel 1: Prinzipien der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen
  - Kapitel 2: allgemeine Bestimmungen auf dem Gebiet der Internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen
- Titel 2 – Auslieferung
  - Kapitel 1: passive Auslieferung
    - Abschnitt 1: Bedingungen der Auslieferung
    - Abschnitt 2: das Auslieferungsverfahren aus Rumänien

- Abschnitt 3: Auswirkungen der Auslieferung
  - Kapitel 2: aktive Auslieferung
    - Abschnitt 1: Bedingungen für einen Auslieferungsantrag
    - Abschnitt 2: das Auslieferungsverfahren nach Rumänien
    - Abschnitt 3: Auswirkungen der Auslieferung nach Rumänien
  - Kapitel 3: gemeinsame Bestimmungen
  - Kapitel 3<sup>1</sup>: Bestimmungen für die Umsetzung von Rechtsinstrumenten betreffend der Auslieferung, die von der Europäischen Union erlassen wurden
- Titel 3 – Bestimmungen über die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Anwendung des Rahmenbeschlusses Nr 2002/584/JHA vom 13.6.2002 betreffend des Europäischen Haftbefehles und dem Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten
  - Kapitel 1: allgemeine Bestimmungen
  - Kapitel 2: Ausstellen eines Europäischen Haftbefehles
  - Kapitel 3: Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehles
  - Kapitel 4: sonstige Bestimmungen
- Titel 4 – Übernahme von Verfahren in Strafsachen
  - Kapitel 1: Ersuchen um Übernahme von Strafverfahren
  - Kapitel 2: Übernahme von Strafverfolgung oder Strafverfahren
  - Kapitel 2<sup>1</sup>: Bestimmungen über die Umsetzung der Konvention vom 19.6.1990 betreffend des Abkommen von Schengen vom 14.6.1985 hinsichtlich der teilweisen Aufhebung der Grenzkontrollen an gemeinsamen Schengengrenzen
- Titel 5 – Anerkennung und Vollstreckung von justiziellen Entscheidungen und justiziellen Dokumenten
  - Kapitel 1: Anerkennung und Vollstreckung von fremden justiziellen Entscheidungen und justiziellen Dokumenten

- Kapitel 2: Umsetzung von rumänischen justiziellen Entscheidungen und Dokumenten im Ausland
- Titel 6 – Transfer von verurteilten Personen
  - Kapitel 1: allgemeine Bestimmungen
  - Kapitel 2: Verfahren
    - Abschnitt 1: Rumänien als verurteilender Staat
    - Abschnitt 2: Rumänien als vollstreckender Staat
    - Abschnitt 3: sonstige Bestimmungen
  - Kapitel 3: Schlussbestimmungen
- Titel 7 – Rechtshilfe in Strafsachen
  - Kapitel 1: Internationale Rechtshilfe
- Titel 8 – Einvernahme von Zeugen, Sachverständigen und Verdächtigen
- Titel 9 – Befristeter Transfer einer angehaltenen Person an den ersuchenden Staat
- Titel 10 – Austausch von Information, sonstige Rechtshilfe
- Titel 11 – Schlussbestimmungen
- Annex 1: das Formular des Europäischen Haftbefehls

### 3.3.1. Titel 3 – Bestimmungen über die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Anwendung des Rahmenbeschlusses Nr 2002/584/JHA vom 13.6.2002 betreffend des Europäischen Haftbefehls

Nachfolgend wird auf die Umsetzung des Rahmenbeschlusses durch das Gesetz 302/2004 eingegangen.

Das Gesetz 302/2004 setzt die Bestimmungen des Rahmenbeschlusses im Titel 3 in den Artikel 77 bis 108 um.

Artikel 7 des Gesetzes Nummer 302/2004 verweist darauf, dass grundsätzlich die allgemeinen Normen des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung

anzuwenden sind. Die Bestimmungen des Gesetzes Nummer 302/2004 stellen sohin Spezialnormen dar.

Der rumänische Gesetzgeber hat im Artikel 77 des Gesetzes Nummer 302/2004 die Legaldefinition des Europäischen Haftbefehles aus dem Rahmenbeschluss eins zu eins übernommen.

Im Artikel 78 des Gesetz Nr 302/2004 legt der Gesetzgeber die zuständigen Behörden (Artikel 6 des Rahmenbeschlusses) fest. Die zuständigen Justizbehörden für die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehles sind im Hinblick auf den Artikel 7 die jeweiligen Gerichtsinstanzen, für die Vollstreckung eines ausländischen Europäischen Haftbefehles sind die Appellationsgerichte bestimmt.

Als Zentralbehörde, das ist jene Behörde, die für allgemeine Fragen zu kontaktieren ist, wird das Justizministerium bestimmt.

Der Artikel 79 des Gesetzes Nr 302/2004 übernimmt den Artikel 8 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses, wo der Inhalt des Europäischen Haftbefehles normiert ist. Im Gegensatz zu den internationalen und europäischen Rechtshilfebestimmungen<sup>42</sup> handelt es sich beim Europäischen Haftbefehl um ein standartisiertes Rechtsinstrument, was auch seinen Niederschlag in der Ausgestaltung des Formulars betrifft. Das Formular zum Europäischen Haftbefehl ist verbindlich und im Anhang zum Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl auch wiedergegeben. Absatz 3 schreibt vor, in welcher Sprache der Europäische Haftbefehl einem anderen Staat zur Vollstreckung zu übermitteln ist. Gemäß Absatz 4 des Artikel 79 des Gesetzes Nr 302/2004

---

<sup>42</sup> Übereinkommen gemäß Artikel 34 des Vertrages über die Europäische Union über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 29.5.2000 (2000/C 197/01).

akzeptiert Rumänien einen Europäischen Haftbefehl zur Vollstreckung, wenn er in rumänischer, englischer oder französischer Sprache übersetzt ist.

#### 3.3.1.1. Das Verfahren zur Ausstellung eines Europäischen Haftbefehles durch die rumänischen Gerichte

Um auf das Verfahren zur Ausstellung eines Europäischen Haftbefehles durch die rumänischen Gerichte eingehen zu können, bedarf es zunächst der Darstellung des Verfahrens zur Erlassung eines dem Europäischen Haftbefehl zugrunde liegenden nationalen Haftbefehl.

Das Verfahren zur Ausstellung eines Haftbefehles ist in der rumänischen Strafprozessordnung, Nr 78 vom 30.4.1997, geregelt.

Wie auch in der derzeit geltenden österreichischen Strafprozessordnung ist der Staatsanwalt der Herr des gerichtlichen Vorverfahrens, soweit es die Offizialdelikte betrifft (Artikel 209 rumänStPO).

Am Beginn strafrechtlicher Verfolgungsmaßnahmen steht entweder

1. gemäß Artikel 222 rumänStPO eine Beschwerde: dabei setzt eine natürliche oder eine juristische Person, die durch die Straftat verletzt oder sonst in ihren Rechten geschädigt wurde, den Staatsanwalt oder die Strafverfolgungsbehörden von einem strafbaren Verhalten in Kenntnis;
2. gemäß Artikel § 223 rumänStPO eine Anzeige: diese Anzeige kann von jeder Person eingebracht werden, die der Ansicht ist, dass jemand ein strafbares Verhalten gesetzt hat; oder
3. eine Verdachtslage, die dem Staatsanwalt sonst irgendwie zur Kenntnis gelangt ist (Artikel 221 rumänStPO): dabei ist es möglich, dass dem Staatsanwalt bzw den Strafverfolgungsbehörden eine strafbare Handlung

im Zuge eines bereits gegen dieselbe oder eine andere Person anhängigen Strafverfahrens zur Kenntnis gelangt.

Die Strafverfolgungsbehörden haben zunächst die erforderlichen Ersterhebungen durchzuführen, wobei in strafbaren Handlungen gegen die Sicherheit des Staates und in sonstigen im Gesetz angeführten Fällen auch der Einsatz eines verdeckten Ermittlers zulässig ist.

Die Strafverfolgungsbehörden verfassen einen Bericht und übermitteln diesen dem zuständigen Staatsanwalt, der das Strafverfahren durch eine förmliche Entscheidung einstellen oder durch Resolution ein weiteres Ermittlungsverfahren einleiten und im Zuge dessen weitere Aufträge zur Sachverhaltsaufklärung erteilen kann. Die Resolution sowie auch die Ordonanz ist ein Akt der Rechtssprechung und kann sowohl von der verdächtigen Person wie auch von der durch die strafbare Handlung in seinen Rechten verletzten Person (Artikel 275 rumänStPO) mit Rechtsmittel bekämpft werden. Über das Rechtsmittel hat der Erste Staatsanwalt<sup>43</sup> zu entscheiden.

Sollen im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung Durchsuchungen oder sonstige präventive Maßnahmen erforderlich sein, die in die Grundrechte von Personen eingreifen, so hat diese Maßnahme ein Richter<sup>44</sup> zu bewilligen. Beschwerden gegen Maßnahmen und Handlungen der Sicherheitsbehörden sind an den Staatsanwalt zu richten, der binnen 20 Tagen darüber zu entscheiden hat.

Die rumänStPO bezeichnet eine Person, gegen die Ermittlungen angestellt werden, entweder als „Invinitul“ oder als „Inculpatul“. Im Rahmen der Übersetzung aus der rumänischen in die deutsche Sprache sind beide Ausdrücke ein Synonym für „Beschuldigter“. Um in weiterer Folge die beiden Begriffe

---

<sup>43</sup> Rumänisch: Prim-Procuror.

<sup>44</sup> Artikel 57 Absatz 1 des Gesetz 304/2004.

inhaltsmäßig auseinander zu halten, wird „Invinutil“ als „Verdächtiger“<sup>45</sup> und „Inculpatul“ als „Beschuldigter“ übersetzt<sup>46</sup>.

- Verdächtiger: gemäß Artikel 229 rumänStPO ist eine Person verdächtig, wenn zwar Strafverfolgungsmaßnahmen durchgeführt werden, jedoch noch kein Strafverfahren eingeleitet wurde.
- Beschuldigter: darunter versteht man gemäß Artikel 23 rumänStPO jene Person, gegen die formell ein Strafverfahren eingeleitet wurde.

Die Voraussetzungen für die Einleitung eines Strafverfahrens sind im Artikel 235 rumänStPO geregelt. Die Beschlussfassung darüber steht dem Staatsanwalt zu und wird als „ordonanță“ bezeichnet. Die Fassung einer derartigen Entscheidung wird als Akt der Anschuldigung gesehen. Um einen derartigen Beschluss fassen zu können, muss bereits eine konkrete Verdachtslage vorliegen. Ein derartiger Beschluss hat die Tat bereits auch in rechtlicher Hinsicht genau zu bezeichnen und juristisch zu beurteilen<sup>47</sup>.

Der rumänische Gesetzgeber knüpft an den jeweiligen Beschuldigtenbegriff bestimmte Rechte und Pflichten.

Der Verdächtige ist im Gegensatz zum Beschuldigten nicht verpflichtet, den Strafverfolgungsbehörden für Einvernahmen zur Verfügung zu stehen. Formell ist der Verdächtige kein Partei im Strafverfahren und wird auch vom Ermittlungsverfahren grundsätzlich nicht in Kenntnis gesetzt. Erst mit Einleitung des Strafverfahrens nach Artikel 235 rumänStPO wird der Beschuldigte Partei im Strafverfahren und muss von den

---

<sup>45</sup> Das Vokabel für „Verdächtiger“ ist im Rumänischen „Inbanutil“ oder „Suspectatul“.

<sup>46</sup> In der bis zum 31.12.2007 geltenden österrStPO gab es auch die formelle Unterscheidung in „Verdächtiger“ und „Beschuldigter“. Als „Verdächtiger“ war jene Person zu bezeichnen, gegen die gerichtliche Vorerhebungen geführt wurden. Wurde eine gerichtliche Voruntersuchung geführt oder lag ein Antrag auf Bestrafung (im bezirksgerichtlichen Verfahren) oder ein Strafantrag vor, so wurde die Person als „Beschuldigter“ bezeichnet. Als „Angeklagter“ war jene Person zu bezeichnen, gegen die eine Anklageschrift eingebracht und eine Hauptverhandlung anberaumt wurde (§ 38 österrStPO aF).

<sup>47</sup> Zieht man einen Vergleich mit der am 31.12.2007 außer Kraft getretenen österrStPO, so entspricht dies der Einleitung der Voruntersuchung gemäß § 91 österrStPO alte Fassung.

Strafverfolungsbehörden über seine Rechte belehrt werden (Artikel 237 Absatz 2 rumänStPO).

Im Rahmen des gerichtlichen Vorverfahrens sieht der Gesetzgeber im Titel IV der rumänStPO die Möglichkeit von Präventivmaßnahmen vor, die in die persönliche Freiheit der einer Straftat verdächtigen Person eingreifen<sup>48</sup>. Der Zweck der Präventivmaßnahmen ist die Durchführung eines ordentlichen Gerichtsverfahrens. Für die Anwendung von Präventivmaßnahmen muß die Voraussetzung vorliegen, dass die dem Strafverfahren zu Grunde liegende Tat gemäß Artikel 136 rumänStPO ein Verbrechen darstellt, dass mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe von mehr als vier Jahren bedroht ist. Zu den Präventivmaßnahmen zählen:

1. Anhaltung: diese Maßnahme kann von der Strafverfolgungsbehörde oder vom Staatsanwalt auf eine Dauer von längstens 24 Stunden angeordnet werden;
2. Verpflichtung, ein bestimmtes Gebiet nicht zu verlassen: sowohl diese wie auch die Verpflichtung, das Land nicht zu verlassen, kann vom Staatsanwalt, vom im Stadium der Strafverfolgung und im Stadium der Rechtssprechung befaßten Richter angeordnet werden;
3. Verpflichtung, das Land nicht zu verlassen
4. Untersuchungshaft<sup>49</sup>: diese Maßnahme kann nur von einem Richter und nur über Antrag eines Staatsanwaltes angeordnet werden.

Ein Anhaltung kann – außer dem Fall der Ergreifung während oder unmittelbar nach der Tat<sup>50</sup> - nur nach einer Einvernahme der verdächtigen Person angeordnet werden, bei der ein Anwalt anwesend war. Im Falle der Anhaltung

---

<sup>48</sup> Artikel 5 Europäische Menschenrechtskonvention.

<sup>49</sup> Rumänisch: arestare preventivă.

<sup>50</sup> Latein: in flagranti.

hat die einer Straftat verdächtige Person das Recht, einen Verteidiger beizuziehen. Sollte die der Tat verdächtige Person selbst keinen Verteidiger beiziehen, ist von Amts wegen ein Verteidiger beizugeben.

Wenn eine Person gemäß Punkt 1 angehalten wird, hat der Staatsanwalt in den ersten zehn Stunden der Anhaltefrist beim Richter den Antrag auf Verhängung der Untersuchungshaft einzubringen. Der Richter hat dann jedenfalls vor Ablauf der 24-Stunden-Frist der Anhaltung eine Anhörung anzuberaumen, zu der er die verdächtige Person, der Schriftführer, der Staatsanwalt, der Verteidiger und erforderlichenfalls einen Dolmetscher zu laden sind. Die Dauer der Untersuchungshaft hängt von der Eigenschaft der Tat verdächtigen Person ab. Handelt es sich um einen Verdächtigen, so darf die Untersuchungshaft ab Entscheidung gemäß Artikel 146 Absatz 9 rumänStPO nicht länger als zehn Tage dauern und darf nicht fortgesetzt werden. Eine Fortsetzung ist nur dann zulässig, wenn vor Ablauf der Haftfrist der Staatsanwalt die Einleitung des Strafverfahrens gemäß Artikel 149 Absatz 14 rumänStPO beschließt und eine Fortsetzung der Untersuchungshaft des Beschuldigten beantragt.

Sollte die Untersuchungshaft über einen Beschuldigten gemäß Artikel 148 rumänStPO verhängt worden sein, so endet die Untersuchungshaft nach 30 Tagen ab Verhängung. Die Fortsetzung der Untersuchungshaft darf jedes Mal 30 Tage nicht überschreiten.

Die Haftgründe sind – wie im österreichischen Recht – gemäß Artikel 148 Absatz 1 lit a bis f rumänStPO Fluchtgefahr, Verdunkelungs- und Tatbegehungs- sowie Tatausführungsgefahr.

Die Verhängung und die Fortsetzung der Untersuchungshaft erfolgt durch einen begründeten<sup>51</sup> Beschluss<sup>52</sup> sowie durch einen gleichzeitig zu erlassenden

---

<sup>51</sup> Rumänisch: încheierea motivată.

<sup>52</sup> Die rumänStPO teilt die Entscheidungen des Gerichtes nach Artikel 311 in folgende Arten ein: die materielle Entscheidungen erster Instanz wird „sentință“ genannt. Die Entscheidung der zweiten Instanz über einen Appell, Rekurs, Rekurs im Interesse des Gesetzes wie auch die bestätigende Entscheidung wird als „decizie“ bezeichnet. Sonstige Entscheidungen werden „încheiere“ genannt.

Haftbefehl<sup>53</sup> gemäß Artikel 146 Absatz 10 und Artikel 149 Absatz 10, 12 rumänStPO. In diesem Haftbefehl ist auch das Ende der Haftfrist anzuführen.

Gegen den Beschluss auf Verhängung oder Fortsetzung der Untersuchungshaft kann binnen 24 Stunden ab Verkündung das Rechtsmittel des Rekurses eingebracht werden.

Sollte der Richter eine Verhängung der Untersuchungshaft abgelehnt haben, und der Staatsanwalt dagegen erfolgreich Rekurs eingelegt haben, so erläßt gemäß Artikel 147 (gegen den Verdächtigen) und Artikel 151 Absatz 1 (gegen den Beschuldigten) rumänStPO die Rechtsmittelinstanz den Haftbefehl.

Dass gegen eine Person, die sich bereits in der Gewahrsame der Strafverfolgungsbehörden respektive des Gerichtes befindet, gleichzeitig mit dem Beschluss über die Untersuchungshaft ein Haftbefehl erlassen wird, wirkt für einen österreichischen Juristen zunächst befremdend und läßt die Frage offen, wie vorzugehen ist, wenn eine Person unbekanntem Aufenthalts oder sich dem Strafverfahren durch Flucht entzieht.

Jenem Rechtsinstitut, das bis zum 31.12.2007 in Österreich als „Haftbefehl“ bezeichnet wurde und ab dem 1.1.2008 als „Anordnung der Festnahme“ bezeichnet wird, entspricht in der rumänStPO der Haftbefehl nach Artikel 149 Absatz 6 rumänStPO. Demzufolge kann ein Haftbefehl gegen einen Beschuldigten nur erlassen werden, nachdem eine Verhandlung stattgefunden hat, zu der der Beschuldigte, dessen Verteidiger, der Staatsanwalt, der Schriftführer und erforderlichenfalls ein Dolmetscher geladen wurden. Folgt der Beschuldigte nicht dieser Ladung oder bringt er keinen Verteidiger zu dieser

---

<sup>53</sup> Rumänisch: Mandat de arestare. Bemerkung am Rande: Als ich als der Autor dieser Arbeit im Jahre 2007 in Rumänien im Rahmen einer Vortragstätigkeit über den Europäischen Haftbefehl als Übersetzung des Begriffes „Haftbefehl“ den Begriff „Untersuchungshaftbefehl“ zum ersten Mal hörte, war ich sehr verwundert, bis mir klar war, dass eben nach rumänischem Recht zugleich mit der Entscheidung über die Untersuchungshaft auch ein Haftbefehl zu erlassen ist.

Verhandlung, so wird jedenfalls nach Anhörung des – auch von Amts wegen zu bestellenden - Verteidigers über den Antrag des Staatsanwaltes entschieden. Die Entscheidung erfolgt durch einen begründeten Beschluss und im Falle der Stattgebung des Antrages durch Erlassung eines Haftbefehles. Auch hier hat die Rechtsmittelinstanz die Möglichkeit, im Falle der Stattgebung des Antrages des Staatsanwaltes auf Erlassung eines Haftbefehles einen Haftbefehl selbst zu erlassen.

Die Anhörung des Beschuldigten kann sohin erst nach seiner tatsächlicher Verhaftung erfolgen. Ein Beschluss über die Untersuchungshaft ist auch hier in einer Verhandlung unter Beiziehung des Verteidigers, des Staatsanwaltes, eines Schriftführers und erforderlichenfalls eines Dolmetschers zu treffen.

Der Abschluss des Ermittlungsverfahrens erfolgt durch die Anklageerhebung<sup>54</sup> und Weiterleitung des Aktes an das zuständige Gericht. Sollte bis dahin ein (auf Freifuß belassener) Verdächtiger vom gegen ihn geführten Strafverfahren noch keine Kenntnis erlangt haben, so hat ihn die Strafverfolgungsbehörde spätestens vor Abschluss des Ermittlungsverfahrens vom Strafverfahren in Kenntnis setzen.

Die Bestimmungen über die Erlassung eines Europäischen Haftbefehls durch die rumänischen Gerichte befinden sich im Kapitel II des Gesetzes Nummer 302/2004, Artikel 81 bis 84.

#### 3.3.1.1.1. Zuständige Gerichtsinstanz

Artikel 81 des Gesetzes 302/2004 normiert, dass jene Instanz, die einen Haftbefehl im Rahmen der Strafverfolgung oder des gerichtlichen Verfahrens ausgestellt hat, von Amts wegen oder über Antrag des Staatsanwaltes einen Europäischen Haftbefehl erlässt. War bis zur Gesetzesnovelle Nr 222/2008

---

<sup>54</sup> Rumänisch: rechizitoriu.

normiert, dass ein Europäischer Haftbefehl sowohl im erstinstanzlichen Verfahren wie auch im Rechtsmittelverfahren – wenn die Erlassung eines Europäischen Haftbefehles in erster Instanz abgelehnt wurde – erlassen werden konnte. So kam es durch die Novelle Nr 222/2008 vom 24.10.2008<sup>55</sup> zu Änderungen in der Kompetenz der Erlassung des Europäischen Haftbefehls. Der Artikel 81 wurde dahingehend geändert, dass im Fall der Nichterlassung eines Europäischen Haftbefehls durch die erste Instanz die Rechtsmittelinstanz im Falle der begründeten Abänderung dieser Entscheidung den Auftrag an die erste Instanz erteilt, dennoch einen Europäischen Haftbefehl zu erlassen.

Durch diese Novellierung wird erstmals geregelt die Bindung der Erstinstanz an die Rechtsansicht der Rechtsmittelinstanz sowie die Tatsache, dass Europäische Haftbefehle nur in erster Instanz erlassen werden können.

#### 3.3.1.1.2. Voraussetzungen für die Erlassung eines Europäischen Haftbefehles

Ein Europäischer Haftbefehl kann gemäß Artikel 81 erlassen werden

1. im Rahmen der Strafverfolgung oder im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens, wenn die Straftat nach rumänischem Recht mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist;
2. im Rahmen der Strafvollstreckung, wenn die offene Strafe mehr als vier Monate beträgt.

Zu 1.: Rumänien hat mit dieser Bestimmung die Vorgabe des Rahmenbeschlusses übernommen. Tatsächlich darf ein rumänisches Gericht

---

<sup>55</sup> Dabei handelt es sich um einen Gesetzesentwurf des Ministeriums der Justiz. Gesetzesnovelle besteht aus drei Titeln. Der erste Titel regelt die Novellierung des Gesetzes Nr 302/2004, der zweite Titel betrifft die innerstaatliche Umsetzung des Beschlusses des Europäischen Rates vom 28.2.2002, 2002/187/JI, „Über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität“, der dritte Titel betrifft die gesetzliche Regelung von Entsendung von Verbindungsmagistraten gemäß Artikel K.3 des Vertrages der Europäischen Union.

aufgrund innerstaatlicher Bestimmungen, nämlich Artikel 148 Absatz 2 rumänStPO, einen Haftbefehl nur dann erlassen, wenn die strafbare Handlung (im Rahmen der Strafverfolgung oder des gerichtlichen Verfahrens) mit einer Freiheitsstrafe von mehr als vier Jahren bedroht ist.

Es stellt sich nun die Frage, ob der Rahmenbeschluss durch den rumänischen Gesetzgeber rahmenbeschlusskonform umgesetzt wurde.

Liest man in der Präambel des Rahmenbeschlusses nach, so findet man als eine von vielen Erwägungen zur Erlassung des gegenständlichen Rahmenbeschlusses „... die Abschaffung der Auslieferung zwischen den Mitgliedsstaaten und deren Ersetzung durch ein System der Übergabe zwischen Justizbehörden... (5)“. Sohin soll der Rahmenbeschluss garantieren, dass eine die Übergabe seitens des Vollstreckungsstaates rasch und rahmenbeschlusskonform erfolgt. Der Rahmenbeschluss ist sohin an den Mitgliedstaat gerichtet, der eine gesuchte übergeben soll.

Die im Artikel 148 Absatz 2 rumänStPO festgelegten – erhöhten – Anforderungen für die Erlassungen eines Europäischen Haftbefehles binden Rumänien; sohin legt Rumänien selbst höhere Anforderungen fest, wodurch sich dieser Mitgliedstaat der Europäischen Union selbst beschwert. Somit kann ein Verstoß gegen den Rahmenbeschluss von keinem anderen Mitgliedstaat geltend gemacht werden, weshalb im weiteren Sinne kein (materieller) Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht vorliegt.

Zu 2.: Im Rahmen der Erlassung eines Europäischen Haftbefehles für die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe, die von einem rumänischen Gericht verhängt wurde, ist das Gericht nicht an eine Mindeststrafe gebunden. Wenn eine Freiheitsstrafe verhängt wurde und diese rechtskräftig ist, so ist diese zu

vollziehen. Die entsprechenden Rechtgrundlagen finden sich im Titel III der rumänStPO, Artikel 415 bis 464.

Die Aufforderung zum Strafantritt entspricht im rumänischen Recht gemäß Artikel 420 Absatz 1 der Vollstreckungsbefehl<sup>56</sup>. Zuständig für die Erlassung eines Vollstreckungsbefehls ist jenes Gericht, das in erster Instanz entschieden hat. Eine Ausnahme besteht, wenn der Oberste Gerichtshof für Kassation und Justiz entschieden hat: in diesem Fall ist je nach dem Fall das Tribunal in Bukarest oder der Militärgerichtshof mit Sitz in Bukarest zuständig.

Durch die Novelle Nr 222/2008 wurde der Artikel 81 Absatz 1 litera b des Gesetzes Nummer 302/2004 dahin geändert, dass ein Europäischer Haftbefehl im Rahmen der Strafvollstreckung für einen offenen Strafrest von zumindest 4 Monaten erlassen werden kann<sup>57</sup>.

#### 3.3.1.1.3. Übermittlung des Haftbefehles (Artikel 82 des Gesetzes Nr 302/2004)

Um einen Europäischen Haftbefehl vollstrecken zu können, ist

- die Übermittlung des Europäischen Haftbefehles an die in Frage kommenden Mitgliedstaaten erforderlich. Der Rahmenbeschluss sieht bei Kenntnis des Aufenthaltsortes die direkte Übermittlung des Europäischen Haftbefehles an die Justizbehörde des Vollstreckungsstaat vor (Artikel 82 Absatz 1 Gesetzes Nummer 302/2004; Artikel 9 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses). Sollte die zuständige Justizbehörde unbekannt sein, so können die Dienste des Europäischen Justiziellen Netzwerks in Anspruch genommen werden<sup>58</sup>. So sind die zuständigen Justizbehörden

---

<sup>56</sup> Rumänisch: mandatul de executare.

<sup>57</sup> Der zuständige Beamte im Ministerium der Justiz, Florin Razvan RADU, Direktor der Direktion für Internationales Recht und internationale Verträge, erwähnte gegenüber dem Verfasser dieser Arbeit in einem Gespräch, dass es sich im ursprünglichen Text um einen „Übersetzungsfehler der Frist“ gehandelt habe.

<sup>58</sup> Das Europäische Justizielle Netzwerk (European Judicial Network - <http://www.ejn-crimjust.europa.eu>) wurde im Jahre 1998 unter der österreichischen Ratspräsidentschaft ins Leben gerufen (ABl L 191 vom 7.7.1998). Ziel

im Internetz im sogenannten „Atlas“ des EJN nachzuschlagen, deren Internetadresse <http://www.ejn-crimjust.europa.eu> lautet. Ansonsten geht der Rahmenbeschluss davon aus, dass

- der Europäische Haftbefehl im Schengener Informationssystem ausgeschrieben wird. Das Schengener Informationssystem ist ein Computerverbund der Teilnehmerstaaten. Jeder Staat hat die Möglichkeit, vor Ort eine Ausschreibung einer Person oder einer Sache vorzunehmen. Mit Abspeicherung werden die Daten sofort an die am SIS teilnehmenden Mitgliedsstaaten übertragen.

Rumänien beabsichtigt, im Jahre 2011/2012 dem Schengener Informationssystem beizutreten. In Vorbereitung auf diesen Zugang ist als Vorstufe das internationale Zentrum der polizeilichen Zusammenarbeit beim Ministerium des Inneren und der Verwaltungsreform anzusehen. Es wird nach Umsetzung des aktuellen Novellierungsentwurfes möglich sein, Europäische Haftbefehle diesem Zentrum zur Ausschreibung im Europäischen Raum weiterzuleiten (Artikel 81 Absatz 6 des Entwurfes).

Neben der Übermittlung des Europäischen Haftbefehles an den Vollstreckungsstaat ist auch eine Übermittlung einer Ausfertigung an die rumänische Zentralbehörde, das Ministerium der Justiz, erforderlich (Artikel 83 Absatz 6 des Gesetzes Nummer 302/2004).

#### 3.3.1.1.4. Sprache des Europäischen Haftbefehl

Grundsätzlich wird ein Europäischer Haftbefehl in der Amtssprache des Ausstellungsstaates erlassen. Falls der Aufenthaltsort der gesuchten Person

---

des EJN war die Bekämpfung der organisierten Kriminalität. Eine wesentliche Empfehlungen zur Umsetzung dieses Ziels war die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Justizbehörden in Strafsachen.

bekannt ist, so ist der Europäische Haftbefehl in jene Sprache(n) zu übersetzen, die vom Vollstreckungsstaat akzeptiert wird (werden).

Rumänien akzeptiert als Vollstreckungsstaat neben der rumänischen Sprache auch die englische und die französische Sprache.

Die Bestimmungen über die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls durch die rumänischen Gerichte befinden sich im Kapitel III des Gesetz 302/2004, Artikel 85 bis 99

#### 3.3.1.1.5. Übergabefähige Delikte

Im Artikel 85 Absatz 1 des Gesetzes Nummer 302/2004 übernimmt der rumänische Gesetzgeber den Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses wortwörtlich. Demnach ist die Übergabe bei den dort angeführten 32 „Listendelikten“ zulässig, wenn das Delikt im Ausstellungsmitgliedstaat mit mindestens drei Jahre Freiheitsstrafe bedroht ist, unabhängig davon, ob auch im Vollstreckungsstaat diese Tat mit einer Strafe bedroht ist. Der Vollstreckungsstaat ist aufgrund dieses Artikels verpflichtet, für ein Delikt eine Übergabe durchzuführen, auch wenn dieses Delikt im Vollstreckungsstaat gar nicht mit Strafe bedroht ist.

Der Rahmenbeschluss geht in diesem Artikel vom Grundsatz der „beiderseitigen Strafbarkeit“ ab.

Im derzeitigen Absatz 4 des Artikel 85 des Gesetzes Nummer 302/2004 ist der Absatz 2 des Artikel 2 des Rahmenbeschlusses ebenfalls wortwörtlich übernommen worden. Dieser Artikel ist jedoch an den jeweiligen Gesetzgeber der Mitgliedstaaten gerichtet. In diesem Artikel räumt der Rahmenbeschluss dem jeweiligen Mitgliedstaat die rechtliche Möglichkeit ein, für andere als im

Absatz 2 des Artikel 2 des Rahmenbeschlusses angeführte strafbare Handlungen die Übergabe von der beiderseitigen Strafbarkeit abhängig zu machen.

Durch die wortwörtliche Übernahme dieses Absatzes räumt der rumänische Gesetzgeber dem rumänischen Justizbehörden eine Möglichkeit zur Willkür ein. Der entsprechende Passus im Artikel 85 Absatz 2 des Gesetz 302/2004 lautet, dass „ für andere Taten ... die Übergabe davon abhängig gemacht werden kann, ob die strafbare Handlung gemäß dem rumänischen Gesetz eine Strafbarkeit vorsieht“.

In der derzeit zur Diskussion stehenden Novellierung ist dieser Fehler auch beseitigt. Der Absatz 2 des Artikel 85 des Gesetzes Nummer 302/2004 wird rahmenbeschlusskonform lauten, dass die Übergabe davon abhängt, ob die Tat auch nach rumänischem Gesetz strafbar ist. Die Novellierung ist im Sinne des Legalitätsprinzipes jedenfalls erforderlich.

### 3.3.1.2. Das Verfahren der Vollziehung eines Europäischen Haftbefehls durch die rumänischen Gerichte

#### 3.3.1.2.1. Vorprüfungsverfahren (Artikel 86 des Gesetzes Nummer 302/2004)

Die zuständigen Justizbehörden für die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls sind die Staatsanwaltschaften bei den Appellationsgerichten (Artikel 78 Absatz 2 Gesetz 302/2004). Derzeit muss mangels Zugehörigkeit zum Schengener Informationssystem der Aufenthaltsort der gesuchten Person bekannt sein. Der Europäische Haftbefehl wird im Wege der Zentralbehörde, also dem rumänischen Ministerium der Justiz, oder auf direktem Wege dem zuständigen Appellationsgericht übermitteln. In diesem Fall hat das Appellationsgericht die Zentralbehörde vom Einlangen eines Europäischen Haftbefehles in Kenntnis zu setzen.

Sollte dennoch die gesuchte Person im Zuständigkeitsbereich eines anderen Appellationsgerichtes sich befinden, so wird der Europäische Haftbefehl ex lege diesem Gericht weitergeleitet.

Wenn der Europäische Haftbefehl nicht in eine der zulässigen Sprache übersetzt ist, so wird der Ausstellungsstaat um Übermittlung einer entsprechenden Übersetzung ersucht.

Zuständig für das Vorprüfungsverfahren und in weiterer Folge für das Übergabeverfahren war bis zur Novelle 2008 ein Richtersenat aus zwei Richtern (Artikel 88<sup>1</sup>).

Dieser Senat hat zunächst die formellen Inhaltsvoraussetzungen zu überprüfen. Sollten diesbezüglich Mängel festgestellt werden, so setzt er die ersuchende Justizbehörde darüber in Kenntnis, wobei dieser eine Frist zur Verbesserung eingeräumt wird, die 30 Tage nicht übersteigen darf.

Durch das Gesetz Nr 222/2008 wurde der Artikel 86 aufgehoben und der Artikel 88<sup>1</sup> dahingehend abgeändert, dass der Europäische Haftbefehl nunmehr der Staatsanwaltschaft beim Appellationsgerichtshof zu übermitteln ist. Der dort zuständige Staatsanwalt überprüft, ob der Europäische Haftbefehl den formalen Anforderungen entspricht. Es obliegt dem Staatsanwalt, alle Maßnahmen zu treffen, um der gesuchten Person habhaft zu werden. Dazu bedient er sich den Strafverfolgungspersonen zur Ausforschung.

Sollte sich herausstellen, dass die gesuchte Person sich in einem Zuständigkeitsbereich eines anderen Appellationsgerichtes befindet, so übermittelt der Staatsanwalt den Europäischen Haftbefehl an die Staatsanwaltschaft des zuständigen Appellationsgerichtes, und setzt sowohl die ausstellende Justizbehörde wie auch das rumänische Ministerium der Justiz in Kenntnis.

### 3.3.1.2.2. Gründe, bei denen Rumänien als Vollstreckungsstaat die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls ablehnt (Artikel 87 und 88 des Gesetzes Nummer 302/2004)

Bezüglich der obligatorischen und fakultativen Ablehnungsgründe des Rahmenbeschlusses verweise auf die obigen Ausführungen.

Der rumänische Gesetzgeber hat die Gründe nach Artikel 3 des Rahmenbeschlusses, aus denen die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls abzulehnen ist, eins zu eins übernommen und durch den Artikel 88 Absatz 1 litera a bis c umgesetzt.

Bei den fakultativen Verweigerungsgründen und bei den zu gewährenden Garantien hat der rumänische Gesetzgeber seinen vollen Umsetzungsspielraum nicht ausgenutzt.

Im Artikel 4 Absatz 6 des Rahmenbeschlusses ist folgendes normiert:

„Die vollstreckende Justizbehörde kann die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls verweigern,

(...)

6. wenn der Europäische Haftbefehl zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung ausgestellt worden ist, sich die gesuchte Person im Vollstreckungsmitgliedstaat aufhält, dessen Staatsangehöriger ist oder dort ihren Wohnsitz hat und dieser Staat sich verpflichtet, die Strafe oder die Maßregel der Sicherung nach seinem innerstaatlichen Recht zu vollstrecken;“

Der entsprechende Artikel 88 c<sup>1</sup> im Gesetz Nr 302/2004 lautet:

„Die rumänische Vollstreckungsbehörde kann die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls verweigern, wenn

... der Europäische Haftbefehl zum Zweck des Vollzuges einer Strafe ausgestellt wurde, die gesuchte Person rumänischer Staatsbürger ist, und die zuständige rumänische Instanz den Strafvollzug in Rumänien anordnet;“

Aus der Gegenüberstellung ist ersichtlich, dass der rumänische Gesetzgeber den Fall der Erlassung eines Europäischen Haftbefehls zum Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel im Gesetz 302/2004 bis zur Novelle 222/2008 gar nicht behandelt hat.

Die Anpassung dieses Gesetzes durch die Novelle Nr 222/2008 brachte Klarheit: dem rumänischen Gesetzgeber ist hier offenbar ein Fehler unterlaufen. In der geplanten Neufassung nimmt der rumänische Gesetzgeber nunmehr auch den Fall der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls für die Vollziehung einer freiheitsentziehenden Maßregel in den Gesetzestext auf, sodass eine Rahmenbeschlusskonformität wieder gegeben ist.

#### 3.3.1.2.3. Anhaltung der gesuchten Person (Artikel 88<sup>1</sup>)

Sollte der Europäische Haftbefehl den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, so ersucht der Senat den Generalstaatsanwalt bei der dem Appellationshof beigegebenen Staatsanwaltschaft, die Festnahme der gesuchten Person anzuordnen (Artikel 88<sup>1</sup> Absatz 5). Formell handelt es sich dabei um eine Anordnung des Staatsanwaltes zur Anhaltung der gesuchten Person nach Artikel 136 Absatz 3 rumänStPO, die im Rumänischen als „ordonanță“ bezeichnet wird. Längstens nach 24 Stunden nach der Anhaltung muss die gesuchte Person dem Gericht vorgeführt werden. Das Gericht setzt die gesuchte Person von der Existenz des Europäischen Haftbefehls in Kenntnis und belehrt die gesuchte Person über die Möglichkeit der Zustimmung zur Übergabe. Das Gericht hat die Haftgründe zu prüfen und verhängt erforderlichenfalls die Untersuchungshaft und informiert die ausstellende Justizbehörde über die Vollstreckung des Haftbefehls.

Binnen 48 Stunden ab Verhängung der Untersuchungshaft ist eine Anhörung durch das Gericht anzusetzen. Bei dieser Anhörung muss bei sonstiger Nichtigkeit

- die gesuchte Person
- der Verteidiger
- der Schriftführer
- die beiden Richter und erforderlichenfalls
- ein Dolmetscher

anwesend sein.

Obwohl die Beschuldigtenrechte in der rumänischen Strafprozessordnung sehr stark betont und vorhanden sind, werden diese der gesuchten Person ab Anhaltung bis zur Verhängung der Untersuchungshaft nicht explizit eingeräumt. Dies ist dem rumänischen Gesetzgeber offenbar auch bewußt geworden, weil seit Novellierung im Jahr 2008 eine Anhaltung nur nach Einvernahme im Beisein des Verteidigers vom Staatsanwalt angeordnet werden kann (Artikel 88<sup>2</sup> des Gesetzes Nr 302/2004).

Im Rahmen der Anhörung ist die gesuchte Person über die Möglichkeit der Zustimmung zur Übergabe zu befragen. Erteilt diese die Zustimmung, so hat der Richterserrat binnen fünf Tagen eine Entscheidung über die Übergabe durch einen begründeten Beschluss zu treffen. Diese Entscheidung ist unanfechtbar (Artikel 93 Absatz 2 des Gesetzes Nummer 302/2004).

Sollte keine Zustimmung der gesuchten Person erteilt werden, so wird die Anhörung fortgesetzt. Erforderlichenfalls kann der Einzelrichter die Beischaffung weiterer Informationen und Beweise anordnen, wozu er eine Frist von 30 Tagen festlegen kann.

Die Untersuchungshaft muss jeweils nach Ablauf von 30 Tagen im Rahmen einer Verhandlung überprüft werden.

Gegen einen Beschluss auf Verhängung der Untersuchungshaft (Artikel 89 Absatz 3 des Gesetzes Nummer) oder Fortsetzung der Untersuchungshaft (Artikel 90 Absatz 9 des Gesetzes Nummer) steht der gesuchten Person das Rechtsmittel des Rekurses binnen 24 Stunden ab Verkündung zu. Gegen den Beschluss auf Bewilligung der Übergabe nach Artikel 94 ist ein Rekurs binnen 5 Tagen ab Verkündung zulässig. Der Akt ist sodann sofort dem Obersten Gerichtshof für Kassation und Justiz zu übermitteln, der über den Rekurs binnen drei Tage ab Einlangen (Artikel 94<sup>2</sup>) zu entscheiden hat.

Das Übergabeverfahren setzt sich zusammen aus zwei Verfahrensteilen:

- der Anhaltung und Festnahme mit Verhängung der Untersuchungshaft, und
- dem eigentlichen Übergabeverfahren.

Nach den allgemeineren Bestimmungen der rumänischen Strafprozessordnung ist für das Haftregime ein einzelner Richter zuständig. Für das Übergabeverfahren war bis zur Novelle im Jahr 2008 gemäß dem Artikel 88<sup>1</sup> ein Senat bestehend aus zwei Richtern zuständig. Durch die Novellierung ging die Zuständigkeit nunmehr auf den Einzelrichter über (Artikel 81 Abs 3 des Gesetz 302/2004).

In den im Rahmen meiner Trainingstätigkeit in Rumänien abgehaltenen Seminaren kam es bis zur Novelle im Jahr 2008 zu unterschiedlichen Gesetzesauslegungen. So gab es eine Ansicht, dass im Rahmen des Titel III des Gesetzes 302/2004 die Gerichtsbesetzung auf Grund der Spezialität des Regelungsgegenstandes jene des Zweirichterssenates ist, der auch über die Untersuchungshaft zu entscheiden hat. Andererseits wurde die Meinung vertreten, dass dies im Titel III nicht explizit angeordnet ist, was zur Folge hat,

dass die allgemeine Regelung der rumänischen Strafprozessordnung zur Anwendung kommen. Durch die Novelle im Jahr 2008 wurde auch diese Unklarheit beseitigt.

Wie bereits erwähnt, nahm der Gesetzgeber die Novelle 2008 auch zum Anlass, um diese Zuständigkeit nunmehr im Artikel 89 Absatz 2 des Gesetz 302/2004 neu zu regeln. Entsprechend dem Entwurf soll ein zu vollstreckender Europäischer Haftbefehl nicht mehr dem Appellationsgericht, sondern der Staatsanwaltschaft beim Appellationsgerichtshof übermittelt werden. Dort wird der Europäische Haftbefehl auf seine Formalerfordernisse überprüft und die Anhaltung durch den Staatsanwalt angeordnet.

Nach der Ausforschung wird die gesuchte Person dem Staatsanwalt vorgeführt, der erst nach der Einvernahme der gesuchten Person in Beisein des Verteidigers erforderlichenfalls die Anhaltung anordnet. Binnen zehn Stunden hat der Staatsanwalt das Appellationsgericht in Kenntnis zu setzen und dort die Haftanträge zu stellen.

Im Artikel 89 Absatz 2 ist nun normiert, dass ein Senat bestehend aus einem Richter sowohl über die Untersuchungshaft bzw die vorbeugenden Maßnahme wie auch über die Übergabe zu entscheiden hat.

Unklar und somit strittig war auch, ob im Rahmen der Untersuchungshaftverhängung das zuständige Gericht auch einen Haftbefehl im Sinne des Artikel 146 Absatz 10 rumänStPO erlassen werden musste. Auch dies berücksichtigt der Gesetzgeber durch Artikel 90 Absatz 12 des Reformentwurfes. Demnach hat in Zukunft der Richter im Falle der Verhängung der Untersuchungshaft auch einen Haftbefehl zu erlassen.

#### 3.3.1.2.4. Rahmenbeschlusswidrigkeit des Gesetzes 302/2004 in Bezug auf die Übergabe von sogenannten „Listendelikten“

Aufgrund des bisher Gesagten stellt sich die Frage, ob der Europäische Haftbefehl mit dem Haftsystem in Rumänien kompatibel ist.

Wie bereits besprochen, kann gemäß dem Rahmenbeschluss ein Europäischer Haftbefehl erlassen werden, wenn für die strafbare Handlung eine Strafe von zumindest drei Jahren droht und ein „Listendelikt“ vorliegt, unabhängig von der Strafbarkeit der Tat im Vollstreckungsmitgliedstaat.

Nun sieht aber die rumänStPO vor, dass eine Verhängung der Untersuchungshaft unter Berücksichtigung weiterer Voraussetzungen gemäß Artikel 148 Absatz 2 nur für solche Straftaten angeordnet werden kann, wenn eine Strafdrohung von mehr als vier Jahre vorliegt. Aufgrund dieser Bestimmung ist es den Justizbehörden in Rumänien untersagt, Europäische Haftbefehle zu vollstrecken, wenn in denen die Strafdrohung vier Jahre nicht übersteigt.

Damit ist klar, dass Rumänien den Rahmenbeschluss nicht vollständig umgesetzt hat und in diesem Bereich europarechtswidrig ein Gesetz, nämlich das Gesetz 302/2004, erlassen hat.

In Rumänien wird zur Zeit auch eine neue Strafprozessordnung diskutiert. In dieser Strafprozessordnung ist die Verhängung der Untersuchungshaft für Delikte zulässig, die mit mehr als zwei Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind (Artikel 221 Absatz 5 des Entwurfes der neuen rumänischen Strafprozessordnung). Damit wäre die die Rahmenbeschlusskonformität auch hergestellt.

### 3.3.1.2.5. Fristen und Modalitäten der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls

Der Rahmenbeschluss sieht im Artikel 17 vor, dass

1. der Europäische Haftbefehl als Eilsache erledigt und vollstreckt wird;
2. in den Fällen, in denen die gesuchte Person ihrer Übergabe zustimmt, die entgeltliche Entscheidung über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls innerhalb von zehn Tagen nach Erteilung der Zustimmung erfolgen soll;
3. in den den anderen Fällen die entgeltliche Entscheidung über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls innerhalb von 60 Tagen nach der Festnahme der gesuchten Person erfolgen soll; diese Frist kann in Sonderfällen um weitere 30 Tage verlängert werden;
4. die Übergabe der gesuchten Person hat so bald wie möglich zu einem zwischen den betreffenden Behörden vereinbarten Zeitpunkt, die spätestens zehn Tage nach der endgültigen Entscheidung über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls liegt, zu erfolgen.

Das Gesetz 302/2004 setzt die Bestimmungen Punkt 1. bis 4. im Artikel 95 um. Dort bestimmt der Absatz 1, dass „... die Entscheidung über den Europäischen Haftbefehl und dessen Vollstreckung als Eilsache zu behandeln ist“.

Im Artikel 95 Absatz 2 des Gesetzes 302/2004 wird normiert, dass im Falle der Zustimmung der gesuchten Person zur Übergabe binnen 10 Tagen nach Zustimmung die Entscheidung über die Übergabe auszusprechen sowie dass die Entscheidung unanfechtbar ist.

Demgegenüber sieht Artikel 94 Absatz 1 des Gesetzes Nummer 302/2004 vor, dass eine Entscheidung über die Übergabe binnen 5 Tagen nach Anhörung zu treffen ist. Zunächst erweckt dies den Anschein eines scheinbaren Widerspruches. Der scheinbare Widerspruch ist aber dadurch aufzulösen, in dem man die 5-Tagesfrist im Artikel 94 Absatz 1 als allgemeine Frist und jene von zehn Tagen im Artikel 95 Absatz 2 als spezielle Norm betrachtet. Nachdem die gesuchte Person der Übergabe zustimmt, ist eine längere Frist zu Beschlussfassung auch im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes zu rechtfertigen.

Der rumänische Gesetzgeber übernimmt im Artikel 95 Absatz 3 des Gesetzes 302/2004 auch die 60-Tages-Frist, binnen derer eine Entscheidung über die Übergabe ab Festnahme erfolgen soll. Die Problematik, die sich hier eröffnet, ist der Beginn des Fristenlaufes.

Im Rahmenbeschluss beginnt die Frist ab Festnahme, das heißt ab jenem Zeitpunkt, ab dem die gesuchte Person sich in Gewahrsame des Vollstreckungsstaates befindet.

Der rumänische Gesetzgeber unterscheidet in der Strafprozessordnung formell zwischen der Anhaltung<sup>59</sup>, die von den Strafverfolgungsbehörden durchgeführt wird und die den Beginn der tatsächlichen Freiheitsentziehung darstellt, und der Festnahme<sup>60</sup>, bei der es sich um einen richterlichen Akt handelt. Am Zeitpunkt der Festnahme knüpft der Beginn der Untersuchungshaft aber auch formal die 60-Tagesfrist im Sinne des Artikel 95 Abs 3 an. Sohin beträgt die rechlich mögliche Frist für die Entscheidung über die Übergabe nicht 60, sondern bis zu 61 Tage, wenn man die 24 Stunden der Anhaltung, die durch den Staatsanwalt angeordnet wird, miteinbezieht.

---

<sup>59</sup> Rumänisch: reținere.

<sup>60</sup> Rumänisch: arestare.

Auch die Verlängerung der Frist um 30 Tage ist im Artikel 95 Absatz 4 geregelt, wobei auch hier letztendlich auf die tatsächlich mögliche Frist von insgesamt 91 Tagen hingewiesen wird.

Die tatsächliche Übergabe hat binnen zehn Tagen nach der Veröffentlichung der Übergabeentscheidung statt zu finden. Die Übergabe wird durch die Polizei<sup>61</sup> durchgeführt, nachdem die Behörden des Ausstellungsstaates von der Übergabe informiert wurden. Falls die Übergabe aus Gründen, die vom Ausstellungsstaat und vom Vollstreckungsstaat nicht zu vertreten sind, nicht durchgeführt werden kann, so ist diese in den darauffolgenden zehn Tagen nachzuholen.

Die Übergabe ist auch aufzuschieben, wenn dadurch eine ernste Gefahr für die Gesundheit der gesuchten Person besteht. Nach Wegfall dieser Gründe ist die Übergabe binnen zehn Tagen durchzuführen.

Falls die gesuchte Person nicht innerhalb der Maximalfrist übergeben werden kann, ist diese zu enthaften, ohne dass dies der Erlassung eines neuen Europäischen Haftbefehl für dasselbe Faktum entgegensteht.

Jedenfalls hat die Vollstreckungsbehörde den Ausstellungsstaat über die Dauer der Haft in Kenntnis zu setzen, damit dieser diese Zeit im Falle der Verurteilung in Anrechnung bringt.

#### 3.3.1.2.6. Aufgeschobene oder bedingte Übergabe (Artikel 97)

Das rumänische Gesetz hält sich hier an die Vorgaben des Rahmenbeschlusses im Artikel 24 gehalten. Demzufolge „...kann die vollstreckende Justizbehörde nach der Entscheidung zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls die Übergabe der gesuchten Person aufschieben, damit diese im Vollstreckungsstaat gerichtlich verfolgt werden oder, falls sie bereits verurteilt worden ist, im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats eine Strafe verbüßen, die wegen einer

---

<sup>61</sup> Im Artikel 96 Absatz 1 des Entwurf zum Gesetz 302/2004 ist das Zentrum der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit (Centrul de Cooperare Polițienească Internațională) für die tatsächliche Übergabe vorgesehen.

anderen als der im Europäischen Haftbefehl genannten Handlung gegen sie verhängt wurde<sup>62</sup>.

Gemäß Artikel 97 Absatz 2 des Gesetzes Nummer kann die rumänische Vollstreckungsbehörde eine bedingte Übergabe bewilligen. Diese Übergabe muss aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Vollstreckungsstaat und dem Ausstellungsstaat sich gründen.

#### 3.3.1.2.7. Übergabe von Gegenständen (Artikel 98 des Gesetzes Nummer)

Bereits das Europäische Auslieferungsübereinkommen aus dem Jahre 1957 kannte im Artikel 20 die Herausgabe von Gegenständen. Der Artikel 29 des Rahmenbeschlusses hat diese Bestimmung übernommen. Demnach sind auf Verlangen der ausstellenden Justizbehörde oder von Amts wegen Gegenstände, die als Beweisstücke dienen können oder die die gesuchte Person aus der Straftat erlangt hat, zu beschlagnahmen und dem Ausstellungsstaat zu übergeben. Die beschlagnahmten Gegenstände sind selbst dann zu übergeben, wenn der Europäische Haftbefehl infolge Todes oder der Flucht der gesuchten Person nicht vollstreckt werden kann.

#### 3.3.1.2.8. Mehrfachersuchen (Artikel 99 des Gesetzes Nummer)

Auch hier hat der rumänische Gesetzgeber sich an den Rahmenbeschluss gehalten; er hat den Artikel 16 wörtlich übersetzt und übernommen. Haben zwei oder mehrere Mitgliedstaaten einen Europäischen Haftbefehl gegen dieselbe Person erlassen, so entscheidet die vollstreckende Justizbehörde unter gebührender Berücksichtigung aller Umstände, welcher dieser Europäischen Haftbefehle vollstreckt wird; zu diesen Umständen gehören insbesondere die Schwere und der Ort der Straftat, der Zeitpunkt, zu dem die Europäischen Haftbefehle erlassen wurden, sowie die Tatsache, dass der Haftbefehl zur

---

<sup>62</sup> Artikel 24 des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl.

Strafverfolgung oder zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung ausgestellt wurde. Die rumänische Vollstreckungsbehörde kann eine Stellungnahme von EUROJUST<sup>63</sup> einholen.

Bei Zusammentreffen eines Europäischen Haftbefehls mit einem Auslieferungsersuchen eines Drittstaates entscheidet die zuständige Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaates unter gebührender Berücksichtigung aller Umstände, sowie der in dem anwendbaren Übereinkommen oder Abkommen beschriebenen Umstände, ob der Europäische Haftbefehl oder das Auslieferungsersuchen Vorrang hat.

### 3.3.1.3. Durchlieferung (Artikel 101 des Gesetzes Nummer)

Unter Durchlieferung versteht man, wenn eine Person aus einem anderen Staat in einen dritten Staat übergeben wird und im Zuge der Übergabe der Hoheitsbereich eines anderen Staates berührt wird. Im konkreten Fall muss es sich dabei um eine geplante Zwischenlandung oder um einen Transport auf dem Landweg handeln.

Sofern eine gesuchte Person auf dem Luftweg ohne eingeplante Zwischenlandung überstellt werden soll, ist eine Bewilligung für die Durchlieferung nicht erforderlich.

Ansonst ist ein derartiges Durchlieferungsersuchen an das rumänische Ministerium der Justiz zu richten, das seinerseits das Ersuchen an das Appellationsgericht in Bukarest weiterleitet. Das Appellationsgericht entscheidet durch einen Senat aus zwei Richtern in nichtöffentlicher Sitzung ohne Beiziehung des Staatsanwaltes, der gesuchten Person oder dessen Rechtsvertreter.

---

<sup>63</sup> EUROJUST ist eine europäische Behörde, deren Zweck die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung liegt. EUROJUST wurde durch Beschluss „Über die Errichtung von EUROJUST zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität“, 2002/187/JI des Rates vom 28.2.2002, ABI L 63 vom 6.3.2002, eingerichtet. EUROJUST hat den Amtssitz in Den Haag, Niederlande.

Falls die Person, die durch Rumänien durchgeliefert werden soll, rumänischer Staatsbürger ist, ist die Durchlieferung nur unter der Voraussetzung zu bewilligen, dass der Ausstellungsstaat die Zusage abgibt, dass die gesuchte Person zum Vollzug der Strafe nach Rumänien rücküberstellt wird.

Auf die Problematik der Nichterfassung der freiheitsentziehenden Maßregel wurde unter Punkt „Gründe, bei denen die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls verweigert wird (Artikel 87 und 88 des Gesetzes Nummer 302/2004)“ eingegangen.

#### 3.3.1.4. Übergangsbestimmungen (Artikel 108 des Gesetzes Nummer 302/2004)

Eine wichtige Bestimmung stellt der Artikel 108 dar. Darin legt der rumänische Gesetzgeber klar, dass die Bestimmungen des Titel III des Gesetzes Nr 302/2004 erst nach dessen In-Kraft-treten anwendbar, auch wenn sich der zu erlassende Haftbefehl auf Taten bezieht, die vor dem In-Kraft-treten dieses Titels begangen wurden.

Diese zunächst eindeutige Bestimmung machte bei den rumänischen Gerichten Probleme. Es war für den rumänischen Gesetzesanwender nicht klar, ob diese Regelung nur die zuständige rumänische Behörde als Ausstellungsstaat betrifft oder ob es Rumänien als Vollstreckungstaat betrifft und deshalb beispielsweise Europäische Haftbefehle anderer Mitgliedstaaten, die vor dem 1.1.2007 erlassen wurden, ablehnen kann.

Der Oberste Gerichtshof für Kassation und Justiz hat sich in seiner Entscheidung Nr 1517 vom 19.3.2007 damit auseinander gesetzt. Dem Fall lag ein Europäischer Haftbefehl von Italien, ausgestellt am 3.11.2006, zu Grunde. Dieser Europäische Haftbefehl wurde am 19.1.2007 an die rumänischen Behörden übermittelt. Am 7.2.2007 wurde die gesuchte Person angehalten, und am selben Tag wurde vom zuständigen Appellationsgericht die Übergabehaft verhängt. Dagegen erhob die gesuchte Person Rekurs, über den der Oberste Gerichtshof für Kassation und Justiz zu entscheiden hat.

Der Gerichtshof wies den Rekurs mit der Begründung ab, dass die rumänischen Behörden die Bestimmungen des Titel III des Gesetz 302/2004 für Europäische Haftbefehle anderer Mitgliedstaaten, die vor dem 1.1.2007 erlassen jedoch erst nach dem 1.1.2007 in Rumänien einlangen, anwendbar sind. Der Artikel 108 normiert nur, dass rumänische Behörden Europäische Haftbefehle für Taten erlassen können, die vor dem 1.1.2007 begangen worden sind.

Diesbezüglich erfolgte durch die Novelle 222/2008 eine Präzisierung. Der Artikel 108 des Gesetzes Nr 302/2004 lautet nunmehr wie folgt: „Die Bestimmungen des vorliegenden Titels sind anwendbar auf Europäische Haftbefehle, die von rumänischen Behörden nach dessen In-Kraft-Treten erhalten wurden, auch wenn sie sich auf Taten beziehen, die vor dem In-Kraft-Tretedatum begangen wurden.“

#### 4. Schlussfolgerungen

Unmittelbar nach den Ereignissen im Dezember 1989 begann Rumänien, sein Rechtssystem auf eine neue Grundlage und auf eine neue Weltanschauung zu bauen. Der Kommunismus, der bis dahin das Land regierte, hatte zu existieren aufgehört.

Der erste Schritt war die Annahme der Verfassung 1991 durch ein Referendum. In dieser Verfassung kam es erstmals formal zu einer Gewaltentrennung in eine legislative, exekutive und richterliche Gewalt sowie zu einer Anerkennung von internationalen Verträgen und Übereinkommen im Verfassungsrang. Rumänien hat auch in seinen Prozessgesetzen begonnen, den Weg in die europäische Staatengemeinschaft einzuschlagen. Ende der 1990er Jahre kam es zur Ratifizierung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens 1957.

Grund für die (politische und rechtliche) Annäherung an die sogenannten „westlichen“ Staaten in Europa war sicherlich auch ein wirtschaftlicher: der Warschauer Pakt war für aufgelöst erklärt, die Sowjetunion war zerfallen, ehemalige Sowjetrepubliken haben Assoziationsverträge mit der Europäischen Union abgeschlossen oder haben sogar Beitrittsgesuche abgegeben.

Auch Rumänien stellte am 22.6.1995 ein Beitrittsgesuch zu Europäischen Union abgegeben. In Vorbereitung auf den Beitritt kam es im Jahre 2004 zu einem enormen Wirtschaftsaufschwung und zu einer enormen Gesetzesproduktion. Wie bereits weiter oben erörtert, wurde das Gerichtssystem durch das Gesetz Nr 304/2004 auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt, die richterliche Gewalt erhielt durch das Gesetz 303/2004 ebenfalls eine neue gesetzliche Basis und eine Aufwertung in ihrem Ansehen. Die Staatsanwaltschaft wurde aus dem Justizbereich ausgegliedert und in ein eigenes – unabhängiges - Ministerium, dem Ministerul Public, überstellt. Leiter dieses Ministeriums ist der Generalstaatsanwalt.

Aufgrund des Gesetzes Nr 304/2004 existieren folgende Gerichtsinstanzen: die Bezirksgerichte (Judecătorii), Tribunale (Tribunale), Spezialtribunale,

Appellationsgerichte, Militärgerichte und das Oberste Gericht für Kassation und Justiz.

Die Bezirksgerichte sind eingerichtet in den Kreisen (Județe) und in den Bezirken (Sectoare) von Bukarest. Die örtliche Aufteilung der Bezirksgerichte erfolgte durch einen Regierungsbeschluss. Derzeit sind 188 Bezirksgerichte eingerichtet, von denen 11 derzeit nicht in Betrieb sind. Diese sind: Băneasa, Bechet, Bocșa, Cernavodă, Vomană, Cornetu, Jibou, Jimbolia, Cornisești și Sângeorgiu de Pădure. Ihre Aufgabe wird von Nachbarbezirksgerichten wahrgenommen.

Jedes Bezirksgericht wird geleitet von einem Präsidenten, jede Sektion von einem Sektionspräsidenten. Jeder Präsident eines Bezirksgerichtes wird auf fünf Jahre ernannt, nachdem er ein Wettbewerbsverfahren mit Erfolg bestanden hat.

Ein jedes Tribunal umfaßt mehrere Bezirksgerichte, in Bukarest existiert ein Tribunal. Die Einrichtung der insgesamt 42 Tribunale erfolgte durch das Gesetz 304/2004. Bei den Tribunalen werden Sektionen eingerichtet, und je nach Anforderung, Spezialabteilungen.

Den Tribunalen übergeordnet sind die insgesamt 15 Appellationsgerichte.

In Rumänien sind durch die Verfassung zwei Höchstgerichte installiert. Es ist dies der Verfassungsgericht auf der einen Seite, auf der anderen Seite der Oberste Gerichtshof für Kassation und Justiz. Der Oberste Gerichtshof besteht aus vier Sektionen: der Sektion für Zivilsachen und geistiges Eigentum, der Sektion für Strafsachen, der Sektion für Handelssachen und der Sektion für streitige Verwaltungssachen. In Rumänien sind die Verwaltungsgerichte, im Gegensatz zu Österreich, in das ordentliche Gerichtssystem integriert.

Wie in großen Staaten üblich, sind in Rumänien Militärgerichte eingerichtet, die keine Sondergerichte darstellen, sondern ebenfalls Teil der ordentlichen Gerichtsbarkeit sind.

Die Staatsanwaltschaft nimmt, wie schon erwähnt, eine Sonderstellung ein. Die Staatsanwaltschaften sind im Ministerul Public zusammengefaßt und

unterstehen nur dem Generalstaatsanwalt. Diese Änderung im Gewaltensystem erfolgte im Rahmen der Verfassungsänderung 2003. Seitens der Europäischen Union wurde auf die Beitrittsländer, unter anderem auch auf Rumänien, Druck gemacht, den politischen Einfluß auf die Justiz zu beseitigen. Im Zuge dessen wurde auch eine eigene Abteilung der Staatsanwaltschaft geschaffen, die den Kampf mit der Korruption aufnehmen sollte. Dieses „Department Național Anticorupție“ ist auch formal weisungsfrei. Betrachtet man die Straffälle im Zeitraum 2006 bis Anfang 2009, so muss man feststellen, dass zahlreiche Straffälle gegen ehemalige und amtierende Minister eingeleitet wurden beziehungsweise versucht wurden, einzuleiten<sup>64</sup>. Oftmals verweigerte das rumänische Parlament die Aufhebung der Immunität. Es kam zu – zumindest – medialen Angriffen auf die Antikorruptionsbehörde und man versuchte, den Leiter dieser Behörde aus dem Amt zu entfernen. Letztendlich scheiterte dieser Versuch, weil der Leiter der Antikorruptionsbehörde vom Obersten Richterrat unterstützt und für eine zweite Amtszeit nominiert wurde.

Auch im Bereich der internationalen Zusammenarbeit kam es zu einer Neuregelung durch das Gesetz Nr 302/2004. In diesem Gesetz wurde, noch vor dem bekannten Datum des Beitrittes zur Europäischen Union am 1.1.2007, im Titel III der Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten, Amtsblatt L 190 vom 18.7.2002, umgesetzt.

Bis dahin wurde das von Rumänien im Jahre 1997 ratifizierte Europäische Auslieferungsübereinkommen 1957 angewandt.

Die Bestimmungen des Europäischen Haftbefehls traten mit 1.1.2007 in Kraft. Als Manko war anzusehen, dass es dazu nur einen unzureichenden

---

<sup>64</sup> Siehe dazu auch den Bericht der Europäischen Kommission vom 22.7.2009 über den Zustand der rumänischen Justiz, abrufbar unter: [http://ec.europa.eu/dgs/secretariat\\_general/cvm/docs/romania\\_report\\_20090722\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/dgs/secretariat_general/cvm/docs/romania_report_20090722_en.pdf)

Einführungserlass des Justizministeriums<sup>65</sup> gegeben hat. Die Richter und Staatsanwälte waren ihrer eigenen Rechtsansicht überlassen. Aufgrund der hohen Anzahl von Straffällen war es den Magistraten nicht möglich, sich mit den neuen Bestimmungen ausreichend auseinander zu setzen. Dazu kam noch die gänzlich neue Materie: das Europäische Gemeinschaftsrecht. Im Rahmen der in Rumänien abgehaltenen Seminaren gewann man den Eindruck, dass man sich bei den gesetzlichen Einzelheiten „verrannte“ und den großen Überblick verlor. Dazu tat auch der Titel III des Gesetzes 302/2004 sein Übriges dazu. Es gab zahlreiche Unklarheiten, Übersetzungsfehler und systemwidrige Umsetzungen, die erst durch die Novellen 224/2006 und 222/2008 beseitigt wurden.

So kam es durch einen Übersetzungsfehler dazu, dass für die Erlassung eines Europäischen Haftbefehls wegen Strafvollstreckung der Strafreist mehr als vier Monate betragen musste, obwohl im Rahmenbeschluss zumindest vier Monate Strafreist Voraussetzung war. Auch war zunächst das Appellationsgericht für die Überprüfung der Voraussetzung für den Vollzug eines Europäischen Haftbefehles zuständig. Obwohl es in der Rumänischen Strafprozessordnung keinen Senat bestehend aus zwei Richtern gab, wurde dieser durch das Gesetz Nr 302/2004 eingeführt. Inkonsequenter Weise entschied ein Einzelrichter über die Verhängung der Untersuchungshaft und über die Fortsetzung derselbigen, über die Rechtmäßigkeit der Übergabe hatte wiederum der Zweirichterssenat zu entscheiden. Durch die Novelle 222/2008 wurde der Zweirichterssenat gestrichen und dessen Kompetenzen dem Einzelrichter übertragen.

Systemwidrig war auch die Tatsache, dass ein Europäischer Haftbefehl zur Vollziehung dem Appellationsgericht geschickt wurde. Konsequenterweise, und deshalb auch geändert durch die Novelle 222/2008, ist deshalb der Europäische Haftbefehl der Staatsanwaltschaft beim Appellationsgericht zu übermitteln, dass diesen sodann nach Vorprüfung an die Polizei zur Vollziehung weiterleitet. Erst

---

<sup>65</sup> Erlass des rumänischen Justizministeriums vom 5.1.2007, abrufbar unter: <http://www.just.ro/Sections/Cooperarejudiciar%C4%83interna%C5%A3ional%C4%83/JustInfo/tabid/609/Default.aspx>. Dieser Erlass verweist seinerseits auf die Internetseiten der Europäischen Union.

zur Entscheidung über die Haftfrage und der Rechtmäßigkeit der Übergabe wird nunmehr der Europäische Haftbefehl dem zuständigen Appellationsgericht übermittelt. Somit kommt nunmehr die Staatsanwaltschaft ihrer Rolle als Strafverfolgungsbehörde nach, das Gericht agiert hingegen als Kontrollinstanz.

Anzumerken ist, dass die Novellierung 222/2008 sehr lange auf sich warten ließ. Den verantwortlichen Personen im rumänischen Justizministerium (Direcția Drept internațional și Tratatate, Serviciul Cooperare judiciară internațională în materie penală) war schon sehr bald nach der Eingangsphase 2007 klar, dass Handlungsbedarf bestand. Dennoch dauerte es mehr als eineinhalb Jahre, bis die Novelle im rumänischen Parlament beschlossen und im Gesetzblatt am 10.11.2008 veröffentlicht werden konnte. Gründe dafür sind im politischen Bereich zu suchen, die die Novelle an andere Zugeständnissen junktimierte.

Als ein weiterer Schritt zur Rechtsanpassung des rumänischen Rechts an das Gemeinschaftsrecht wurde der Artikel 19 der Verfassung geändert. War es bis dahin nicht möglich, rumänische Staatsbürger auszuliefern, so wurde ein Absatz in die Verfassung aufgenommen, der nunmehr sinngemäß besagt, dass gemäß internationaler Abkommen, an denen Rumänien teilnimmt, eine Auslieferung möglich ist.

Im Jahre 2007 wurden zahlreiche Übergabeverfahren dem Verfassungsgerichtshof zur Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit der Bestimmungen des Titel III des Gesetzes Nr 302/2004 herangetragen, die allesamt keinen Erfolg hatten. Der Verfassungsgerichtshof stellte fest, dass mit dem Beitritt zur Europäischen Union das Gemeinschaftsrecht Bestandteil des rumänischen Rechts wurde. Im Rahmen der Übergabe von eigenen Staatsbürgern steht das Rechtsinstitut der bedingten Übergabe bereit, das besagt, dass eine Übergabe zur Strafverfolgung nur zulässig ist, wenn der ersuchte Staat zusichert, dass die übergebene Person zur Strafvollstreckung wieder rücküberstellt wird.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Rumänien vor dem Beitritt zur Europäischen Union eine große Anzahl von wichtigen Gesetzen grundlegend neufasste. Darunter ist auch das gegenständliche Gesetz über die internationale Zusammenarbeit zu finden. Der Reformeifer hat nach dem Beitritt zur Europäischen Union rasant abgenommen, was sich in der langen Vorlaufzeit zur Novellierung des Gesetzes Nr 302/2004 zeigte.

Insgesamt wurden die Bestimmungen über den Europäischen Haftbefehl in einer brauchbaren Weise umgesetzt, was durch eine hohe Anzahl von Übergaben aus Rumänien auch belegt ist. Dies bestätigt auch der Bericht der Europäischen Kommission vom 20.5.2009.

## 5. Rezumat

Instanțele judecătorești:

Constituția din 2003 și legea numărul 302/2004 cuprind structura, principiile, și modelul de organizare a sistemului judiciar român. Din anul 2007, România este membru al Uniunii Europene. Cu aderarea, România era obligată de a prelua normele europene.

Justiția se realizează prin următoarele instanțe judecătorești: Judecătorii, tribunale, tribunale specializate, curți de apel, instanțe de militare și Înalta Curte de Casație și Justiție. Normele asupra sistemului judiciar au fost adoptate prin legea numărul 304/2004.

Judecătoriile sunt instanțe organizate în județe și în sectoarele municipiului București. Printr-o hotărâre guvernului sunt stabilite localitățile care fac parte din circumscripția judecătoriilor din fiecare județ. Acum există 188 de judecători. Din acești, 11 nu funcționează. Aceștii sunt: Băneasa, Bechet, Bocșa, Cernavodă, Vomană, Cornetu, Jibou, Jimbolia, Cornisești și Sângeorgiu de Pădure.

O pricină, de ce judecători în România nu funcționează, poate fi, pentru că actual lipsește un numărul mai mult decât 800 de magistrați. La începutul acestui an, guvernului a redus salaria pentru magistrați. După hotărârile constituționale actuale, comportamentul guvernului era ilegal și guvernului este obligat să plătească diferența.

În cadrul judecătoriilor se pot înființa secții sau complete specializate în raport cu natura și numărul cauzelor. Legea numărul 304/2004 prevede organizarea secțiilor sau a completelor specializate pentru minori și familie.

Fiecare din această instanță judecătorească este condusă de un președinte, secțiile instanțelor judecătorești sunt conduse de câte un președinte de secție. Fiecare președinte este nominat pentru o dură de cinci de ani, după ce a făcut cu succes un concurs.

Tribunale sunt organizate la nivelul fiecărui județ și al municipiului București. Ele au, de regulă, sediul în municipiul reședința de județ. În legea numărul 304/2004 este stabilit, că în circumscripția fiecărui tribunal sunt cuprinse toate judecătoriale din județ sau, după caz, din municipiul București.

Tribunale sunt înființate prin legea numărul 304/2004. Dintre cele 42 tribunale stabilite în legea, numai unul - adâca Tribunalul Ilfov - nu funcționează.

În cadrul tribunalelor funcționează secții sau, după caz, complete specializate pentru cauze penale, civile, comerciale, cauze cu minori și de familie, cauze de contencios administrativ și fiscal, cauze privind conflicte de muncă și asigurări sociale, precum și, în raport cu natura și numărul cauzelor, secții maritime și fluviale sau pentru alte materii.

În domeniile menționate se pot înființa tribunale specializate, la nivelul județelor și al municipiului București.

În prezent funcționează 4 tribunale specializate, care sunt: Tribunalul Comercial Argeș, Tribunalul pentru Minori și Familie Brașov, Tribunalul Comercial Mureș și Tribunalul Comercial Cluj.

Curțile de apel sunt instanțe în circumscripția cărora funcționează mai multe tribunale și tribunale specializate.

În prezent curțile de apel sunt în număr de 15. Circumscripțiile și localitățile de reședință ale curților de apel sunt stabilite în legea numărul 304/2004, mai exact, la anexa acestei legii.

În cadrul curților de apel funcționează secții sau, după caz, complete specializate pentru cauze penale, civile, comerciale, cauze cu minori și de familie, cauze de contencios administrativ și fiscal, cauze privind conflicte de muncă și asigurări sociale, precum și, în raport cu natura și numărul cauzelor, secții maritime și fluviale sau pentru alte materii.

În România există două curți, care sunt menționate în Constituția. Una este Curtea Constituțională, alta este Înalta Curte de Casație și Justiție.

Înalta Curte de Casație și Justiție este o instanță supremă cu sediul în capitala țării și este organizată în 4 secții, adică secția civilă și de proprietate intelectuală, secția penală, secția comercială, secția de contencios administrativ și fiscal.

Conducerea Înaltei Curți de Casație și Justiție se exercită de președinte, vicepreședinte și colegiul de conducere.

Cu excepția judecătoriilor și a tribunalelor specializate, toate celelalte instanțe judecătorești menționate au personalitate juridică.

Instanțele militare sunt organizate în tribunale militare, Tribunalul Militar Teritorial București și Curtea Militară de Apel București. Instanțele militare au un statut de unitate militară, cu indicativ propriu. Circumscripțiile acestor instanțe sunt prevăzute în anexa la legea numărul 304/2004.

Tribunalele militare funcționează în municipiile București, Cluj-Napoca și Timișoara, iar Tribunalul Militar Teritorial și Curtea Militară de Apel, în municipiul București.

Parchetele Române:

Pe lângă fiecare judecătorie, tribunal, tribunal pentru minori și familie și curte de apel funcționează un parchet. În mod similar, pe lângă fiecare instanță militară funcționează un parchet militar.

Parchetele au sediul în localitățile în care își au sediul instanțele pe lângă care funcționează și au aceeași circumscripție cu acestea.

Parchetele de pe lângă tribunale și parchetele de pe lângă curțile de apel au personalitate juridică.

Parchetele de pe lângă tribunale și curțile de apel au în structură secții, în cadrul cărora pot funcționa servicii și birouri. Parchetele de pe lângă curțile de apel au în structură și câte o secție pentru minori și familie.

În raport cu natura și numărul cauzelor, în cadrul parchetelor de pe lângă judecătorii pot funcționa secții maritime și fluviale.

Parchetele de pe lângă curțile de apel sunt conduse de un procuror general.

Parchetele de pe lângă tribunale, tribunale pentru minori și familie și judecătorii sunt conduse de prim-procurori.

Procurorii șefi conduc Secțiile, serviciile și birourile parchetelor de pe lângă instanțe.

În cadrul fiecărui parchet funcționează colegii de conducere, care avizează problemele generale de conducere ale parchetelor.

Activitatea tuturor parchetelor este coordonată de Parchetul de pe lângă Înalta Curte de Casație și Justiție, care are personalitate juridică și gestionează bugetul Ministerului Public.

Parchetul de pe lângă Înalta Curte de Casație și Justiție este condus de procurorul general al Parchetului de pe lângă Înalta Curte de Casație și Justiție.

Procurorul general este ajutat de un prim-adjunct, un adjunct și trei consilieri.

În cadrul Parchetului de pe lângă Înalta Curte de Casație și Justiție funcționează un colegiu de conducere.

Parchetul de pe lângă Înalta Curte de Casație are în structură secții, servicii, birouri, care sunt conduse de procurori șefi, inclusiv pentru combaterea infracțiunilor săvârșite de militari.

În cadrul Parchetului de pe lângă Înalta Curte de Casație și Justiție funcționează ca structură autonomă, cu personalitate juridică, Departamentul Național Anticorupție, care este independent în raport cu instanțele judecătorești și parchetele de pe lângă acestea, precum și în relațiile cu celelalte autorități publice.

România și dreptul comunitar:

De secole, a fost acceptat că statele să aibă dreptul suveran de a refuza extradarea cetățenilor lor. Acest drept este bazat pe normele constituționale

naționale. Ele prevăd că cetățeanul are dreptul de a rămâne pe teritoriul statului și nu poate fi extradat sau expulzat. Cu alte cuvinte, autoritatea suverană este singura care are puterea de a-și controla cetățenii. Această aserțiune are la bază trei premise:

- a) statul le datorează cetățenilor săi protecție prin lege;
- b) este imposibil a avea încredere completă în justiția dintr-un stat străin;
- c) este dezavantajos să fii judecat într-o țară străină, despărțit de prieteni, resurse și martori.

După o lungă perioadă în care statele europene au pus bazele unei cooperări judiciare reciproce și au depus eforturi în vederea dezvoltării formelor de cooperare judiciară, iată că a sosit momentul considerat de mulți inevitabil: renunțarea la dreptul lor suveran de a invoca naționalitatea acuzatului sau a persoanei condamnate ca o motiv de refuz al cererii prin adoptarea deciziei-cadru privind mandatul european de arestare și procedura predării între statele membre.

De acum, se afirmă că obiecția naționalității va juca un rol foarte limitat în problemele extrădării. Însă, aplicarea naționala a deciziei-cadru privind mandatul european de arestare arată că situația nu este așa de simplă și că unele state trebuie să-și revizuiască legile constituționale pentru a se conforma acestei excepții a limitării suveranității lor.

Principiul obiecției naționalității a cunoscut o evoluție treptată. Astfel, începând cu Convenția Europeană privind extrădarea adoptată în anul 1957, era confirmat dreptul părților contractante de a refuza extrădarea propriilor cetățeni. Statelor semnatare ale convenției le era dată libertatea de a atașa o declarație în cuprinsul căreia să definească termenul de “cetățean” pentru aplicarea prevederilor convenției. Pentru a compensa efectele negative ale obiecției naționalității, o prevedere ulterioară permitea părților aplicarea principiului “aut dedere aut judicare” (lui Hugo GROTIUS).

Aderearea la Uniunea Europeană și Tratatul de la Amsterdam stipulează ca Uniunea Europeană trebuie să mențină și să dezvolte un spațiu de libertate, securitate și de justiție.

Libertatea presupune existența unui spațiu judiciar comun, în care cetățenii europeni să poată să se adreseze justiției în unul din statele membre ca și în propria țară. În același timp, trebuie eliminată posibilitatea că infractorii să exploateze diferențele dintre sistemele juridice ale statelor. Din acest motiv, se impune ca hotărârile judecătorești să fie recunoscute și executate în străinătate fără formalitățile prevăzute de convențiile clasice privind asistența judiciară internațională.

În cadrul Consiliului European de la Tampere 1999 participanții au concluzionat că recunoașterea reciprocă a hotărârilor este “piatra unghiulară” a cooperării judiciare între statele membre ale Uniunii Europene. La momentul actual, nu se poate vorbi, în cadrul Uniunii Europene de armonizarea dreptului penal material și procedural, ci doar de recunoaștere reciprocă, pe baza valorilor comune ale statelor membre.

Până acum nu există un drept penal european unic. Există doar un drept comunitar penal, format din ansamblul normelor comunitare care reglementează acest domeniu.

Decizia – cadru numărul 2002/584/JAI din 13 iunie 2002 a Consiliului Uniunii Europene privind mandatul de arestare european și procedurile de predare între statele membre ale Uniunii Europene este primă măsură concretă în domeniul dreptului penal, care implementează principiul recunoașterii reciproce. Ea înlocuiește în relația dintre statele membre ale Uniunii Europene procedurile clasice de extradare, cu excepția cazurilor pentru care unele state membre au declarat ca vor continua să aplice tratatele de extradare. Decizia-cadru privind mandatul de arestare european și procedurile de predare între statele membre ale Uniunii Europene a fost transpusă integral în legislația română în titlul III al legii numărul 302/2004 privind cooperarea internațională în materie penală,

astfel cum a fost modificat și completat prin legiile numărul 224/2006 și 222/2008.

Dacă din punct de vedere juridic mandatul european de arestare este definit ca o decizie judiciară emisă de autoritatea judiciară competentă a unui stat membru al Uniunii Europene, în vederea arestării și predării către un alt stat membru a unei persoane solicitate în vederea efectuării urmăririi penale, a judecării sau în scopul executării unei pedepse sau a unei măsuri privative de libertate, mandatul european de arestare se emite numai atunci când un mandat de arestare preventivă sau de executare a pedepsei nu poate fi adus la îndeplinire în țară, întrucât persoana în cauză se sustrage pe teritoriul unui alt stat membru al Uniunii Europene.

Definiția mandatului european de arestare este transpusă în legislația română prin dispozițiile articolului 77 din legea numărul 302/2004 privind cooperarea judiciară internațională în materie penală, modificată și completată prin legiile numărul 224/2006 și 222/2008.

Spre deosebire de procedura a extrădării, mandatul european de arestare implică o procedură pur judiciară, fără a mai exista o etapă administrativă, implicarea autorităților executive. Procedura de extrădare este în general limitată la asistarea autorităților judiciare. Autoritățile române competente, care execută mandatele de arestare europeană emise de autoritățile judiciare ale altor state membre, sunt curțile de apel.

În spiritul deciziei-cadru, Sistemul de informare Schengen (SIS) ar trebui să constituie, modalitatea principală de transmitere a mandatelor europene de arestare, atunci când ansamblul informațiilor cu acest titlu vor putea fi transmise prin acest sistem. Totuși, cu titlu tranzitoriu, articolul 9 al deciziei-cadru prevede că o „semnalare în Sistemul de informare Schengen echivalează cu un mandat european de arestare în așteptarea primirii originalului în forma bună și potrivită de către autoritatea judiciară de executare.”

În situația în care autoritatea judiciară străină a reținut o încadrare juridică care e legată de una din cele 32 de categorii de infracțiuni prevăzute de articolul 85 și acțiunile considerate sunt, în temeiul legii statului membru de emitere, pedepsite printr-o pedeapsă privativă de libertate cu o durată egală sau mai mare de trei ani de închisoare sau printr-o măsură de siguranță privativă de libertate cu o durată similară, instanța română nu este competentă să aprecieze această încadrare, nici de a controla dubla incriminare. Pentru alte fapte însă, decât cele prevăzute la articolul 2 alineatul 2 din decizia-cadru (articolul 85 alineat 1 din legea numărul 302/2004), legiuitorul român a ales să lase la aprecierea judecătorului dacă execută mandatul european de arestare atunci când nu este îndeplinită condiția dublei încriminări. A fost opțiunea legiuitorului român, permisă de decizia-cadru, de a transpune în acest mod articolul 2 din decizia-cadru.

Prescripția în dreptul român nu mai este un motiv de refuz al predării decât în cazuri de excepție. Predarea persoanei solicitate nu va putea fi refuzată pe motiv de prescripție a răspunderii penale sau a executării pedepsei în România, exceptând cazul în care faptele pentru care mandatul european de arestare a fost emis vor putea fi urmărite și judecate de către autoritățile judiciare române.

Potrivit legii numărul 302/2004, cetățenia română a persoanei solicitate nu mai constituie un motiv obligatoriu de refuz al predării. Atunci când mandatul european de arestare a fost emis în scopul urmăririi penale, instanța poate subordona predarea condiției ca persoana solicitată să fie trimisă în România pentru a executa pedeapsa pronunțată eventual împotriva sa. Atunci când mandatul european de arestare a fost emis în scopul executării pedepsei de către un cetățean român, legiuitorul român și-a adus într-un fel aminte de obiecția naționalității: dacă pedeapsa pronunțată este compatibilă cu legislația română și autoritățile române competente se angajează să dispună executarea acestei pedepse, instanța poate atunci să refuze predarea.

Legiuitorul român a transpus în lege motivele de refuz obligatoriu de predare a unei persoane în baza mandatului european de arestare (articol 88 alineat 1 din legea număr 302/2004):

a) când, din informațiile de care dispune, reiese că persoana urmărită a fost judecată definitiv pentru aceleași fapte de către un stat membru, altul decât statul emitent, cu condiția ca, în cazul condamnării, sancțiunea să fi fost executată ori să fie în acel moment în curs de executare sau executarea să fie prescrisă, pedeapsa să fi fost grațiată ori infracțiunea să fi fost amnistiată sau să fi intervenit o altă cauză care împiedică executarea, potrivit legii statului de condamnare;

b) când infracțiunea pe care se bazează mandatul european de arestare este acoperită de amnistie în România, dacă autoritățile române au, potrivit legii române, competența de a urmări acea infracțiune;

c) când persoana care este supusă mandatului european de arestare nu răspunde penal, datorită vârstei sale, pentru faptele pe care se bazează mandatul de arestare în conformitate cu legea română.

Transpunerea motivelor opționale de refuz în legea română s-a realizat cu modificările față de prevederile deciziei-cadru (articolul 88 alineat 2 din legea numărul 302/2004):

a) în mod excepțional, în materie de taxe și impozite, de vamă și de schimb valutar, executarea mandatului european nu va putea fi refuzată pentru motivul că legislația română nu impune același tip de taxe sau de impozite sau nu conține același tip de reglementări în materie de taxe și impozite, de vamă și de schimb valutar ca legislația statului membru emitent;

b) când persoana care face obiectul mandatului european de arestare este supusă unei proceduri penale în România pentru aceeași faptă care a motivat mandatul european de arestare;

- c) când împotriva persoanei care face obiectul mandatului european s-a pronunțat în alt stat membru al Uniunii Europene o hotărâre definitivă pentru aceleași fapte;
- d) când mandatul european de arestare a fost emis în scopul executării unei pedepse, dacă persoana solicitată este cetățean român și instanța română competentă dispune executarea pedepsei în România, potrivit legii române.
- e) când persoana care face obiectul mandatului european a fost judecată definitiv pentru aceleași fapte într-un alt stat terț care nu este membru al Uniunii Europene, cu condiția ca, în caz de condamnare, sancțiunea să fi fost executată sau să fie în acel moment în curs de executare sau executarea să fie prescrisă, ori infracțiunea să fi fost amnistiată sau pedeapsa să fi fost grațiată potrivit legii statului de condamnare;
- f) când mandatul european de arestare se referă la infracțiuni care, potrivit legii române, sunt comise pe teritoriul României;
- g) când mandatul european cuprinde infracțiuni care au fost comise în afara teritoriului statului emitent și legea română nu permite urmărirea acestor fapte atunci când s-au comis în afara teritoriului român;
- h) când, conform legislației române, răspunderea pentru infracțiunea pe care se întemeiază mandatul european de arestare ori executarea pedepsei aplicate s-au prescris, dacă faptele ar fi fost de competența autorităților române;
- i) când autoritatea judiciară română competentă a decis fie să nu urmărească, fie să înceteze urmărirea persoanei solicitate pentru infracțiunea pe care se bazează mandatul de arestare european.

Referitor la problema extrădării cetățenilor români, legiuitorul român a adus o serie de modificări, dar nu cu prilejul imlementării inițiale a deciziei cadru, ci mai târziu, prin legea modificare număr 224/2006.

Procesul aderării României la Uniunea Europeană a impus o revizuire a opiniilor tradiționaliste, și implicit revizuirea Constituției pentru a permite extrădarea din

România a cetătenilor români, interzisă de legea fundamentală adoptată în anul 1991.

Potrivit prevederilor articol 19 din Constituția revizuită, cetățeanul român nu poate fi extrădat sau expulzat din România. Prin derogare de la această prevedere, cetățenii români pot fi extrădați în baza convențiilor internaționale la care România este parte, în condițiile legii și pe bază de reciprocitate. Prin articolul 24 din legea numărul 302/2004, în aplicarea articolului 19 alineatul 2 din Constituție, au fost stabilite condițiile, limitative, în care cetățenii români pot fi extrădați din România.

Cetățenii români pot fi extrădați din România în baza convențiilor internaționale la care aceasta este parte și pe bază de reciprocitate, numai dacă este îndeplinită cel puțin una din următoarele condiții:

- a) în vederea efectuării urmăririi penale și a judecății, dacă statul solicitant dă asigurări considerate ca suficiente că, în cazul condamnării la o pedeapsă privativă de libertate printr-o hotărâre judecătorească definitivă, persoana extrădată va fi transferată în vederea executării pedepsei în România;
- b) persoana extrădabilă domiciliază pe teritoriul statului solicitant la data formulării cererii de extrădare;
- c) persoana extrădabilă are și cetățenia statului solicitant;
- d) persoana extrădabilă a comis fapta pe teritoriul sau împotriva unui cetățean al unui stat membru al Uniunii Europene, dacă statul solicitant este membru al Uniunii Europene.

În loc de întreagă documentație ce se anexează unei cereri de extradare, este suficient ca autoritatea judiciară română competentă să completeze rubricile formularul, care se află la anexa la legea numărul 302/2004, și să transmită mandatul european de arestare autorității judiciare de executare, pe una din căile admise de lege.

Mandatul european de arestare va putea fi transmis de instanțele române emitente direct autorității judiciare de executare, prin orice mijloc de transmitere

sigur, care lasă o urmă scrisă, cu condiția ca autoritatea judiciară de executare să poată verifica autenticitatea acestuia.

În cazul în care locul unde se află persoana urmarită nu este cunoscut, transmiterea unui mandat european de arestare se poate efectua prin Sistemul Informatic Schengen, prin intermediul sistemului de telecomunicații securizat al Rețelei Judiciare Europene, când acesta va fi disponibil, prin Ministerul Justiției, pe calea Organizației Internaționale a Poliției Criminale (INTERPOL), sau prin orice alt mijloc care lasă o urmă scrisă, în condiții care permit că autoritatea judiciară de executare să poată verifica autenticitatea. Dacă autoritatea judiciară emitentă nu cunoaște autoritatea judiciară de executare, se va efectua cercetarea necesară, inclusiv prin punctele de contact ale Rețelei Judiciare Europene sau prin direcția de specialitate a Ministerului Justiției, respectiv “Direcția Drept Internațional și Tratatate”, pentru a obține informațiile necesare de la Statul Membru de executare.

În România, conform legii, o copie a mandatului european de arestare emis sau primit de autoritățile judiciare române, potrivit legii, se transmite ministerului Justiției.

România vor participa la Sistemul de Informații Schengen (SIS) în anii 2011/2012. Atunci, autoritatea judiciară emitentă poate să solicite introducerea semnalmentelor persoanei în cauză în Sistemul de Informații Schengen (SIS), prin intermediul Sistemului Informatic National de Semnalmente. Semnalmentul introdus în Sistemul Informatic Schengen echivalează cu un mandat european de arestare, dacă este însoțit de informațiile prevăzute în anexa. Cu titlu tranzitoriu, până la data la care Sistemul Informatic Schengen va avea capacitatea de a transmite toate informațiile menționate în anexa, semnalmentul echivalează cu un mandat de arestare european în așteptarea trimiterii originalului.

Resumând se poate să spună că prevederile deciziei-cadru asupra mandatului european de arestare sunt transpuse într-o formă acceptabilă și aplicabilă. Deși România nu este parte de Sistemul Informatic Schengen și-l nu poate să

folosească avantajul, înaltă număr de persoane predate arată, că institutul juridic asupra predarea functionează.

## 6. Lebenslauf

- 2.8.1971: Geboren in Natschbach/Niederösterreich
- 1977-1981: Volksschule in Neunkirchen
- 1981-1985: Hauptschule in Neunkirchen
- 1985-1990: Besuch der Höheren Land- und Forstwirtschaftlichen Lehranstalt „Francisco-Josephinum“ in Wieselburg, Matura
- 1990/1991: Militärdienst beim Österreichischen Bundesheer
- 1990-1998: selbständiger Landwirt und Dolmetscher für die russische und ukrainische Sprache
- 1991-1995: Studium der slawischen Philologie, Sprachen Russisch und Ukrainisch an der Universität Wien
- 1991-1998: Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Wien und Graz
- 29.9.1994: Ernennung durch den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zum Ingenieur
- 1.11.1998: Eintritt in die österreichische Justiz
- 10.4.2000: Ernennung zum Dipl-HLFL-Ing durch Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
- 15.10.2002: Ablegung der Richteramtsprüfung
- 17.6.2003: Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung
- 1.1.2004: Ernennung zum Richter im Oberlandesgerichtssprengel Wien
- 8.7.2004: Ablegung der Notariatsprüfung
- November 2006: 14-tägiger Studienaufenthalt in Brasov und Bukarest im Rahmen des EJTN (European Judicial Training Network)
- 2007-2009: jeweils mehrwöchige Aufenthalte in Rumänien im Rahmen eines Twinning Projektes, Schulung von rumänischen Richtern und Staatsanwälten sowie Clerks
- 2009: Aufenthalte in Montenegro im Rahmen eines Twinning Projektes, Mitautor eines Manuals für die montenegrinische Strafprozessordnung

## 7. Bibliographie

- Bundesverfassungsrecht. Kurzlehrbuch. Walter, Robert; Mayer, Heinz; Kucsko-Stadlmayer, Gabriele  
MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Wien 2007
- Drept constituțional și instituții politice. Vol. I. Dan Claudiu Danisor. Editura C.H.Beck, 2007.
- Cooperarea judiciară internațională în materie penală: asistența judiciară-extradarea. Theodor Nrejeru, Bodgan Mrejeru. București: Editura Universitară, 2008.
- Mandatul european de arestare. Aspecte teoretice și practică juridică. Mariana Constantinescu, Georgiana Tudor. Editura Hamangiu, 2009.
- Codul penal și Codul de procedură penală. Ediția coordonată de prof. univ. dr. Valerian Cioclei. Editura C.H.Beck, 2009.
- Gesetz über das Gerichtssystem, Nummer 304/2004
- Verfassung von Rumänien vom 21.11.1991, Nummer 233/1991.
- Verfassung von Rumänien vom 31.10.2003, Nr 767/2003.
- Gesetz über den Status der Magistrate, Nummer 303/2004.
- Gesetz über den Obersten Rat der Gerichtsbarkeit, Nummer 317/2004.
- Cod de procedură penală, Gesetz Nr 78 vom 30.4.1997
- Cod de procedură civilă, Gesetz vom 9.9.1865, novelliert zuletzt durch Gesetz Nr 219/2005.
- Europäische Menschenrechtskonvention vom 4.11.1950.
- Gesetz über die Auslieferung vom 7.6.2001, Nummer 296/2001.
- Übereinkommen vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, ABl L 239 vom 22.9.2000, Seite 19.
- Übereinkommen vom 10. März 1995 über das vereinfachte Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, ABl C 78 vom 30.3.1995, Seite 2.
- Übereinkommen vom 27. September 1996 über die Auslieferung zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, ABl C 313 vom 13.10.1996, Seite 12.
- [http://europa.eu/scadplus/treaties/ecsc\\_de.htm](http://europa.eu/scadplus/treaties/ecsc_de.htm)
- EWG Vertrag vom 25.3.1957.
- EURATOM Vertrag vom 25.3.1957.
- Vertrag von Maastricht vom 7.2.1992.
- Vertrag über die Europäische Union, konsolidierte Fassung. Amtsblatt Nr. C 325 vom 24. Dezember 2002.

- Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten, Amtsblatt L 190 vom 18.7.2002
- Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates vom 26.2.2009 zur Änderung der Rahmenbeschlüsse 2002/584/JI, 2005/214/KI, 2006/783/JI, 2008/909/JI und 2008/947/JI, zur Stärkung der Verfahrensrechte von Personen und zur Förderung der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen sind, zu der die betroffene Person nicht erschienen ist, Amtsblatt L 81/24 vom 27.3.2009.
- Rahmenbeschluss des Rates 2006/283/JI vom 6.10.2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen
- Europäisches Auslieferungsübereinkommen vom 13.12.1957.
- Rahmenbeschluss des Rates 2005/214/JI vom 4.2.2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Geldstrafen und Geldbußen
- Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ)
- Übereinkommen gemäß Artikel 34 des Vertrages über die Europäische Union über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 29.5.2000 (2000/C 197/01)
- Beschluss „Über die Errichtung von EUROJUST zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität“, 2002/187/JI des Rates vom 28.2.2002, ABl L 63 vom 6.3.2002
- Rome Statute of the International Criminal Court from 17.7.1998. Abrufbar unter: [http://www.icc-cpi.int/NR/rdonlyres/EA9AEFF7-5752-4F84-BE94-0A655EB30E16/0/Rome\\_Statute\\_English.pdf](http://www.icc-cpi.int/NR/rdonlyres/EA9AEFF7-5752-4F84-BE94-0A655EB30E16/0/Rome_Statute_English.pdf)
- Maria Stănila. Mandatul european de arestare. Problematika implementării deciziei cadru numărul 584/13.6.2002 în statele membre ale Uniunii Europene. Revista de Științe Juridice. Universitatea din Craiova, 2/2007.